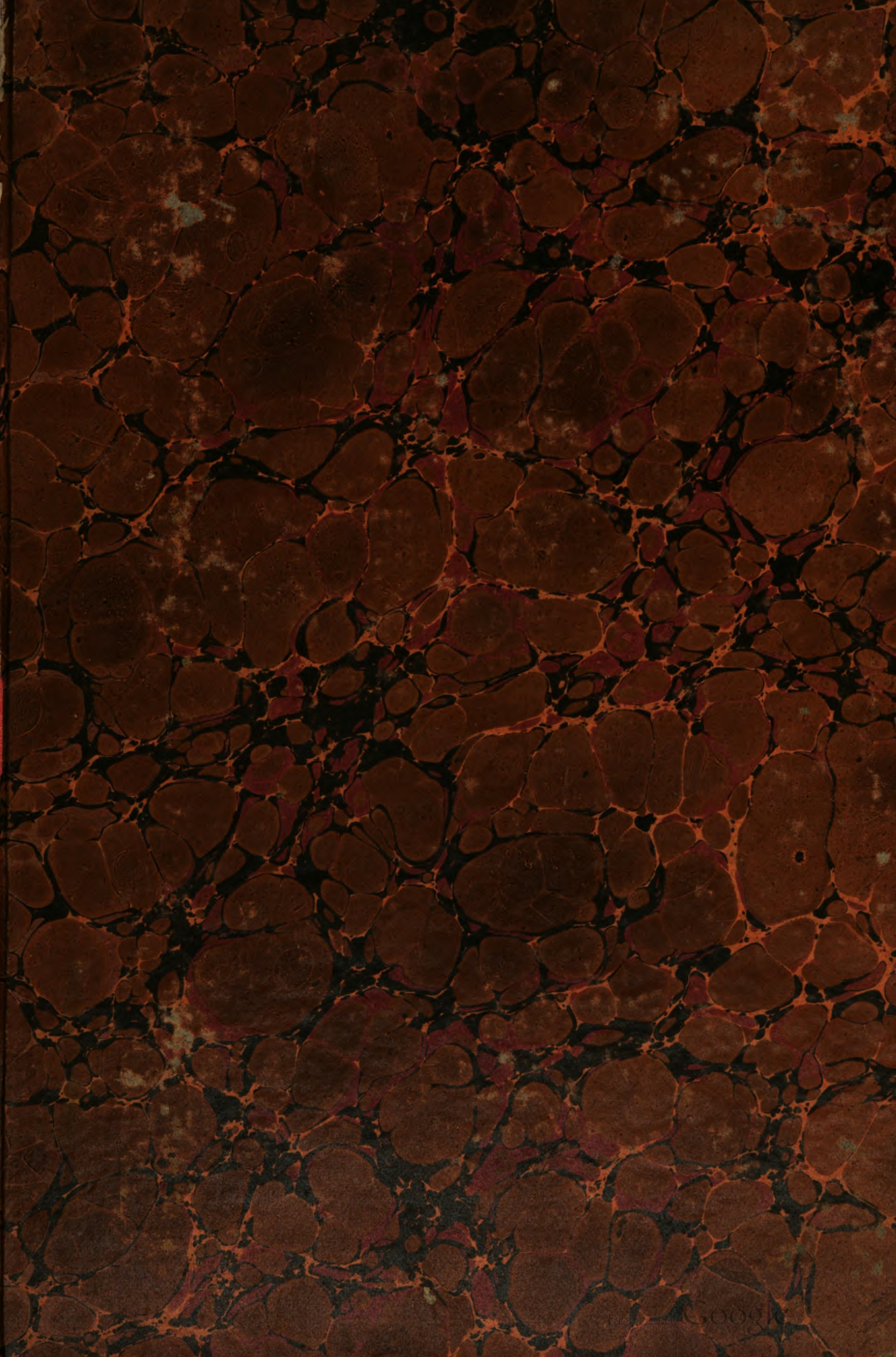
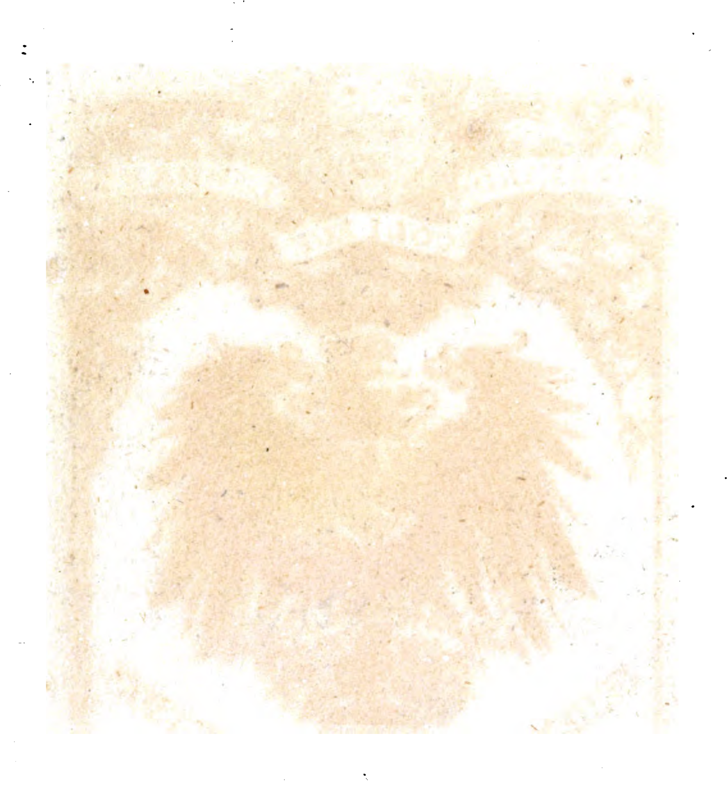



SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY



Hausgesetz

im

Geschlechte der Grafen und Herren von Giech

nebst Motiven.

Mit einem Vorworte herausgegeben

von

C. F. v. Gerber,
Kanzler der Universität Tübingen ꝛc. ꝛc.

Tübingen, 1858.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.
— Laupp & Siebeck. —

Druck von H. Laupp jr.

Vorwort.

Das Hausgesetz für die Grafen und Herrn von Giech, welches hiermit der Oeffentlichkeit übergeben wird, ist wohl die ausführlichste und umfassendste unter allen in neuerer Zeit entstandenen Arbeiten dieser Art. Die ungemeine Sorgfalt in der Ausführung des Einzelnen, die Vollständigkeit in der Berücksichtigung der hier einschlagenden Verhältnisse, insbesondere die höchst zweckmäßige Anordnung der Fürsorge für nachgeborene Glieder der standesherrlichen Familie, wodurch sich dieses Hausgesetz auszeichnet, berechtigen zu der Ansicht, daß es als eine Musterarbeit gelten könne, deren man sich als willkommenen Vorbildes bei der Abfassung ähnlicher Statuten bedienen werde. Wer jemals die Schwierigkeit derartiger Arbeiten erfahren hat, wird mir beistimmen, wenn ich der Meinung bin, daß eine Veröffentlichung schon durch diese Rücksicht gerechtfertigt sei. Indessen ist dieses Interesse nicht das einzige, das mich veranlaßte, das Werk herauszugeben und mit einigen Vorbemerkungen zu begleiten.

Betrachtet man die ganze Summe der darin gegebenen Bestimmungen, so wird man den wohlthuenden und befriedigenden Eindruck einer von einem klaren Gesichtspunkte aus beherrschten und einem bestimmten Ziele dienenden Schöpfung

gewinnen. Der Kern der Festsetzung ist die Stiftung, resp. Erneuerung eines Stammgutes, und zwar wird dieses Institut in der ganzen Fülle seines geistigen Inhalts zum Vollzug gebracht. Es soll der Gedanke der Begründung, resp. Erhaltung einer Stammesheimath für das standesherrliche Geschlecht ausgeführt werden; die einzelnen successiv im Laufe der Zeit hervortretenden Glieder desselben sollen darin die durch höhere Fügung geschaffene reale Grundlage ihrer socialpolitischen Stellung erkennen; sie sollen in der Verpflichtung zur Erhaltung und Fortsetzung dieser Stiftung sich untereinander verbunden fühlen; sie sollen darin die Basis für die Erhaltung der Continuität des Familienbewußtseins erkennen. Mit Freuden gestehe ich, daß ich in dem ganzen juristischen Apparate, wie er hier geschaffen ist, den praktischen Ausdruck der Gedanken finde, welche ich in einer frühern Abhandlung über das deutsche Familienfideikommiß (in den Jahrbüchern für die Dogmatik des römischen und deutschen Privatrechts von Gerber und Ihering. Jena, 1857. Bd. 1. Nr. 2) als den charakteristischen Inhalt dieses Instituts aufstellte.

Auch darin finde ich diese Auffassung bestätigt, daß an den juristischen Kern — die Stiftung des Familienfideikommisses — eine Gruppe anderweiter Festsetzungen angeschlossen ist, welche dazu dienen sollen, die Idee des Ganzen nach den verschiedensten Richtungen hin auszuführen. Dahin rechne ich vor Allem die Einrichtung der Geschlechtsstiftung, die Aufstellung eines Geschlechtsraths, die Festsetzung eines Schiedsgerichts und einer Reihe von Auflagen, welche durch das Hausgesetz allen zukünftigen Anwärtern zu dem Zwecke gemacht werden, mit der Verpflichtung zur Erhaltung und Mehrung

des Stammguts zugleich die Erhaltung eines bestimmten Familiengeistes zu sichern. Ganz besonders glücklich ist, wie schon im Eingang dieser Bemerkungen hervorgehoben wurde, das so schwierige Problem gelöst, eine ausreichende Fürsorge für Wittwen und nachgeborene Glieder der standesherrlichen Familie mit dem Interesse der Erhaltung eines ungeschmälerten Einkommens des Familienhauptes zu vereinbaren, und in dieser Hinsicht dürfte das vorliegende Statut ganz besonders zur Nachachtung empfohlen werden.

Die juristische Rechtfertigung der einzelnen Bestimmungen hat beinahe durchweg keine besonderen Schwierigkeiten. Fast alle lassen sich — wenn man sie der imperativen Form entkleidet — auf allgemeine privatrechtliche Sätze zurückführen; für manche derselben gilt wohl auch, was ich in meiner oben angeführten Abhandlung bemerkt habe, daß sie nicht sowohl rechtlich erzwingbare Verfügungen, als Ermahnungen sein sollen, deren Befolgung durch das Gefühl der Pietät und durch ein starkes Familienbewußtsein gesichert ist. Nur bei einigen wenigen Sätzen möchten dem Versuche einer privatrechtlichen Construirung Bedenken im Wege stehen.

Indessen gestehe ich, daß ich mich nicht dazu entschließen kann, an dieser Stelle die zersetzende Arbeit einer juristischen Prüfung des Einzelnen vorzunehmen. Der Jurist kann sich dieser Aufgabe nicht entziehen, und wird sie, wie ich überzeugt bin, beinahe überall mit Leichtigkeit zu lösen wissen. Aber an diesem Orte möchte ich nicht gerne durch Auflösung des Einzelnen in seine privatrechtlichen Elemente dem Leser den schönen Totaleindruck verkümmern, den der stattliche Bau auf jeden Unbefangenen von vorn herein hervorbringen muß.

Damit aber diese Publication ihren Zweck, das concrete Beispiel einer vollständig ausgeführten deutschen Stammgutsstiftung zu geben, wirklich erreichen könne, war es nothwendig, den Leser zugleich mit den besonderen thatsächlichen Verhältnissen bekannt zu machen, aus welchen die einzelnen Satzungen hervorgegangen sind. Erst die Kenntniß der individuellen Interessen und Zustände der standesherrlichen Familie, von denen das Hausgesetz die juristische Summe zieht, wird dessen allseitiges Verständniß ermöglichen. Daher erschien es nothwendig, dem Hausgesetz die gleichzeitig mit seiner Abfassung entworfenen Motive beizugeben, welche über alle einschlägigen persönlichen und sachlichen Verhältnisse ausführliche Auskunft gewähren. Aus demselben Grunde ist auch der „Abriß einer Geschichte der Grafen und Herren von Giech“ aufgenommen worden *).

Ueber den Geist, in welchem diese Stiftung im Verhältniß zu den politischen und socialen Verhältnissen der Zeit gedacht ist, habe ich Nichts beizufügen, da sich der Leser hierüber aus den Motiven vollständig belehren kann. Ich zweifle nicht, daß sein Urtheil ein anerkennendes sein wird.

*) Der Herausgeber hat übrigens weder an der Abfassung des Hausgesetzes, noch an der der Motive und der geschichtlichen Beigabe Antheil.

Gerber.

Inhalt.

Abriß

der

Geschichte der Grafen und Herren

von Giech.

Kaiser Heinrich II., der Heilige, stiftete bekanntlich das Bisthum Bamberg im Anfang des 11. Jahrhunderts zur Bekehrung und Germanisirung der Slaven. Er setzte über die slavische Bevölkerung einzelne Freie oder Edele germanischen Ursprungs und Namens zur Uebung obrigkeitlicher Gewalt, wie zur Begründung heimathlicher Sitze durch Verleihung von Grund und Boden an dieselben.

Auch dem Geschlechte der „Giche" — Gich nach Jacob Grimm ein „Streiter", ein „Kämpfer" — ward nebst andern Geschlechtern diese Bestimmung.

Als Wiege des Geschlechts muß in Ermangelung anderer historischer Anhaltspunkte die Gegend von Scheßlitz (Shehezlice) bei Bamberg und überhaupt die Umgebung Bambergs angenommen werden. Dort stehen noch heute auf einem steilen Bergkegel mit weithin reichender Fernsicht die älteren und neueren Ueberreste der Burg „Gich" (Gicheburc) *) und im Angesicht der letzteren gleichfalls auf Bergeshöhe die ehemalige Burg „Guegel" **), seit Ende des 14. Jahrhunderts eine aus den Resten des frühern Schlosses und dessen Kapelle entstandene und dem heiligen Pankraz gewidmete Wallfahrtskirche.

*) Der Name Gicheburc oder Jechaburg (castrum Giech, castrum Jech) bedeutet nach Jacob Grimm (in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum, Band VIII, 8 ff.) so viel als „Siegburg" und deutet auf heidnischen Cultus (Jecha, Siegesgöttin) hin.

**) Gugel, Alles was aufwärts zugespitzt ist, daher kleiner Hügel auf einem Berge, spitzige Mütze, Kappe (Stalder, Idiotikon I, 491). — Die Gugel, Kogel, Kugel, Kappe oder Kapuze (capuchon) an einem Rock oder Mantel. (Schmellers Wörterbuch II, 22. — Adelungs Wörterbuch, zweite Auflage, II, 1682. — Gugelhopfen, Ebendaselbst II, 844 und 1816. 1280.

Für die vielverbreitete Annahme, daß die Burg Gich das Stammschloß des gleichnamigen Geschlechtes sei, bestehen keine zureichenden historischen Nachweise, wenn auch eine mannigfache gegenseitige Beziehung zwischen Burg und Geschlecht anzunehmen, und selbst ein vorübergehendes Innehaben der Burg durch Kunemund von Gych (homo montanus) durch gewaffnete Hand in der Mitte des 13. Jahrhunderts außer Zweifel gestellt ist. (**Ludewig, J. P. Scriptores rerum episcopatus babenbgsis 1718 pag. 167 Mart. Hofmanni Annales.**) Dagegen war die Burg Guegel fast gleichzeitig im längeren Besitze des Geschlechts („**1274 Eberhardus miles dictus de Giech, dominus castri quod Guegel dicitur.**“ **Regesta boica III. 427**). Ein Schenkungsbrief Bischofs Otto von Bamberg, ausgestellt am 4. Mai 1125 für den Altar des h. Michael auf dem Mönchberg bei Bamberg, nennt einen „**Willihalmus liber homo de Giche**“ und es gilt dieses als der erste urkundliche Nachweis des Auftretens des Geschlechts.

Kunrad von Gich, Canonicus zu Bamberg (1293), später Domprobst daselbst, wird nach dem Tode des Bischofs Wulfing (Stubenberg) in einer getheilten Wahl neben Ulrich von Schlüsselberg zum Bischof von Bamberg erwählt, stirbt aber vor erlangter päbstlicher Bestätigung. Kunemund von Gich ist 1304 „**vices gerens episcopi.**“

Als erster bleibender Besitz ist „Ellern“ (jetzt Burgellern) bei Scheßlitz anzunehmen.

Die frühesten Gütertheilungen im Geschlecht fanden 1321 und 1350 statt und hatten die Bildung zweier Linien,

der Linie Brunn
der Linie Ellern-Kröttendorf

zur Folge, von denen die erstere im 17. Jahrhundert erlosch, die letztere aber noch dermalen besteht.

Mit der größern Verzweigung des Geschlechts und der allmähligen Ausbreitung seines Besitzthums im Bambergischen, Würzburgischen, in Thüringen, in der Oberpfalz sowie in Böhmen hielt das Bestreben desselben gleichen Schritt, Veräußerungen vorzubeugen und

das Stammgut möglichst zu erhalten (1480, 1544, 1626), nachdem dasselbe durch einzelne Alienationen sowie durch vielfache Schenkungen an die Abtei Langheim im Bambergischen, in welcher viele Mitglieder der Familie ihre letzte Ruhestätte gefunden hatten, wesentlich geschmälert worden war.

Einen hochwichtigen Moment in der Geschichte des Hauses bildet das 1564 erfolgte Aussterben des alten Stammes der „Foertschen" („Fortschones de Turnave"), deren ausgedehntes Besitzthum mit dem Hauptsitze Thurnau (urkundlich schon seit 1137 bekannt und als Neugereuth von den Brüdern der Kirche Sanct Fides in Bamberg angebaut) in der Nähe von Culmbach lag.

Hans Georg von Giech, Hans Friedrich von Künßberg und Sigmund Fuchs zu Rügheim, die Ehegatten dreier Foertsch'schen Erbtöchter, erheiratheten das Allodialvermögen und erkauften die dem Bamberger Hochstifte heimgefallenen Lehen.

Sigmund Fuchs wurde bald abgefunden, Giech und Künßberg theilten unter sich den reichen Besitz, der neben den bambergischen Lehengütern auch brandenburg'sche Lehen (Obermenchau) in sich schloß, und zu dem für Giech bald auch noch das brandenburgische Lehen Peesten kam. Thurnau, der Markt, mit beträchtlichem Grundbesitz wurde von beiden Familien besessen, bis Carl Maximilian Graf von Giech im Jahre 1731 auch die andere Hälfte von Thurnau sammt dem größten Theil des Künßbergischen vormals Foertschischen Besitzes durch Kauf an sich brachte, zugleich aber den Künßbergern die bedungene Mitbelehntschaft für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes einräumte, welche jedoch, in Folge der im Jahre 1850 vor sich gegangenen Allodification des sämmtlichen Giech'schen lehenbaren Besitzes, 1853 durch freiwilliges Uebereinkommen mit den Mitbelehnten gänzlich abgelöst und beseitigt wurde. Vom Jahre 1731 an bildet Thurnau mit dem früheren Eigenthum der Foertschen den eigentlichen Centralpunkt des Giech'schen Besitzes, an welchen sich das alt-Giech'sche Eigenthum, im reichsritterschaftlichen Verbande befindlich, anschloß.

Zwar hatte sich dem Giech'schen Hause später in der Mitte des 18. Jahrhunderts in Gemeinschaft mit dem damals noch gräflichen Hause Hohenlohe-Kirchberg, nach Abgang der Grafen von Wolfstein zu Sulzbürg und Pyrbaum, eine Aussicht zur Nachfolge in den reichen Allodialbesitz dieses Geschlechts durch Verheirathung mit den beiden Wolfsteinischen Erbtöchtern eröffnet, es ist jedoch diese Aussicht nicht zur Verwirklichung gelangt, da sich die Allodialerben trotz erlangter günstiger Reichshofraths-Erkenntnisse gegen Churbayern, als Inhaber der heimgefallenen Lehen, mit einer bloßen Geldentschädigung begnügen mußten.

Andere bemerkenswerthe Verbindungen durch Heirath hatten schon im 17. Jahrhundert mit den Familien der in Folge der Gegenreformation Ferdinands II. aus Steiermark und Kärnten nach Nürnberg ausgewanderten glaubenstreuen Freiherren von Praunfalk zu Neuhaus, Falkenburg und Weiher so wie der Grafen Khevenhüller von Aichelberg, zu Frankenburg, Landskron, Wernberg, Hohen-Osterwitz und Carlsberg stattgefunden.

Von Christian Carl Freiherrn von Giech, der alle Giechischen Besitzungen in seiner Hand vereinigte, war 1695 die Erhebung in den Reichsgrafenstand erlangt worden und seinem Sohn Carl Gottfried war es vorbehalten, nicht nur das Erstgeburtsrecht durch Abschluß des „pacti successorii primogeniturae et appanagii" vom Jahre 1723 einzuführen, sondern auch zur endlichen Beseitigung hundertjähriger Irrungen und Streitigkeiten mit dem benachbarten fürstlichen Hause Brandenburg-Culmbach über die Ausübung einzelner Hoheitsrechte schon im Jahre 1699 unter kaiserlicher Bestätigung einen Vergleich zu schließen, durch welchen von Seite Brandenburgs „die Hohe und Fraischliche Obrigkeit, Cent- und Blutbann cum omnimoda Jurisdictione et *jure Territoriali*" anerkannt und als Reichsafterlehen verliehen wurde (s. Lünig, Spicilegium seculare des deutschen Reichsarchivs Tom. I. S. 213).

Diese Landeshoheit ward in einem geschlossenen, durch (noch vorhandene) Landesgränzsteine vermarkten Bezirk, welche zum Zeichen

der beiderseitigen Hoheitsrechte auf der einen Seite das Giech'sche, auf der andern das Brandenburg'sche Wappen trugen, durch eine Regierungs- und Justizkanzlei, Consistorium und Rentkammer, sowie durch untergeordnete Aemter in eigenem Namen ausgeübt, von welcher ersteren in Justizsachen die weitere Berufung unmittelbar an die höchsten Reichsgerichte gelangte oder in einem eigenen Revisorio durch Einholung der Urtel von einer auswärtigen Juristenfacultät zur Erledigung kamen.

Die Grafen von Giech erlangten hierauf als wirkliche Inhaber der Landeshoheit und als Landesherren im Jahre 1726 mit Genehmigung Kaisers und Reichs, des Widerspruchs der Reichsritterschaft ungeachtet, in dem fränkischen Reichsgrafen-Collegio *) Sitz und Stimme und dadurch Antheil an der reichsgräflich fränkischen Curiatstimme auf dem Reichstag, gegen Uebernahme eines Reichsmatrikularanschlags auf das Thurnauische Gebiet, und blieben in dem Besitze dieser nicht persönlichen Reichsstandschaft bis zum Jahre 1796, in welchem die in den Besitz der brandenburg'schen fränkischen Fürstenthümer Bayreuth und Ansbach gelangte Krone Preußen in Folge ihrer bekannten Gewalthandlungen gegen die in diesen Ländern inclavirten deutschen Reichsstände, Reichsstädte und Reichsritterschaft **) unter dem gesuchten Vorwande, daß der oben erwähnte Rezeß von 1699 ohne agnatische Mitwirkung des Churhauses Brandenburg abgeschlossen worden, den Grafen von Giech die Landeshoheit de facto, mithin absque jure, ohne weiters durch Besitznahme entzog, bald darauf aber diesem gräflichen Hause unter preußischer Hoheit mittelst einer eigenen Staats- und Assecurationsacte vom 10. November

*) Als Besitzer der wieder veräußerten reichsunmittelbaren und reichsständischen Grafschaft Wittem waren die Grafen von Giech schon früher eine Zeit lang Mitglieder des Westphälischen Grafen-Collegiums.

**) „Die Politik der Reunionen", wie sie Häuser in seiner deutschen Geschichte Theil II, Seite 73, Berlin 1855 nennt und schildert. S. auch neuere Geschichte der Deutschen seit der Reformation von Karl Adolf Menzel, Breslau 1855, Band VI, Kapitel 30.

1796 sehr wesentliche Rechte, Vorzüge und Einkünfte gewährte, wobei gleichwohl das fränkische Grafen-Collegium bis zur Auflösung des deutschen Reiches fortfuhr, den Grafen von Giech als ein Collegialmitglied zu betrachten, der Graf aber auch nicht aufhörte, die Collegial-Prästanda alljährlich zu leisten.

Mit den durch die preußische Staatsacte zugestandenen Prärogativen gieng das Giech'sche Haus nicht nur an die der preußischen Regierung im Jahre 1806 gefolgte kaiserlich französische Landes-Administration, sondern auch im Jahre 1810 an die Krone Bayern über, welche die staatsrechtlichen Verhältnisse des Hauses in der Art anerkannte und ordnete, daß dasselbe in der Kammer der Reichsräthe des Landtages unter den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser seinen Sitz einnimmt, das Prädicat „Erlaucht" genießt, und als standesherrliche Familie alle persönlichen und dinglichen Rechte (bis zu dem 1822 geleisteten freiwilligen Verzicht auch die Gerichtsbarkeit in II. Instanz durch eine Justizkanzlei) übt, welche ein Standesherr in Bayern nach den bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen besitzen kann, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen dasselbe entweder auf einige persönliche Rechte, wie die Haltung einer Ehrenwache, die Herausgabe eines eigenen Wochenblattes, die Befreiung von der Einquartirung von bayerischen Truppen, wegen Geringfügigkeit derselben selbst verzichtet hat, oder in denen ihm, wie z. B. in Beziehung auf die Entschädigung für früher unter der Reichsverfassung genossene Hoheitsrechte, bereits wesentlichere Rechte zugestanden waren, als die übrigen Standesherren in Bayern in der Regel dermalen genießen.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich:

daß die Grafen von Giech zur Zeit ihrer factischen Unterordnung unter die preußische Landeshoheit im Jahre 1796, als wirkliche Inhaber der „hohen Landesobrigkeit" über Land und Leute, keineswegs sog. reichsständische Personalisten waren, zu welcher letztern

irrigen Auffassung ältere und neuere Publicisten *) durch den zweifachen Umstand veranlaßt und verleitet worden sein mögen, daß dieselben nicht wußten oder nicht genügend hervorhoben,

1) daß die (erst in neuerer Zeit als bayerisches Thronlehen zu Einem staatsrechtlichen Ganzen vereinigten) Giech'schen Besitzungen von zweifacher Kategorie waren:

   a) reichsständische, in einem vermarkten Landeshoheitsbezirk bestehend,

   b) im Verbande der Reichsritterschaft befindliche,

   so daß diese Verschiedenheit der staatsrechtlichen Eigenschaft des Besitzthums eine derselben entsprechende verschiedene Beurtheilung der Verhältnisse des Hauses zur Zeit des deutschen Reiches gebietet,

2) daß die Grafen von Giech von dem Momente an, wo sie von Preußen „eximirt" wurden, wo ihnen die Landeshoheit

---

*) Siehe jedoch

Pernicis L. quaestionum de jure publ. germ. particula secunda (Halis MDCCCXXXI)

Cap. II. De Legibus, quae principum comitumque imperii germ. alieno regno subjectorum gratia a foedere germ. latae sunt

pag. XXII—XXV, insbesondere pag. XXIV:

»Num etiam Comites Giecenses Principesque Trautmannsdorfii legum illarum, secundum eam quam constituimus interpretationem, beneficio exempti nec ne sint, aliquantisper possit, accuratius perspecta gentium illarum conditione, dubitari. *Nam Comites Giecenses potestatem territorialem quandam in dominatu Thurnaviensi inde ab A. MDCLXXXXVIIII usque ad annum MDCCLXXXXVI vere exercuisse*, Principem autem Trautmansdorfium cum vico Umpfenbaciensi eandem potestatem illam sub finem seculi decimi octavi acquisivisse, negare nequit« etc.

und

Baier. Verfassungsrecht von Dr. Joseph Pözl, Professor der Rechte an der Universität München, I. Ausgabe 1851, S. 183. II. Ausgabe 1854, S. 195, wo es heißt:

„der gräflich Giech'schen Familie wurden in Berücksichtigung der bis kurz vor „der Auflösung des Reichs von ihr noch ausgeübten Reichsstandschaft" (in der II. Ausgabe ist hier noch eingeschaltet: „wie billig") „fast alle standesherrlichen „Rechte durch besondere k. Declarationen zugestanden."

von Preußen entzogen worden war, wo aber demungeachtet ihre Verbindung mit dem deutschen Reich bis zu dessen Auflösung fortdauerte, durch die Macht der Verhältnisse in eine Lage versetzt wurden, welche ihnen 10 Jahre lang allerdings nur noch ein persönliches Verhältniß zum Reiche möglich machte. Sie waren während dieser kurzen Periode (gezwungene) Personalisten der spätern Zeit, wie dieses auch ein sehr bewährter Publicist der Gegenwart anerkennt. (Zöpfl deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, III. Auflage. Stuttgart 1857—1858, Seite 345. §. 20. VI. Note 13);

daß die Grafen von Giech nur zehen Jahre früher ganz dasselbe Schicksal traf, welches 1806 ihre übrigen Reichsmitstände erreichte, und daß es für sie lediglich als eine Fügung des Schicksals zu betrachten ist, daß der (letzte) Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von Brandenburg-Bayreuth († 1806) seine Regierung an die Krone Preußen schon 1792 abtrat und bei Auflösung des Reichs nicht noch Regent war, in welchem Fall die Grafen von Giech ihre Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft in dem Thurnauer Landesbezirk bewahrt und erst dann das Geschick der allgemeinen sog. Mediatisirung mit den übrigen nunmehrigen Standesherren zu theilen gehabt haben würden;

daß endlich aus ihrer früher erfolgten Unterordnung unter die Territorialhoheit eines mächtigen deutschen Fürsten, sowie aus dem Verfall des Reichs, welches einen solchen faktischen Eingriff und Verletzung seiner Verfassung nicht mehr zu hindern vermochte*), eine Folgerung auf die Beschaffenheit ihrer Stellung im deutschen Reiche nicht gemacht werden konnte.

*) Als der Reichshofrath gegen das eigenmächtige Verfahren Preußens in Beziehung auf die zwischen seinen neu erworbenen Besitzungen Ansbach und Bayreuth in der Mitte liegenden Gebietstheile anderer Stände ein Inhibitorium erließ, bezeichnete Preußen dasselbe als einen „höchst beschwerenden Eingriff in seine Landeshoheitsrechte" (!). Biedermann „Deutschland im 18. Jahrhundert" Leipzig 1854, S. 29 und 30.

Ueber die persönlichen und anderen Verhältnisse der Familie Giech enthalten genealogische und topographische Taschenbücher*) folgende Notizen:

Die Herrschaft Thurnau mit Wiesentfels und Buchau in Oberfranken enthält circa $2^1/_2$ □Meilen, gegen 7000 Bewohner, 7 Pfarreien.

Wohnsitz: Thurnau in einem Nebenthal des Mainthales, ein freundliches Städtchen in anmuthiger Gegend mit 1300 Seelen.

Alterthümliches großes Schloß mit dem „Haus auf'm Stein", auch die hohe Kemnat genannt.

Schöner Schloßgarten mit einer großartigen 150 Jahre alten Linden=Allee. Sitz der Giech'schen Domanial=Kanzlei und der übrigen standesherrlichen Verwaltungsbehörden, seit 1848 auch eines königlich bayerischen Landgerichts, Rentamts, Decanats, sowie einer Distrikts=schulen=Inspection.

Buchau und Wiesentfels gleichfalls in anmuthiger und romantischer Umgebung, alte, noch bewohnte Burgen. Schloß Peesten, neueren Ursprungs.

Familienhaupt: Franz Friedrich Carl (geb. 29. Oktbr. 1795) Graf und Herr von Giech, Standesherr, erblicher Reichsrath der Krone Baiern, Herr der Herrschaft Thurnau, Herr zu Buchau, Wiesentfels 2c. succedirte seinem Bruder, dem Grafen Friedrich Carl Hermann (geb. 22. Okt. 1791) 6. Juli 1846; früher Regierungspräsident von Mittelfranken, resignirte als solcher 1840; Abgeordneter zur deutschen Nationalversammlung; vermählt 30. Sept. 1830 mit

Gräfin Franziska Sophie Charlotte geb. Gräfin von Bismark, geb. 5. März 1813.

Kinder: Ein Sohn und drei Töchter.

Die Familie Giech bekennt sich seit den Anfängen der Reformation zur evangelisch=lutherischen Kirche.

---

*) Gothaischer genealog. Hofkalender auf das Jahr 1834 — 71. Jahrgang — desgleichen auf das Jahr 1848 — 85. Jahrgang — desgleichen auf das Jahr 1857 — 94. Jahrgang — dann „Bayern", ein geographisch=statistisch=historisches Handbuch des Königreichs von Pleickard Stumpf, München 1852, u. A.

Wappen des gräflichen Hauses Giech:

Im Hauptschilde ein gekrönter Mittelschild.

Der Hauptschild erscheint dreimal gespalten und einmal getheilt.

1 und 8. Silber mit einem blau bekleideten Arm, dessen Aermelaufschlag von Gold ist und der drei güldene Kleeblättlein emporhält. — (Wappen der Freiherren von Praunfalk.)

2 und 7. In Roth ein rechter mit drei Hufeisen belegter silberner Schrägbalken. — (Wappen der Grafen von Rattmannsdorff.)

3 und 6. Blau mit drei (2. 1. gestellten) güldenen Ballen oder Byzantinern. — (Ex gratia imperatoris.)

4 und 5. Roth mit einem silbernen Kammrade. — (Wappen der Grafen von Herbersdorff.)

Der Mittelschild geviertet.

1 und 4. Silber mit zwei aufrecht nebeneinander gestellten Tuch- oder Woll-Scheeren von Roth. — (Stammwappen des gräflichen Hauses Giech.)

2 und 3. Roth mit einem silbernen Schwan. — (anno 1482 zum Stammwappen gekommen.)

Am Hauptschilde stehen vier Helme,

No. 1. Zwischen Hörnern von Silber und Roth und Roth und Silber ein rothbekleideter gekrönter Jungfrauenrumpf (Stammhelm).

No. 2. Ein Silber-Schwan mit ausgebreiteten Flügeln, welch letztere mit den beiden Woll-Scheeren belegt sind. (Gleichfalls zum Stammschilde gehörig.)

No. 3. Der wachsende Arm des ersten und achten Feldes (wegen Praunfalk).

No. 4. Das Kammrad des vierten und fünften Feldes vor einem roth, schwarz und weißen Straußenbusche (wegen Herbersdorff).

Die Decken rechter Seits: Blau und Gold, — linker Seits: Roth und Silber.

Hausgesetz

im

Geschlechte der Grafen und Herren

von Giech.

ORE ET CANDORE.

1855.

Wir Franz Friedrich Carl, Graf und Herr von Giech, Standesherr, erblicher Reichsrath der Krone Bayern, Ritter des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone und des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens, Herr der Herrschaft Thurnau, Herr zu Buchau, Wiesentfels rc. rc.

urkunden und bekennen hiemit:

Das Giech'sche Geschlecht hat allezeit die Unveräußerlichkeit seiner Besitzungen zu Gunsten des „Männlichen Stammen und Namens" anerkannt, festgehalten und ausgesprochen.

Hierüber geben nachstehende Geschlechtsurkunden urkundlichen Nachweis:

1) „Erbtheilung, Satz- und Ordnung von Heintz v. Giech „zu Buchau unter seinen Söhnen, aufgerichtet am Montag „nach unser lieben Frauentag Visitatio genannt, nach „Christi unsers lieben Herrn Geburt Tausend vier hun„dert und darnach in dem LXXX. Jahr."

2) „Erbtheilung zwischen Matthesens von Giech zu „Buchau, Brunn, Rode rc. Söhnen: Christoffeln, „Veiten und Hanns Matthesen von Giech, Ge„schehen zu Buchau, Freitag nach Katharina, nach Christi „unseres lieben Herrn und Seligmachers gepurt, Im „fünfzehenhundert und im vier und Vierzigsten Jare."

3) „Testament Hanns Erhardts von Giech, So ge„schehen und gegeben zu Buchau den 24. Junii als am

„Tag Johannis des Tauffers und nach Christi unsers „einigen Erlösers und Seligmachers Geburth im sechs„zehenhundert sechs und zwaintzigsten Jahr.“

Die vielbewährte treue Fürsorge für das Wohl seines Hauses, welche Christian-Carl I. auch bei dem Entwerfen einer „Geschlechtsordnung“ leitete, konnte zu keinem Erfolg führen, weil es demselben durch sein im Jahre 1695 erfolgtes Ableben unmöglich wurde, an dieses Document die letzte Hand zu legen und dasselbe durch seine Unterschrift zu vollziehen. So blieb es den Gebrüdern Carl Maximilian und Christian-Carl III. der ältern Stammes-Linie zu Buchau, unter der weisen Leitung und Mitwirkung ihres für die äußere Stellung des Hauses unermüdlich thätigen Oheims, Carl-Gottfried II. zu Thurnau, vorbehalten, das Verbot der Veräußerung des Stammguts zu erneuern, und durch Einführung des Erstgeburtsrechts vermöge des am 19. August 1723 geschlossenen und von weiland Kaiser Carl dem VI. 1725 confirmirten, sowie von weiland Seiner Königlichen Majestät von Bayern Maximilian Joseph im Jahre 1807 bestätigten

„pacti successorii primogeniturae et appanagii“

das Wohl des Geschlechts dauernd zu begründen. Veranlassung und Zweck dieses nunmehr seit 131 Jahren in Kraft und Wirkung stehenden Familien-Vertrags brachten es nicht mit sich, daß durch denselben gleichzeitig auch alle diejenigen Verhältnisse geordnet worden wären, welche den Gegenstand eines allgemeinen Hausgesetzes bilden, und die damals für das Gesammthaus vorbehaltenen Stammespacta sind nicht aufgerichtet worden.

Daher haben Wir es durch das Wohl des Hauses geboten und somit als Unsere Pflicht erkannt, Kraft der den Standes-

herren durch § 9 *) der Beilage IV zu Titel V. § 2 der Verfassungs-Urkunde des Königreichs **) vom 26. Mai 1818 (Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend) neu bestätigten autonomischen Befugniß, ein allgemeines

Haus-Gesetz

zu erlassen.

Wir lassen demgemäß das Hausgesetz vom 19. August 1723, unter voller und dankbarer Anerkennung des hohen Verdienstes, welches sich die ehrwürdigen Gründer desselben um das Geschlecht erworben haben, außer Wirkung treten und setzen im Einverständniß mit Unserm minderjährigen Sohn, dem Erbgrafen Christian Carl-Gottfried Hermann Heinrich, für welchen als bestellter Curator der Herr Finanzrath Dr. August Kölle zu Leimershof bei Scheßlitz gehandelt hat, folgende Bestimmungen fest, welche von nun an das für Uns und alle Nachkommen vom Mannsstamme sowohl als von der weiblichen Seite verbindliche

Haus-Gesetz im Geschlechte der Grafen und Herren von Giech

bilden sollen.

---

*) Dieser § 9 lautet:

„Ihre (der Standesherren) nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge bleiben aufrecht erhalten und sie haben die Befugniß, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden."

**) Bayern.

I. Titel.

Stamm- und Haus-Vermögen.

§ 1.

In dem gräflichen Hause Gieച und für dasselbe besteht ferner wie bisher ein Stamm- und Haus-Vermögen.

§ 2.

Das Stamm- und Haus-Vermögen umfaßt:

A) alles unbewegliche Vermögen, sowie alles bewegliche und alles diesen beiden gleich zu achtende Vermögen, sonach das Grundeigenthum mit allen Zubehörungen, alle Rechte und Gerechtigkeiten und beweglichen Güter, welche gegenwärtig schon in dem Giech'schen Stamm- und Haus-Vermögen begriffen sind;

B) alles unbewegliche und bewegliche Vermögen, welches in der Folge vom Familienhaupt durch Verwendung von Bestandtheilen des Haus- und Stammvermögens erworben wird;

C) alles unbewegliche und bewegliche Vermögen, das entweder von dem Familienhaupt aus seinem Privatvermögen (§ 5) oder von anderen Familiengliedern und von dritten Personen in irgend einer Weise dem Stammgut zugewendet wird;

D) die Geschlechtsstiftung.

Bestandtheile von dem Privatvermögen des Familienhauptes oder eines andern dispositionsfähigen Familiengliedes gehen, vorbehaltlich der Bestimmungen § 24, 27, in das Haus- und Stamm-Vermögen nur dann über, wenn sie demselben durch

eine schriftliche oder vor zwei Zeugen ausgesprochene Willenserklärung überwiesen worden sind.

Ein Verzeichniß, welches die zu dem Vermögen des Stammguts gegenwärtig gehörigen unbeweglichen Güter und Gerechtigkeiten mit ihrem Zubehör und den darauf ruhenden Lasten, so wie die sämmtlichen gegenwärtigen Bestandtheile des Kapitalvermögens, ferner die im § 11 Ziffer 30 erwähnten Gegenstände umfaßt (Stammgutskataster) und welches mit Rücksicht auf die im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen sorgfältig fortzuführen ist, wird diesem Hausgesetz nach dessen Veröffentlichung unter Fertigung des Familienhauptes und des Stammgutscurators beigefügt werden.

§ 3.

Da, dem Drange der Zeitverhältnisse folgend, ein großer Theil des Stamm- und Hausvermögens in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten, durch Abtretung an die Ablösungscasse des Staats in Werthpapiere umgewandelt wurde und somit die Natur des beweglichen Vermögens angenommen hat, während das Stammgut, wie der adelige Besitz überhaupt, in Grund und Boden wurzeln muß, so wird es hiemit als eine unabweisliche Nothwendigkeit und Verpflichtung ausgesprochen, die Wiederumwandlung dieses beweglichen Vermögens in Grundvermögen so bald und in so weit zu bewirken, als dieses die Verhältnisse nur immer gestatten.

Solche Erwerbungen können in Bayern und außerhalb Bayern gemacht werden; letzteres jedoch nur unter Zustimmung sämmtlicher Anwärter.

§ 4.

Dem Familienhaupte stehen Verwaltung, Genuß und Vertretung des Haus- und Stamm-Vermögens zu, es übt alle Eigenthumsrechte — jedoch unter den, durch die Rechte der Anwärter und durch die Vorschriften über die Geschlechtsstiftung bedingten, in den folgenden Titeln aufgeführten Beschränkungen — aus.

II. Titel.

Privatvermögen des Familienhauptes und der übrigen Familienglieder.

§ 5.

Den Gegensatz zu dem Haus- und Stamm-Vermögen bildet

das Privatvermögen

des Familienhauptes und der einzelnen Familienglieder. Dasselbe begreift Alles in sich, was das Familienhaupt oder ein anderes Mitglied der Familie auf dem Grund des Hausgesetzes aus den Früchten des Stammgutes bezogen oder durch Erbschaft — außer dem Falle der Erbfolge in das Stammgut —, durch Schenkung, durch Anschaffung aus eigenen Mitteln oder durch sonst einen Rechtstitel erworben hat.

§ 6.

Erheben sich Zweifel darüber, ob ein Vermögenstheil zu dem Stammgut oder zu dem Privatvermögen gehörig sei, so darf von jedem Familienglied erwartet werden, daß es zweifelhafte persönliche Ansprüche der höheren Rücksicht auf die ungeschmälerte Erhaltung des Stammgutes freiwillig unterordnen werde.

Sollten gleichwohl über ein solches Verhältniß Rechtsstreitigkeiten entstehen, so wird das urtheilende Gericht zunächst den Inhalt des Stammgutskatasters (§ 2, 79) seiner Entscheidung zu Grund legen.

Bezüglich der in das Kataster nicht aufzunehmenden, in § 11. Ziffer 5, 20—24 und § 13 bezeichneten Gegenstände soll, so weit sich solche im Besitz oder Nachlaß des Familienhauptes befinden, bis zum Nachweise des Gegentheils die Vermuthung dafür sprechen, daß sie zu dem Haus- und Stammvermögen gehören.

§ 7.

Vorbehaltlich der in den §§ 24, 27, 29 getroffenen Bestimmungen steht jedem Familienglied freie Verfügung über sein Privatvermögen zu und in Erbfällen tritt die Erbfolge, ohne Unterschied des Geschlechts, nach dem Civilrecht ein.

III. Titel.

Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Haus- und Stammvermögens.

§ 8.

Das Haus- und Stamm-Vermögen bildet in den zu demselben gehörigen Sachen und Rechten ein untheilbares Ganzes und es besteht für dasselbe das Gebot der Unveräußerlichkeit.

§ 9.

Das Verbot der Veräußerung begreift namentlich in sich:

allen Verkauf innerhalb und außerhalb des Geschlechts;
die Hingebung an Zahlungsstatt;
Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall;
Verschaffungen durch letzte Willensverordnungen, dann Erb- und Heiraths-Verträge;
Beschwerung mit Lasten und Dienstbarkeiten;
Verzichtleistung auf Sachen und Rechte.

§ 10.

Von dem Veräußerungsverbot sind ausgenommen:
die, nach Maßgabe des V. Titels, der Geschlechtsstiftung oder unmittelbar dem Stammgut obliegenden Leistungen;
die Umwandlung von Kapitalien in Grundbesitzungen, Renten und Rechte von entsprechendem Werth;
vortheilhafte Vertauschungen von Renten, Gütern und Rechten in andere Güter, Renten und Rechte, überhaupt
Veräußerungen, welche zum offenbaren Wohl des Hauses und zum Besten des Stammguts geboten erscheinen;
Veräußerungen, welche nach Staatsgesetzen ohne Rücksicht auf die Zustimmung der Mitbetheiligten zu geschehen haben;
Veräußerung oder Einlegung von Gebäuden, welche offenbar keinen Nutzen, oder wegen der zwecklosen Unterhaltung Schaden bringen.

§ 11.

Folgende Bestandtheile des Stamm-Vermögens dürfen in keinem Falle und unter keiner Bedingung freiwillig aufgegeben, von dem Stammgute entfernt oder veräußert werden:

1) die standesherrlichen Rechte;



2) die Schlösser zu Thurnau, Buchau, Peesten und Wiesentfels, dann die Schloßruinen Krögelstein, Pattenfeld und Giech, der Burgstall Alt-Wiesentfels;
3) das Archiv in allen seinen Bestandtheilen, als Urkunden, Acten, Rechnungen, Repertorien, Verzeichnissen, Geschlechtstafeln, Stammbäumen;
4) das Land- und Urbar-Buch von „1700—1712" in 2 Theilen;
5) sämmtliche Registraturen, die Bibliothek und die Naturaliensammlung;
6) die Familienbilder (Darstellung von Personen aus der Giech'schen Familie und aus verwandten Familien);
7) der Kunstschrank von Ebenholz mit Silber und Gold beschlagen;
8) das große silberne Crucifix mit der Aufschrift:

„Christian Carl Graff und Herr
von Giech 1695
„Barbara Graeffin von Giech
geb. Praunfalkin, Freiherrin,
„welche dieses zum Geschlecht gestiftet."

9) das Taufbecken und die Taufkanne mit vergoldeten Rändern, nebst vier Leuchtern von getriebener Arbeit mit vergoldeten Rändern, bezeichnet C. H. v. G.;
10) die vergoldete Münze mit einem Oehr mit der Umschrift:

„Herr Meinen Geist Befehl Ich Dir
„Ein Frölich Urstend Verley Mir"
„Barbara von Giech Eine Geborne Fortschin 1588"

und das Betpult der Barbara von Giech geborne Fortschin;

11) die zwei Silbermünzen zum Andenken an Christian Carl Grafen von Giech 1695 mit der Inschrift:
„Binos Discessit In Amnes“;

12) Ein „Willkomm“ von Silber und vergoldet, den Ritter St. Georg zu Pferd vorstellend, von Benevenuto Cellini oder von einem seiner Schüler, mit dem auf dem Schild des Ritters (in späterer Zeit) angebrachten Wappen der Grafen Khevenhüller von Aichelberg zu Frankenburg, Freiherrn zu Landskron, Wernberg, Herrn zu Hohenosterwitz und Carlsberg,

13) Ein „Willkomm“, ein Mörser von Silber ganz vergoldet, die Laffette von Holz und mit vergoldetem Silber beschlagen;

14) Ein „Willkomm“, ein großes Jagdhorn mit vergoldeten silbernen breiten Reifen und Beschlägen und mit dem Wappen der erwähnten Grafen Khevenhüller;

15) das große silberne Handbecken mit Gießkanne, von getriebener Arbeit mit dem Giech'schen Wappen sammt vier Leuchtern;

16) vier silberne Leuchter mit dem gräflich Wolfstein'schen Wappen;

17) vier große silberne Leuchter von getriebener Arbeit;

18) sechs große silberne Wandleuchter von getriebener Arbeit, mit Armen und dem Giech'schen Wappen versehen;

19) zwei Credenzteller mit dem Giech'schen Wappen;

20) die Garnitur von Gläsern und Gefäßen von (altem) Rubinglas sammt dem Kästchen von Rubinglas mit silbernen Verzierungen;

21) das alte Porzellan, insbesondere **Majolica**;

22) die Pocale und übrigen alten Trinkgeschirre;
23) die Harnische und alten Waffen;
24) die Gewehrkammer mit den Jagdgeräthen;
25) die Geschütze;
26) die Siegel Hans Georgs und Christian-Carls I. von Giech, sowie die übrigen Familien- und Amtssiegel;
27) die Grabsteine und sonstigen alterthümlichen Steine in den Schlössern zu Thurnau und Buchau;
28) die Familiengruft in der Kirche zu Thurnau;
29) die Kirchenstände in den Kirchen zu Thurnau, Limmersdorf, Berndorf, Peesten, Buchau, Atzendorf und Krögelstein;
30) das übrige verarbeitete Gold und Silber, Schmuck und Geschmeide.

Bezüglich der unter der letzten Ziffer vorgetragenen Gegenstände genügt es, daß die Substanz der Perlen und Edelsteine so wie der Feingehalt und das Gewicht der edlen Metalle erhalten werde, während die Form und Fassung nach Bedürfniß und Geschmack dem Wechsel unterliegen.

Auch ist es dem Familienhaupte gestattet, nach seinem Ermessen und unbeschadet der Erhaltung des Ganzen, einzelne Bestandtheile der Gewehrkammer (Ziffer 24), dann der Bibliothek, Naturaliensammlung oder Registraturen (Ziffer 5) — soferne letztere unzweifelhaft ohne allen geschichtlichen und rechtlichen Werth sind — zu veräußern.

§ 12.

Auf den Namen und auf den Inhaber lautende Papiere unterliegen nach ihrer Natur dem Verkehr und dem Wechsel in

der Hand des Besitzers und es kann daher hinsichtlich derselben nicht mehr gefordert werden, als daß bei ihrem Umtausch gegen andere Papiere oder bei ihrer Verwendung zu Zahlungen, so viel wie möglich, der Courswerth erhalten werde.

Ebenso ist es dem Familienhaupt überlassen, anderweitige ausstehende Kapitalien zur Erreichung eines höheren Zinsfußes oder größerer Sicherheit einzuziehen und — unbeschadet der Vorschrift des § 3, wo deren Vollzug thunlich erscheint — neu anzulegen.

§ 13.

Weißzeug und Wäsche, Betten, Porzellan und Glaswaaren, Wagen, Schiff und Geschirr der Haus-, Land- und Forstwirthschaft, sowie die zum Gebrauche der Behörden dienenden sämmtlichen Pferde und das übrige lebende Inventarium, Blumen und Gewächse in Gärten und Treibhäusern u. s. w., überhaupt alle diejenigen beweglichen Güter, welche zur Bewohnung und Benützung der Stammgutsbesitzungen dienen, bleiben — unter Vorbehalt des § 11 — den zweckmäßigen Veräußerungen, Verwendungen und Verbesserungen unterworfen, die der Inhaber des Stammguts als sorgfältiger Hausvater mit denselben vorzunehmen für gut findet.

§ 14.

Das Familienhaupt darf gegen das gegebene Verbot der Veräußerung (§ 8, 9, 11) keine Handlung vornehmen, vorbehaltlich der in den §§ 10, 11 am Ende, 12, 13 gestatteten Ausnahmen.

Bei erlaubten Veräußerungen müssen alle flüssig werdenden

Gegenleistungen dem Stammgute einverleibt werden, wobei, wenn sie in Geld bestehen, die Anordnung des § 3 zu beachten ist.

§ 15.

Die nach § 11 am Ende, 12 und 13 erlaubten Veräußerungen können vom Familienhaupte gültig, ohne Vernehmung der Anwärter, vorgenommen werden. Die Gültigkeit jeder andern erlaubten Veräußerung (§ 10) ist — vorbehaltlich der in § 16 bezeichneten Ausnahmen — durch die übereinstimmende Erklärung sämmtlicher Anwärter (§ 77): daß ein Fall erlaubter Veräußerung vorliege, bedingt. Besteht unter den Anwärtern über die Frage, ob ein solcher Fall gegeben sei, Verschiedenheit der Ansichten, so ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes (§ 105) über diese Frage zu erholen.

Das Familienhaupt, welches eine Veräußerung auf Grund des § 10 beabsichtigt, setzt hievon sämmtliche Anwärter unter Angabe aller derjenigen Umstände, die auf die Beurtheilung des Falles Einfluß haben, schriftlich in Kenntniß. Unterläßt ein Anwärter drei Monate lang, vom Tage der Eröffnung an, seine Erklärung abzugeben, so wird angenommen, daß er die beabsichtigte Veräußerung als eine erlaubte anerkenne.

§ 16.

Das Familienhaupt ist auch im Falle des § 10 nicht verbunden, eine Erklärung der Anwärter einzuholen,

1) wenn es sich um eine Veräußerung handelt, welche nach Staatsgesetzen ohne Rücksicht auf die Zustimmung der Mitbetheiligten zu geschehen hat,
2) wenn die Veräußerung in Streitsachen über Rechtsver-

hältnisse des Stammguts durch einen gerichtlichen Vergleich erfolgt, bei welchem der aufgegebene Vermögenswerth die Summe von 1000 fl. nicht übersteigt.

In den Fällen, mit welchen der V. Titel dieses Hausgesetzes sich beschäftigt, ist die Entscheidung der Curatel der Geschlechtsstiftung vorbehalten (§ 66. No. 5).

§ 17.

Jede gegen die Bestimmung der §§ 14 oder 15 vorgenommene Veräußerung ist null und nichtig. Einer unerlaubten Veräußerung wird es gleichgeachtet, wenn Bestandtheile des Stamm- und Haus-Vermögens aus Fahrlässigkeit in fremde Hände gekommen sind. Jedes Familienhaupt ist verpflichtet, den von seinen Vorgängern, jenen Bestimmungen zuwider, veräußerten Gegenstand vom dritten Besitzer zu vindiciren.

Die Vindication zu Gunsten des Stammguts steht ebenso jedem Anwärter zu, der nicht etwa für seine Person in die Veräußerung ausdrücklich gewilligt hat. Gegen eine noch nicht vollzogene Handlung der Veräußerung kann jeder, nicht im erwähnten Falle befindliche, Anwärter bei den ordentlichen Gerichten ein Verbot beantragen.

Diese Maßregeln zur Erhaltung des Stammgutes zu ergreifen sind die Anwärter nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet.

Die Kosten, welche dem Klagführenden durch gerichtlichen Spruch überwiesen werden, sind ihm, wenn ihn nicht der Vorwurf frivoler Klagstellung trifft, vom Veräußerer oder dessen Allodialerben und, im Falle der Vermögenslosigkeit dieser letzteren, aus der Stammgutsrente zu ersetzen. Der Vorwurf der Frivo-

lität muß, um obige Ausnahme zu begründen, in dem gerichtlichen Urtheil selbst ausgesprochen sein.

IV. Titel.

Beschwerung des Stammguts mit Schulden.

§ 18.

Eine Verpfändung von Bestandtheilen des Stammguts als Faustpfand oder Hypothek ist in der Regel unzulässig und verboten. Nur ausnahmsweise kann die Beschwerung des Stammguts mit Schulden stattfinden, wenn dieses durch unabweisliche Nothwendigkeit geboten erscheint oder dem Geschlechte einen entschiedenen Nutzen gewährt. Aber auch dann kann die Belastung nur mit Zustimmung aller Anwärter stattfinden.

Liegt diese Zustimmung nicht vor, so ist die Verpfändung des Stammguts ohne Wirkung.

Ein nachhaltiger Schuldentilgungsplan, mit Festsetzung entsprechender Fristen zur Heimzahlung aus den Früchten des Stammguts, muß die allmälige Wiederentlastung des Stammguts in sichere Aussicht stellen. Dieser Plan ist den Anwärtern gleichzeitig mit dem Verpfändungsvorhaben zur Kenntniß zu bringen und unterliegt ebenfalls ihrer Genehmigung.

Die zwei nächsten Anwärter (§ 79, 81) haben den Vollzug desselben zu überwachen und können hierüber jährlich die erforderlichen Nachweise einholen.

Werden die Vorschriften des Tilgungsplanes von dem Familienhaupte nicht eingehalten, so ist jeder Anwärter berechtigt und verpflichtet, demselben hierüber Vorstellungen zu machen und,

wenn diese Vorstellungen keine oder nicht die zureichende Beachtung finden sollten, bei dem zuständigen Civilgerichte darauf anzutragen, daß die Verwaltungsbehörde des Stammgutes ermächtigt und unter persönlicher Haftung der Beamten verpflichtet werde, die festgesetzten Fristenzahlungen aus den von ihr vereinnahmten Einkünften unmittelbar an das Gericht zur Befriedigung der Gläubiger zu zahlen.

Ueberdieß haftet für alle, dem Tilgungsplane zuwider, rückständig gebliebene Fristenzahlungen das Privatvermögen des Familienhauptes.

Die Anwärter haben ihre Erklärungen über Verpfändungs- und Schuldentilgungsplane innerhalb der in § 15 festgesetzten Frist, bei Vermeidung des dort bestimmten Rechtsnachtheils, abzugeben.

§ 19.

Außer dem im § 18 genannten Falle haftet das Privatvermögen des Familienhauptes für die auf dem Stammgute mit Zustimmung der Anwärter lastenden Schulden nur dann, wenn diese Haftung durch einen besondern Rechtstitel begründet worden ist.

§ 20.

Für die Privatschulden der Familienglieder kann das Stammgut mit keiner Haftung beschwert werden. Uebernimmt das Familienhaupt eine Gewährleistung für solche Schulden, so haftet dafür nur sein Privat-Vermögen.

V. Titel.

Geschlechtsstiftung.

§ 21.

Aus der Geschlechtsstiftung, die Wir durch gegenwärtiges Hausgesetz begründen, werden die nach den näheren Bestimmungen der folgenden Paragraphen den Mitgliedern der Familie gebührenden Witthümer, Unterhaltsbeiträge, Apanagen, Deputate, Ausstattungen, Heirathsgüter und Unterstützungen bestritten.

1. Fundation und Dotation der Geschlechtsstiftung.

§ 22.

Die Geschlechtsstiftung wird gebildet und dotirt:

I. durch bestimmte jährliche Zuflüsse aus der reinen Rente des Stammguts;

II. durch Zuflüsse aus dem Vermögensnachlaß von Familiengliedern;

III. durch die Zinsen der aus den Einkommens-Ueberschüssen der Stiftung sich bildenden Kapitalien.

§ 23.

Als reine Rente (§. 22, 24 ff., 35 ff.) ist der Ertrag des Stammgutes zu behandeln, der sich nach Abzug aller Verwaltungskosten sowie der auf dem Stammgute haftenden und aus dem Einkommen desselben zu bestreitenden Lasten und Abgaben, mithin auch nach Abzug der Zinsen und Tilgungsraten von allenfalls vorhandenen, hausgesetzlich anerkannten Schulden

(§ 18) berechnet. Dagegen kann der Aufwand für Anschaffungen und Verwendungen, welche entweder überhaupt nicht zu Gunsten des Stammvermögens geschehen, oder doch nicht in der Art nothwendig sind, daß aus ihrer Unterlassung ein bleibender Nachtheil für das Stammgut entstehen würde, bei Ermittelung der reinen Rente nicht in Abzug kommen.

§ 24.

Zu I. Die Geschlechtsstiftung bezieht alljährlich aus der reinen Rente des Stammgutes in vierteljährlichen Fristen, zahlbar nach Ablauf des Vierteljahres:

1) von dem Zeitpunkte an, wo dieses Hausgesetz in Wirksamkeit tritt, bis zu Unserem Ableben die Summe von ...... fl. —

   Wir behalten Uns vor, insoweit die Verhältnisse es gestatten, den Betrag dieser Zahlung nach Unserem Ermessen zu erhöhen.

2) Von Unserem Ableben an, und zwar:

   a) bis zur Erhebung des aus dem Einkommen der Geschlechtsstiftung sich ergebenden Ueberschusses auf den Kapitalsbetrag von 100,000 fl. — mit Worten: Einhundert Tausend Gulden bayerischer Reichswährung, bezieht sie zwei Fünftheile der reinen Stammgutsrente;

   b) ein Drittheil der reinen Stammgutsrente bis zur Erhebung des Ueberschußkapitals um weitere 50,000 fl., also auf den Betrag von 150,000 fl. mit Worten: Einhundert und Fünfzig Tausend Gulden bayerischer Reichswährung;

   c) ein Viertheil dieser Rente bis zur Erhebung des Ueberschußkapitals auf den Betrag von 200,000 fl. — mit

Worten: Zweihundert Tausend Gulden bayerischer Reichswährung;

d) ein Fünftheil derselben bis zur Erhebung des Ueberschußkapitals auf den Betrag von 250,000 fl. — mit Worten: Zweihundert Fünfzig Tausend Gulden bayerischer Reichswährung;

e) ein Sechstheil derselben bis zur Erhebung des Ueberschußkapitals auf den Betrag von 300,000 fl. — mit Worten: Dreihundert Tausend Gulden bayerischer Reichswährung;

f) ein Achttheil derselben bis zur Erhebung des Ueberschußkapitals auf den Betrag von 350,000 fl. — mit Worten: Dreihundert Fünfzig Tausend Gulden bayerischer Reichswährung;

g) ein Zehntheil derselben bis zur Erhebung des Ueberschußkapitals auf den Betrag von 400,000 fl. — mit Worten: Vierhundert Tausend Gulden bayerischer Reichswährung.

Diese Rentenzuschüsse müssen in allen unter a—g aufgeführten Fällen bis zum Schlusse des Rechnungsjahres, in welchem sich die fragliche Erhebung ergeben hat, gewährt werden.

§ 25.

Mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem das Ueberschußkapital den Betrag von 400,000 fl. erreicht hat, hören die gedachten Zuflüsse in so lange auf, bis etwa dieses Capital durch ungünstige Ereignisse oder durch außerordentliches Zusammentreffen von Leistungen, zu welchen die Stiftung verpflichtet ist, unter jenen Betrag wieder herabsinkt. In einem solchen

Falle sind vom nächstfolgenden Rechnungsjahre an die, dem geminderten Betrage des Ueberschußkapitales entsprechenden Zuschüsse, nach dem im § 24. Lit. a—g festgesetzten Maßstabe, bis zur vollständigen Ergänzung des Capitales wieder zu leisten.

Ebenso tritt die, dem aufgestellten Maßstabe entsprechende Erhöhung der Zuschüsse ein, wenn das Ueberschußkapital, bevor es noch die volle Summe von 400,000 fl. erreicht hat, aus einer höhern Klasse wieder in eine niedrigere herabsinkt.

§ 26.

Ueber Ermittelung und Festsetzung der reinen Stammgutsrente und der, der Geschlechtsstiftung zu gewährenden jährlichen Raten derselben wird Folgendes bestimmt:

Sofort nach Unserem Ableben ist ein möglichst zuverlässiger Renten-Voranschlag auf dem Grund der geprüften und definitiv festgestellten Rechnungs-Ergebnisse der, dem Sterbejahr zunächst vorausgegangenen sechs Rechnungsjahre anzufertigen, hienach der Betrag der gesammten reinen Rente festzustellen und aus diesem die in § 24. Lit. a—g bestimmte Leistung an die Geschlechtsstiftung, und zwar:

1) zunächst pro rata für den zwischen Unserem Todestag und dem Schlusse des zur Zeit desselben laufenden Rechnungsjahres liegenden Zeitraum, sodann

2) ganzjährig für die nächstfolgenden sechs Rechnungsjahre

zu berechnen und zu gewähren.

Ein gleiches Verfahren findet im letzten Jahre jedes folgenden sechsjährigen Zeitraumes statt, wobei ebenfalls die zunächst vorausgegangenen sechs Verwaltungsjahre der Berechnung und Festsetzung zu Grund zu legen sind.

Die mit Ablauf eines solchen Zeitraumes sich herausstellenden Abweichungen des wirklichen Renten-Ergebnisses von dem Voranschlag sollen immer bei Anfertigung des neuen Etats zur Ausgleichung gebracht werden.

Eine Verzinsung findet in diesem Falle weder zu Gunsten des Familienhauptes noch der Stiftung statt.

Die Renten-Etats sollen von den standesherrlichen unteren und oberen Verwaltungs-Beamten des Stammgutes auf ihren Amtseid angefertiget, geprüft und bestätigt, sodann von der Geschlechtsstiftungskuratel (§ 63) superrevidirt werden und unterliegen, nachdem sie durch letztere anerkannt sind, von keiner Seite weiterem Widerspruch.

§ 27.

Zu II. Die Reichnisse, die aus der Geschlechtsstiftung bestritten werden, haben die ausschließliche Bestimmung, den Unterhalt der Familienglieder, wie es die Würde des Hauses erfordert, zu sichern.

Da dieser Zweck mit dem Ableben des Familiengliedes erfüllt ist, so erachten Wir es für angemessen, daß das Vermögen, das ein Familienglied mit Hülfe jener Reichnisse gesammelt hat, nach dessen Ableben theilweise wieder in die Geschlechtsstiftung zurückfließt, um aufs Neue seiner Bestimmung gemäß verwendet zu werden.

Die Geschlechtsstiftung hat daher in folgenden Fällen einen Anspruch auf Rückvergütung an den Vermögensnachlaß der Familienglieder, ohne Unterschied, ob derselbe unmittelbar aus den Reichnissen der Stiftung kommt oder auf andere Weise erworben ist:

1) an dem Nachlasse der in § 36 bezeichneten Wittwen, wenn sie im unverrückten Wittwenstande ohne Hinterlassung von Kindern verstorben sind, — hinsichtlich der aus der Geschlechtsstiftung bezogenen Witthumsgehalte;
2) an dem Nachlasse der noch unvermählt oder im Wittwerstande ohne Hinterlassung von Leibeserben verstorbenen Erbgrafen, — hinsichtlich der aus der Geschlechtsstiftung bezogenen Unterhaltsbeiträge;
3) unter gleichen Voraussetzungen, an dem Nachlasse der präsumtiven Stammgutsnachfolger, — hinsichtlich der auf Grund des § 44. No. 2 oder No. 3, und zuvor in ihrer Eigenschaft als nachgeborene Söhne, aus der Geschlechtsstiftung bezogenen Unterhaltsbeiträge und Apanagen;
4) unter gleichen Voraussetzungen, an dem Nachlasse verstorbener nachgeborener Söhne von Familienhäuptern und der Söhne von Erbgrafen, — hinsichtlich der aus der Geschlechtsstiftung bezogenen Apanagen;
5) unter gleichen Voraussetzungen, an dem Nachlasse der nach § 44. No. 3 vermählten Anwärter, — hinsichtlich der bezogenen Unterhaltsbeiträge und der in ihrer Eigenschaft als nachgeborene Söhne zuvor bezogenen Apanagen;
6) an dem Nachlasse unvermählt verstorbener Töchter von Familienhäuptern und Erbgrafen, — hinsichtlich der aus der Geschlechtsstiftung bezogenen Deputate, jedoch unter Vorbehalt des § 70.

§ 28.

In allen diesen Todesfällen ist die Geschlechtsstiftung berechtigt, beziehungsweise die Verwaltung und Curatel derselben

verpflichtet, die Hälfte sämmtlicher in § 21 bezeichneten Reichnisse, die das verstorbene Familienglied nach den Bestimmungen der §§ 36—60 von der Geschlechtsstiftung bezogen hat, aus dem Nachlasse des Verstorbenen insoweit zurückzunehmen, als der Nachlaß hiezu ausreicht.

Es können daher Verfügungen für den Todesfall von solchen Familiengliedern nur über den, nach Befriedigung der Geschlechtsstiftung etwa verbleibenden, Vermögensüberschuß getroffen und von dritten Personen nur an diesen Ueberschuß Erbansprüche gemacht werden.

§ 29.

An dem nach § 28 sich berechnenden Guthaben der Geschlechtsstiftung kommt im Falle des § 27. No. 1 der Betrag des von der verstorbenen Wittwe bei ihrer Vermählung eingebrachten Heirathsgutes, das nach den Bestimmungen des § 41. Lit. d. am Ende, dem Stammgute verbleibt, in Abzug. Erreicht daher dieses Heirathsgut oder übersteigt es den halben Betrag der Witthumsgehalte, die von der verstorbenen Wittwe bezogen worden sind, so kann an den Nachlaß derselben kein weiterer Anspruch gemacht werden. Dagegen geht das, dem Stammgut verfallene Heirathsgut bis zu dem halben Betrag der erwähnten Bezüge an die Geschlechtsstiftung über.

§ 30.

In allen Eheverträgen, welche das Familienhaupt und die oben § 27. No. 2—5 erwähnten männlichen Familienglieder errichten, muß von der Verlobten die durch die vorhergehenden Bestimmungen festgesetzte Berechtigung der Geschlechtsstiftung ausdrücklich anerkannt werden.

§ 31.

Zu III. In die Geschlechtsstiftung fließen die Zinsen von den aus den Ueberschüssen ihres Einkommens sich bildenden Kapitalien.

Die allmählige Bildung, beziehungsweise Vermehrung und Erhaltung der Geschlechtsstiftung hängt von der ungesäumten nutzbringenden Anlegung oder Verwendung der Einkommens-Ueberschüsse ab. Um diesen Zweck mit möglichster Sicherheit zu erreichen, wird bestimmt:

Die an dem Einkommen der Geschlechtsstiftung sich zeitweise ergebenden Ueberschüsse sind, wenn sie mit Ablauf der ersten Hälfte des treffenden Rechnungsjahres den Betrag von Eintausend Gulden nicht erreicht haben, erst mit dem Schlusse dieses Jahres, — wenn sie dagegen den gedachten oder einen höheren Betrag schon in der ersten Jahreshälfte erreicht haben und voraussichtlich in dem halben Jahre zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Stiftung nicht mehr erforderlich sind, sofort mit dem Ablauf der ersten Hälfte des Jahres an die Verwaltung des Stammgutes abzuliefern. Die im Verlauf der zweiten Jahreshälfte sich ergebenden Ueberschüsse werden stets am Jahresschluß abgeliefert.

Von dem bezeichneten Ablieferungstermin an werden die kapitalisirten Ueberschüsse für Rechnung des Stammgutes übernommen und der Geschlechtsstiftung mit jährlich vier vom Hundert in halbjährigen Fristen aus den Erträgnissen des Stammgutes verzinst. Das Familienhaupt, als Besitzer und Verwalter des Stammgutes, wird dafür Sorge tragen, diese der Stiftung zu verzinsenden Kapitalien sicher und nutzbringend anzulegen oder

sonst zum Vortheile des Stammgutes nach den Bestimmungen des § 71 zu verwenden.

Da die Verwaltung des Stammguts und die Verwaltung der Geschlechtsstiftung in denselben Händen liegt, auch keine gesonderte Kassenführung angeordnet ist, so soll anstatt aller Baarzahlungen zwischen der einen und anderen Verwaltung nur gegenseitige Gutschreibung stattfinden.

Verluste an den beim Stammgute angelegten Kapitalien trägt das Stammgut allein.

2. Verpflichtungen der Geschlechtsstiftung.

§ 32.

Die schon gegenwärtig bestehenden oder durch die folgenden §§ 36—60 begründeten Verpflichtungen des Stammguts zur Unterhaltung der Wittwen und Versorgung der Kinder von Familienhäuptern oder Erbgrafen, ebenso zur Unterstützung der übrigen Familienglieder gehen, insoweit Reichnisse an baarem Geld Gegenstand dieser Verpflichtungen sind, und vorbehaltlich der §§ 43 und 58, von dem Zeitpunkte an, wo gegenwärtiges Hausgesetz in Wirksamkeit tritt, auf die Geschlechtsstiftung als den der Erfüllung der gedachten Verbindlichkeiten besonders gewidmeten Theil des Stammvermögens über.

§ 33.

Die Leistungen, welche der Geschlechtsstiftung in Folge dessen obliegen, sind zunächst aus dem laufenden Einkommen derselben, soweit aber dieses zeitweise nicht ausreicht, aus den kapitalisirten Ueberschüssen zu bestreiten.

Sollte den sorgfältigen Berechnungen zuwider, auf welche die Einrichtung der Stiftung gegründet ist, je der Fall eintreten, daß alle kapitalisirten Ueberschüsse durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten oder durch die auf § 67 begründeten Ansprüche der Familienglieder aufgezehrt werden, und daß zur Befriedigung dieser Ansprüche selbst der in einem solchen Fall nach § 25 wieder stattfindende jährliche Zufluß von zwei Fünftheilen der reinen Stammgutsrente und die nach § 27 stattfindenden Rückvergütungen aus dem Vermögensnachlasse verstorbener Familienglieder nicht ausreichen, so müssen sich die Berechtigten eine dem Ausfall entsprechende zeitweilige Verminderung ihrer jährlichen Bezüge in so lange gefallen lassen, bis durch Abnahme ihrer Anzahl das Gleichgewicht zwischen den Mitteln der Stiftung und den Ansprüchen an dieselbe sich wieder hergestellt hat. Bei Vertheilung der nöthigen Abzüge auf die einzelnen Berechtigten sollen die persönlichen Verhältnisse derselben angemessene Berücksichtigung finden.

Ausgenommen von vorstehender Bestimmung sind in Gemäßheit der §§ 43, 58 die kraft bestehender Verträge und Verfügungen schon gegenwärtig auf dem Stammgute haftenden Verbindlichkeiten.

Auch Ausstattung und Heirathsgut einer Tochter des Hauses (§ 59) soll durch die vorübergehende Unzulänglichkeit der Geschlechtsstiftung nicht verkürzt werden. Es ist vielmehr in einem solchen Falle die nach § 59 berechnete Summe ungeschmälert, jedoch in drei gleichen Jahresfristen auszuzahlen. Bei Festsetzung der Minderungen, welche die Jahresbezüge anderer Familienglieder erleiden müssen, darf die gedachte Summe nicht zum Nachtheile dieser Familienglieder in Ansatz gebracht werden; es

sind daher die Fristenzahlungen für Ausstattung und Heirathsgut vorschußweise aus dem Einkommen des Familienhauptes zu bestreiten.

§ 34.

Alle nach den folgenden Bestimmungen der Geschlechtsstiftung obliegenden Geldreichnisse kommen am Sitze der für das Stammgut und zugleich für die Stiftung selbst bestellten Verwaltung (§ 62) zur Auszahlung.

§ 35.

Wo im Folgenden die reine Stammgutsrente als Maßstab für den Betrag der verschiedenen Geldreichnisse angenommen ist, wird diese Rente von 6 zu 6 Jahren nach dem durchschnittlichen Rechnungs-Ergebnisse der abgelaufenen sechsjährigen Verwaltungsperiode (§ 26. Ziffer 2) festgestellt und im festgestellten Betrage für die Dauer der neuen Verwaltungsperiode der Berechnung aller einzelnen Reichnisse zu Grunde gelegt.

A. Witthum.

§ 36.

Die Berechtigung zum lebenslänglichen Genusse eines Witthums — vorbehaltlich des § 40 — kommt zu:

1) den Gemahlinnen der Familienhäupter;
2) den Gemahlinnen der Erbgrafen und der erstgeborenen Söhne von Erbgrafen;
3) den Gemahlinnen der präsumtiven Stammgutsnachfolger (§ 44, 103);

4) den Gemahlinnen anderer Anwärter, welche sich in Gemäßheit des § 44. No. 3 vermählt haben.

Alles dieß unter dem Vorbehalt des § 75. Absatz 2.

§ 37.

Das Witthum besteht:

1) für die Gemahlin eines Familienhauptes:

a) in einem, dem zwölften Theile der jedesmaligen reinen Rente des Stammgutes gleichkommenden, jährlichen baaren Wittwengehalt;

b) in freier, standesmäßig eingerichteter Wohnung in einem zum Stammgute gehörigen Schloß- oder sonstigen Wohngebäude mit Stallung, Keller und Scheuer;

c) in dem Bezuge des Brennholzbedarfes bis zu dem jährlichen Betrage von fünf und zwanzig Klaftern weichen oder der entsprechenden Quantität harten Holzes. Das Holz wird aus den zum Stammgute gehörigen, und zwar, so weit dieses unbeschadet des eingeführten Forstbetriebes geschehen kann, aus den dem Wittwensitze zunächst gelegenen Waldungen um die jeweiligen Forsttaxen und Hauerlöhne am Hiebsort abgegeben.

Nächstdem ist die Wittwe berechtigt, aus dem Hausinventar zwei Pferde mit Geschirr, einen Wagen und einen Schlitten zu wählen, die ihr als Eigenthum überlassen werden.

2) für die Gemahlin eines Erbgrafen und die Gemahlin des erstgeborenen Sohnes eines Erbgrafen:

a) in einem, dem fünfzehnten Theil der jedesmaligen reinen

Stammgutsrente gleichkommenden, jährlichen baaren Wittwengehalt;

b) in freier Wohnung, und

c) in dem Bezuge des Holzbedarfes.

Beides nach den vorhergehenden Bestimmungen No. 1. Litt. b, c.

3) für die Gemahlinnen der in § 36 unter No. 3 und 4 aufgeführten Familienglieder:

a) in einem, dem zwanzigsten Theil der jedesmaligen reinen Stammgutsrente gleichkommenden, jährlichen baaren Wittwengehalt;

b) in freier Wohnung, und

c) in dem Bezuge des Holzbedarfes.

Beides nach den vorhergehenden Bestimmungen No. 1. Litt. b, c.

Trifft eines der unter No. 2 und 3 genannten Familienglieder die Nachfolge in das Stammgut, so erlangt dessen Gemahlin selbstverständlich von diesem Zeitpunkt an die Witthumsberechtigung der Gemahlin eines Familienhauptes.

§ 38.

Die Wittwengehalte werden in vierteljährigen Fristen vom Todestage an, zahlbar mit Ablauf des Vierteljahres, berichtigt.

Ein Wahlrecht bezüglich der, den Wittwen einzuräumenden Wohnungen steht denselben nicht zu; doch wird das Familienhaupt seine Bestimmungen mit thunlichster Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Betheiligten treffen.

Wird die angewiesene Wohnung nicht benützt, so kann daraus kein Anspruch auf Entschädigung abgeleitet werden.

§ 39.

Nur die baaren Wittwengehalte werden aus der Geschlechtsstiftung bestritten.

Die Kosten für bauliche Instandsetzung und Erhaltung der Wohnung fallen dem gesammten Stammgutseinkommen zur Last.

Die zur häuslichen Einrichtung erforderlichen Geräthschaften läßt das zeitige Familienhaupt aus den zum Stammgut gehörigen Mobiliarvorräthen abgeben oder auf Rechnung seiner eigenen Rentenantheile anschaffen.

Die Unterhaltung, beziehungsweise Ergänzung und Erneuerung der durch den Gebrauch abgenützten, beschädigten oder zu Grund gegangenen Einrichtungsgegenstände liegt der Witthumsberechtigten auf ihre Kosten ob.

Da die im § 37 festgesetzten Brennholzbezüge nicht für Rechnung der Geschlechtsstiftung abgegeben werden, so fließt auch die von der Bezugsberechtigten zu leistende Zahlung nicht in die Stiftung, sondern ist unter den Gesammteinkünften des Stammguts zu verrechnen.

§ 40.

Der Genuß des Witthums endigt mit der Verzichtleistung der Wittwe, mit der Wiederverehelichung oder mit dem Tode derselben.

Gleichzeitig fällt die gesammte häusliche Einrichtung des Wittwensitzes (§ 39. Absatz 3 und 4) an das Stammgut zurück.

§ 41.

Das Heirathsgut, welches von den Gemahlinnen der in § 36. No. 1—4 genannten Familienglieder gemäß des Ehe=

vertrags wirklich eingebracht wird, es bestehe in Geld, liegenden Gründen oder Geschmeide, ist vorbehaltlich der folgenden näheren Bestimmungen dem Stammgute einzuverleiben:

a) die Nutzungen des von der Gemahlin eines Familienhauptes eingebrachten Heirathsgutes fallen während der Dauer der Ehe dem Stammgutseinkommen zu. Nach dem Ableben des Gemahls gebühren sie der Wittwe als Zuschuß zum Wittwengehalt.

Stirbt die Gemahlin eines Familienhauptes vor diesem, so geht das Heirathsgut mit seinen Nutzungen, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind, in das Privatvermögen derselben über. Sind keine Kinder vorhanden, so verbleibt das Heirathsgut beim Stammgute.

b) Die Nutzungen des von der Gemahlin eines Erbgrafen oder des erstgeborenen Sohnes eines Erbgrafen eingebrachten Heirathsgutes genießt der Gemahl, bis er das Stammgut übernimmt, als Zuschuß zu seinen Bezügen aus der Geschlechtsstiftung (§ 44, 45). Im Falle seines Ablebens vor Uebernahme des Stammgutes bilden diese Nutzungen, ebenso wie oben Lit. a. Absatz 1 bestimmt ist, einen Zuschuß zum Wittwengehalt.

Stirbt die Gemahlin eines Erbgrafen oder des erstgeborenen Sohnes eines Erbgrafen vor dem Gemahle, so geht, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind, das Heirathsgut zwar ebenfalls in das Privatvermögen dieser Kinder über, die Nutzungen jedoch verbleiben dem Vater bis zur Uebernahme des Stammgutes, als Zuschuß zu seinen Bezügen aus der Geschlechtsstiftung und fallen erst von dem bezeichneten Zeitpunkte an den Kindern zu.

Sind keine Kinder vorhanden, so geht vom Todestage an das Heirathsgut in das Privatvermögen des Wittwers über und ist demselben alsbald zur Verfügung zu stellen.

c) Für das von der Gemahlin eines in § 36. No. 3, 4 genannten Familiengliedes eingebrachte Heirathsgut gelten die vorhergehenden Bestimmungen Lit. b. Absatz 1.

Stirbt die Gemahlin eines solchen Familiengliedes vor diesem, so geht, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind, das Heirathsgut in deren Privatvermögen über, die Nutzungen jedoch bleiben vorerst dem Vater und der jedes einzelne Kind davon treffende Antheil fällt demselben erst von dem Zeitpunkte an, wo es in die Volljährigkeit eingetreten ist, zu. Sind keine Kinder vorhanden, so geht vom Todestage an das Heirathsgut in das Privatvermögen des Wittwers über und ist demselben alsbald zur Verfügung zu stellen.

d) Schreitet die Wittwe eines Familienhauptes oder eines unter den vorhergehenden Bestimmungen Litt. b, c begriffenen Familiengliedes anderweit zur Ehe, so erhält sie, wenn aus der früheren Ehe Kinder nicht vorhanden sind, das eingebrachte Heirathsgut mit dem Vollzug der neuen Ehe zurück.

Sind Kinder vorhanden, so hat sie nur die Hälfte des Eingebrachten zurückzuempfangen; die zweite Hälfte mit ihren Nutzungen bleibt den Kindern, in deren Privatvermögen sie übergeht, — vorbehaltlich ihrer Erbansprüche an den künftigen Nachlaß der Mutter.

Stirbt die Mutter im unverrückten Wittwenstande, so fällt deren Heirathsgut mit ihrem Tod als Privatver-

mögen an die überlebenden Kinder dieser Ehe. Sind keine Kinder vorhanden, so verbleibt das Heirathsgut dem Stammgute, vorbehaltlich der Befriedigung derjenigen Ansprüche, die nach § 27 und 29 die Geschlechtsstiftung an dasselbe zu machen hat.

§ 42.

Eine den §§ 36—41 zuwiderlaufende Bestimmung darf in die Eheverträge der Familienhäupter und übrigen Familienglieder nicht aufgenommen, es darf insbesondere — unbeschadet der Verfügung eines Familiengliedes über sein Privatvermögen — die Geschlechtsstiftung mit keinem, das Maß des § 37 überschreitenden Witthum belastet werden.

§ 43.

Die schon gegenwärtig auf dem Stammgute haftenden Witthumsberechtigungen erleiden durch die Bestimmungen dieses Hausgesetzes keinerlei Veränderung und Schmälerung. Die baaren Geldleistungen werden auf die Geschlechtsstiftung übernommen, die, wenn ihre regelmäßigen Einkünfte zeitweise hiezu nicht ausreichen sollten (§ 33), durch verhältnißmäßig erhöhte Zuschüsse aus der Stammgutsrente in den Besitz der erforderlichen Mittel zu setzen ist.

Die Vorschriften des § 27 finden auf den Nachlaß der nach § 43 und 58 bezugsberechtigten Familienglieder keine Anwendung.

B. Unterhaltsbeiträge für die Erbgrafen, für diejenigen Anwärter, die sich zur Erhaltung des männlichen Stammes vermählen, und für die präsumtiven Stammgutsnachfolger.

§ 44.

Zu bestimmten jährlichen Unterhaltsbeiträgen sind berechtigt:

1) der jedesmalige Erbgraf, d. h. der zunächst zur Erbfolge berufene und befähigte männliche Descendent des Familienhauptes;

2) der präsumtive Stammgutsnachfolger, d. h. der in Ermangelung eines Erbgrafen zunächst zur Erbfolge berufene und befähigte Anwärter, von dem Zeitpunkte an, wo das Familienhaupt entweder ihn als präsumtiven Nachfolger ausdrücklich anerkannt, oder das 60ste Lebensjahr zurückgelegt hat, oder nach § 103 unter Curatel gestellt worden ist.

Die Berechtigung steht jedoch nur demjenigen präsumtiven Stammgutsnachfolger zu, der als Sohn eines nachgeborenen Grafen auf bestimmte Apanagebezüge nach § 49 keinen Anspruch hat, eben so wenig den höheren, durch § 45. No. 3 festgesetzten Unterhaltsbeitrag auf Grund der unter No. 3 folgenden Bestimmung, oder endlich einen Theil der Stammgutsrente selbst in Gemäßheit des § 103 bezieht;

3) diejenigen nachgeborenen Söhne eines Familienhaupts und sonstigen Anwärter, welche sich zur Erhaltung des Mannsstammes Unseres gräflichen Hauses nach dem Wunsche

der Familie (§ 104) vermählt haben, — jedoch unter Vorbehalt des § 75. Absatz 2.

§ 45.

Diese von der Geschlechtsstiftung zu leistenden Unterhaltsbeiträge sollen jährlich bestehen:

1. für einen Erbgrafen:
   a) vom Eintritt in die Volljährigkeit bis zur Uebernahme des Stammgutes — oder wenn er sich früher vermählen sollte, bis zu seiner Vermählung, — in einem, dem zwanzigsten Theil der reinen Stammgutsrente gleichkommenden Betrage;
   b) vom Tage der Vermählung bis zur Uebernahme des Stammgutes, in einem, dem zwölften Theil dieser Rente gleichkommenden Betrage;
2. für den präsumtiven Stammgutsnachfolger — soferne demselben nicht der höhere Bezug nach Nr. 3 gebührt — bis zur Uebernahme des Stammgutes, in einem, insbesondere der standesmäßigen Erziehung und Ausbildung dieses Familiengliedes gewidmeten Betrage, der
   a) bis zum Schlusse seines sechszehnten Lebensjahres, dem fünf und zwanzigsten Theil
   b) von da bis zum Eintritt seiner Volljährigkeit, dem zwanzigsten Theil
   c) von da an, dem fünfzehnten Theil der reinen Stammgutsrente gleichkommt und sich im Falle der Vermählung auf den zwölften Theil dieser Rente erhöht;
3. für die im § 44. No. 3 aufgeführten Familienglieder — gegen Einziehung ihrer Apanage, wenn sie zu einer solchen

nach § 49 berechtigt sind, — in einem, dem zehnten Theil der reinen Stammgutsrente gleichkommenden Betrage, vom Tage der Vermählung an.

Die Unterhaltungs-Beiträge werden in vierteljährigen Fristen, zahlbar mit Ablauf des Vierteljahres, berichtigt.

Wir glauben übrigens von jedem künftigen Familienhaupte erwarten zu dürfen, daß es auch seinerseits darauf Bedacht nehmen werde, den Erbgrafen und präsumtiven Stammgutsnachfolgern eine würdige äußere Stellung zu sichern und bei ihrer Vermählung einen entsprechenden Zuschuß zu den Unterhaltsbeiträgen der Geschlechtsstiftung aus dem eigenen Einkommen zu bewilligen.

§ 46.

Stirbt die Gemahlin eines nach § 44. Nr. 1, 2 oder 3 vermählten Familiengliedes mit Hinterlassung von Kindern aus dieser Ehe, so verbleibt der Wittwer im Bezuge des bisherigen Unterhaltsbeitrages. Stirbt sie ohne ein Kind zu hinterlassen uud ist

a) der Wittwer nach § 49 apanageberechtigt, so hört drei Monate nach dem Todestage seiner Gemahlin der bisherige Unterhaltsbeitrag auf und er tritt dagegen gleichzeitig wieder in den Bezug der Apanage; ist

b) der Wittwer nicht apanageberechtigt, so verliert er vom bezeichneten Zeitpunkte an die Hälfte des bisherigen Unterhaltsbeitrages, verbleibt dagegen, vorbehaltlich des § 48, im lebenslänglichen Genusse der zweiten Hälfte.

Eine gleiche Minderung tritt, wenn die beim Ableben der Gemahlin vorhandenen Kinder vor dem Vater versterben, drei Monate nach dem Todestage des letzten Kindes ein.

Im Falle einer Wiederverehelichung lebt, wenn dieselbe unter den in § 44. Nr. 3 festgesetzten Voraussetzungen erfolgt, der volle Bezug des Unterhaltsbeitrages wieder auf.

§ 47.

Sollte ein nach § 44. Nr. 3 vermähltes Familienglied so zahlreiche Nachkommenschaft erhalten, daß die durch die Bestimmung des § 45. Nr. 3 ihm gesicherten Bezüge zum Unterhalt seiner Familie und insbesondere zur angemessenen Erziehung und Ausbildung seiner Kinder nicht ausreichen, so ist ihm, mit besonderer Rücksicht auf den oben erwähnten Zweck, aus der Geschlechtsstiftung noch ein jährlicher Zuschuß zu bewilligen, der jedoch den dritten Theil des regelmäßigen Unterhaltsbeitrages keinenfalls übersteigen darf und wieder einzuziehen ist, sobald der besondere Anlaß seiner Verwilligung nicht mehr besteht.

Die Bewilligung sowohl als die Wiedereinziehung kommt der Curatel der Geschlechtsstiftung zu.

§ 48.

Alle Unterhaltsbeiträge (§ 44—47) erlöschen mit der Verzichtleistung des Bezugsberechtigten, mit seinem Eintritte in die Stammgutsnachfolge und mit seinem Tode, ebenso mit seinem Eintritte in den Bezug der halben Stammgutsrente nach § 103, für die Dauer dieses Bezugs.

C. Apanagen der nachgeborenen Söhne der Familienhäupter und der Söhne der Erbgrafen.

§ 49.

Die nachgeborenen Söhne der Familienhäupter, so wie die sämmtlichen Söhne der Erbgrafen sind, vorbehaltlich der Bestimmung des § 52, zum lebenslänglichen Bezuge jährlicher Apanagen aus der Geschlechtsstiftung berechtigt.

§ 50.

Diese Apanagen sollen bestehen:

1. bei Lebzeiten des Vaters:
   a) vom Eintritt in die Volljährigkeit bis zur allenfallsigen Vermählung, in einem, dem zwanzigsten Theile der reinen Stammgutsrente gleichkommenden, jährlichen Betrage;
   b) vom Vermählungstage an, in einem, dem fünfzehnten Theil dieser Rente gleichkommenden, jährlichen Betrage.
2. Nach dem Tode des Vaters hat der Sohn
   a) vom Todestage an bis zum Schlusse seines sechszehnten Lebensjahres, eine, dem fünfundzwanzigsten Theil
   b) von da an bis zum Eintritt der Volljährigkeit, eine, dem zwanzigsten Theil
   c) von der Volljährigkeit an bis zur allenfallsigen Vermählung, eine, dem fünfzehnten
   d) vom Vermählungstage an, eine, dem zwölften Theil der reinen Stammgutsrente gleichkommende Apanage zu beziehen.

Minderjährige Söhne werden bei Lebzeiten ihres Vaters zur Familie desselben gezählt und haben demgemäß bis zum

Eintritte in die Volljährigkeit (Nr. 1. Lit. a) eine eigene Apanage nicht anzusprechen. Söhne, welche Apanagen nach Ziffer 1 bezogen, treten mit dem Tode des Vaters in die erhöhten Bezüge nach Ziffer 2.

§ 51.

Stirbt die Gemahlin eines apanagirten Grafen mit Hinterlassung von Kindern aus dieser Ehe, so bleibt der Wittwer im Bezuge der für den Vermählungsfall ausgesetzten Apanage (§ 50. Nr. 1. Lit. b, Nr. 2. Lit. d).

Stirbt die Gemahlin, ohne ein Kind zu hinterlassen, so hört der Bezug dieser höheren Apanage drei Monate nach dem Todestage auf und es tritt der Wittwer in den für Unvermählte festgesetzten Bezug wieder ein.

Eine gleiche Minderung tritt, wenn die beim Ableben der Gemahlin vorhandenen Kinder vor dem Vater sterben, drei Monate nach dem Todestage des letzten Kindes ein.

§ 52.

Die Apanagen werden in vierteljährigen Fristen, zahlbar mit Ablauf des Vierteljahres, entrichtet, und zwar, was die volljährigen Bezugsberechtigten betrifft, an diese selbst oder an ihre Bevollmächtigten — was die Minderjährigen betrifft, an deren Vormundschaft.

Die Apanage erlöscht, vorbehaltlich der in § 45. Nr. 3 und § 46. Lit. a bereits getroffenen Bestimmungen, mit der Verzichtleistung des Bezugsberechtigten, mit seinem Eintritte in die Stammgutsnachfolge und mit seinem Tode, ebenso unter der in § 48 am Ende vorgesehenen Voraussetzung.

§ 53.

Die nachgeborenen Söhne eines verstorbenen Familienhauptes können, so lange sie apanageberechtigt und unvermählt sind, freie Wohnung mit standesmäßiger Einrichtung in einem zum Stammgute gehörigen Schloß- oder sonstigen Wohngebäude, nach den näheren Bestimmungen des § 38. Absatz 2, 3 und § 40. Absatz 2 ansprechen.

Unter denselben Voraussetzungen kann ein apanageberechtigter Sohn seinen Holzbedarf bis zu dem höchsten Betrage von zehn Klaftern weichen oder einer entsprechenden Quantität harten Holzes aus den Forsten des Stammgutes, nach den näheren Bestimmungen des § 37. Ziffer 1. Lit. c beziehen. Es soll jedoch dieser Bezug nicht mehr als zwei Apanage- oder Deputat-Berechtigten (§ 54, 57) gleichzeitig zukommen, und zwar ohne Unterschied des Geschlechtes den beiden ältesten.

D. Deputate der Töchter von Familienhäuptern und Erbgrafen.

§ 54.

Die unvermählten Töchter von Familienhäuptern und Erbgrafen sind — vorbehaltlich der Bestimmung des § 56. Absatz 2 — zum lebenslänglichen Bezuge jährlicher Deputate aus der Geschlechtsstiftung berechtigt.

§ 55.

Diese Deputate sollen bestehen:

1) bei Lebzeiten des Vaters: vom Eintritt in die Volljährigkeit an, aus einem, dem dreißigsten Theile der reinen Stammgutsrente gleichkommenden, jährlichen Betrage;

2) nach dem Tode des Vaters:

a) vom Todestage an bis zur Volljährigkeit der Tochter, in einem, dem dreißigsten Theil

b) von der Volljährigkeit an, in einem, dem fünfundzwanzigsten Theil der reinen Rente gleichkommenden Betrage.

Minderjährige unvermählte Töchter werden bei Lebzeiten ihres Vaters zur Familie gezählt und haben demgemäß bis zu ihrem Eintritte in die Volljährigkeit (Nr. 1) ein Deputat nicht anzusprechen.

Töchter, welche im Bezuge von Deputaten nach Ziffer 1 stehen, treten mit dem Ableben ihres Vaters in die höheren Bezüge nach Ziffer 2.

§ 56.

Die Auszahlung der Deputate richtet sich nach den Bestimmungen des § 52. Absatz 1.

Der Bezug derselben endigt mit der Verzichtleistung der Berechtigten, mit ihrer Vermählung und mit ihrem Tode.

§ 57.

Die unvermählten Töchter eines verstorbenen Familienhauptes können freie Wohnung mit standesmäßiger Einrichtung in einem zum Stammgut gehörigen Schloß- oder sonstigen Wohngebäude, nach den näheren Bestimmungen des § 38. Absatz 2, 3 und § 40. Absatz 2 ansprechen.

Unter den in § 53 am Ende bezeichneten Voraussetzungen kommt deputatberechtigten Töchtern auch ein Holzbezug, nach Maßgabe der dort getroffenen Bestimmungen, zu.

§ 58.

Hinsichtlich der schon gegenwärtig auf dem Stammgute haftenden Deputatberechtigung kommen die Bestimmungen des § 43 gleichmäßig in Anwendung.

E. Ausstattung und Heirathsgut der Töchter von Familienhäuptern und Erbgrafen.

§ 59.

Jede Tochter eines Familienhauptes oder Erbgrafen erhält im Falle ihrer Vermählung, gleichviel ob dieselbe vor oder nach dem Ableben des Vaters erfolgt, für Ausstattung und Heirathsgut eine Summe, die dem fünften Theile der reinen Stammgutsrente nach den durchschnittlichen Rechnungsergebnissen der letzten sechsjährigen Verwaltungsperiode (§ 26. Ziffer 2) gleichkommt und sofort nach dem Vollzuge der Trauung auszuzahlen ist.

Die Anordnung des § 42 gilt auch von den Bestimmungen der Eheverträge über Ausstattung und Heirathsgut.

F. Unterstützung der übrigen Familienglieder.

§ 60.

Nach dem gegenwärtigen Familienstande Unseres Hauses sind Unterstützungsansprüche von Wittwen und Kindern nachgeborener Söhne eine Reihe von Jahren hindurch nicht zu gewärtigen.

Solche Ansprüche sollen, wenn sie dereinst erhoben werden, billige Befriedigung nach dem Maaße der verfügbaren Mittel finden.

Wenn nicht unvorhergesehene Zwischenfälle sich ereignen, wird die bis dahin erstarkte Geschlechtsstiftung ausreichende Mittel darbieten; um jedoch einer noch fernliegenden Zeit nicht durch bindende Bestimmungen vorzugreifen, die nur auf unsichere Berechnungen der Wahrscheinlichkeit gegründet sein könnten, wollen Wir Folgendes anordnen:

Wenn künftig ein Unterstützungsanspruch der Kinder oder Wittwen von nachgeborenen Söhnen sich ergibt, so beruft das Familienhaupt oder dessen Stellvertreter (§ 63. Absatz 4) die Curatoren der Geschlechtsstiftung, sowie die übrigen volljährigen und die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Anwärter, mit Ausschluß der unmittelbar Betheiligten.

Von den Erschienenen wird durch einfache Stimmenmehrheit darüber Beschluß gefaßt, ob die fragliche Unterstützung unbeschadet der nach den vorhergehenden Abtheilungen A—E der Geschlechtsstiftung obliegenden Leistungen überhaupt bewilligt werden könne, ferner in welchem Maaße und unter welchen Beschränkungen sie zu bewilligen sei.

Würde die Bewilligung einen der in § 25 vorgesehenen Fälle unmittelbar nach sich ziehen, so ist sie von der Zustimmung des volljährigen, beziehungsweise von der Zustimmung sämmtlicher Vormünder des minderjährigen Familienhauptes abhängig.

Soll eine bleibende Bestimmung über die Unterstützungsansprüche der Wittwen und Kinder von nachgeborenen Söhnen in das Hausgesetz selbst aufgenommen werden, so kommen die Vorschriften des § 113 in Anwendung.

3. Besondere Rechtsverhältnisse der Geschlechtsstiftung zum Stammgut und Sicherung ihres Vermögens.

§ 61.

Die Geschlechtsstiftung bildet zwar einen Bestandtheil des Stammguts mit allen sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen, sie besteht aber als eine abgesonderte Anstalt unter eigener Verwaltung und ihr Vermögen darf unter keiner Voraussetzung zu anderen als den in den §§ 32—60, 67 bestimmten Zwecken verwendet werden; es ist vielmehr in allen Fällen und in allen seinen Theilen unangreifbar.

Das Stammgut haftet der Geschlechtsstiftung nach seinem ganzen Bestande für die ihm von Letzterer, zur nutzbringenden Anlegung oder zur Verwendung im Sinne des § 31. Absatz 4, überlassenen Ueberschuß-Kapitalien, sowie für die aus seinem Einkommen der Geschlechtsstiftung nach § 24, 31 zu entrichtenden Rentenzuschüsse und Zinsen.

4. Verwaltung der Geschlechtsstiftung.

§ 62.

Die Verwaltung der Geschlechtsstiftung, die Führung und Ablage beziehungsweise Abnahme und Prüfung der jährlichen Rechnungen, so wie die Bearbeitung der Renten-Voranschläge (§ 26) liegt den für die Verwaltung des Stammgutes überhaupt aufgestellten Ober- und Unterbehörden ob, die mit besonderen Vollzugsweisungen für diesen Theil ihrer Geschäftsführung zu versehen sind.

§ 63.

Für die Geschlechtsstiftung ist eine eigene Curatel zu bestellen, die aus dem Familienhaupte, als Vorstand, und zwei weiteren Mitgliedern in folgender Weise gebildet wird:

Zweites Mitglied ist der älteste volljährige Anwärter oder ein von demselben, nach vorgängiger Berathung mit den übrigen volljährigen Anwärtern, benannter Stellvertreter. In den Fällen des § 111 tritt der Stammguts-Curator ein.

Die auf diese Weise bestimmten zwei Mitglieder verständigen sich über die Wahl eines Dritten. Wird eine Verständigung nicht erreicht, so haben zwischen den beiden von ihnen bezeichneten Personen die volljährigen Anwärter (mit Ausschluß des ältesten) zu wählen; ist kein solcher Anwärter vorhanden, so geht das vorgeschlagene Familienglied dem Verwandten der Familie und Letzterer dem Fremden vor; wo auch diese Bestimmung nicht ausreicht, entscheidet das Loos.

So lange das Familienhaupt minderjährig ist, führt ein männliches Mitglied der Vormundschaft und im Falle des § 103 der verwaltende Anwärter den Vorsitz. Dieser Vorsitzende kann nicht zugleich gewähltes Mitglied der Curatel sein.

§ 64.

Einer ausdrücklichen Verpflichtung des Familienhauptes als Vorstand und der zur Curatel berufenen Anwärter als Mitglieder der Stiftungs-Curatel bedarf es um so weniger, da denselben, als natürlichen Curatoren und Vertretern des Hauses, und überdies vermöge des eidlichen Gelübdes, das sie zur Aufrechthaltung dieses Hausgesetzes verbindet (§ 108), die treue und gewissenhafte Obsorge für die Geschlechtsstiftung an sich obliegt.

Dagegen müssen alle anderen Mitglieder der Curatel sich zur getreuen und gewissenhaften Erfüllung der in dieser Eigenschaft nach dem Hausgesetze ihnen obliegenden Pflichten ausdrücklich und eidlich verbindlich machen.

§ 65.

Den Curatoren ist es überlassen, zur Prüfung der Rechnungen und für andere Zwecke, wenn sie dieß für nothwendig erachten, Sachverständige beizuziehen.

§ 66.

Der Curatel der Geschlechtsstiftung, die ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt, sind folgende Befugnisse und Obliegenheiten übertragen:

1) die Herstellung der Vollzugsweisungen für die Verwaltungsbeamten (§ 62) und die Sorge für deren genaue Befolgung;
2) die Superrevision der Rentenvoranschläge (§ 26) und
3) die auf dieselben gegründete Festsetzung der Rentenzuflüsse aus dem Stammguts-Einkommen (§ 24, 25);
4) die Ueberwachung und Geltendmachung der Rückvergütungs-Ansprüche der Geschlechtsstiftung an das hinterlassene Vermögen von Familiengliedern (§ 27—29);
5) die Festsetzung der Leistungen, zu welchen die Stiftung verpflichtet ist (§ 33, 36—59), und die Mitwirkung bei den in § 60 vorgesehenen Beschlußfassungen;
6) die Untersuchung des Kassen- und Rechnungswesens, so wie der Geschäftsführung überhaupt;
7) die Superrevision der Jahresrechnungen;

8) die Dechargirung der Verwaltungs- und Rechnungs-Beamten der Stiftung, endlich überhaupt

9) die Wahrung, Sicherung und Erhaltung aller Rechte und Interessen der Stiftung, im Hinblick auf die Bestimmungen des § 61.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe versammeln sich die Curatoren jährlich einmal, bei'm Beginne des Verwaltungsjahres, an dem Sitze der Stammgutsverwaltung oder dem sonstigen Wohnorte des Familienhauptes. Außerordentliche Versammlungen wird der Vorstand berufen, so oft durch Sterbefälle, Vermählungen und andere die Stiftung berührende Familienereignisse hiezu Anlaß gegeben ist.

5. Bestimmungen für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes.

§ 67.

In dem Falle, daß der männliche Stamm Unseres Hauses erlöschen und das Stammgut auf die weibliche Nachkommenschaft nach den Verfügungen des § 89. Ziffer I und II übergehen sollte, geht auch die Geschlechtsstiftung als ein unzertrennlicher Bestandtheil des Stammgutes mit allen in diesem Titel festgesetzten Rechten und Verpflichtungen auf die weibliche Nachkommenschaft über.

Wenn jedoch das letzte Familienhaupt vom Mannsstamme mehrere Töchter oder Schwestern, oder Töchter und Schwestern, oder deren Nachkommenschaft hinterläßt, so soll diesen Descendenten und Seitenverwandten, mit Ausnahme Desjenigen, der

zur Erbfolge gelangt, aus Rücksichten der Billigkeit und um ihnen diese durch das Wohl des Hauses gebotene Ausschließung zu erleichtern, ein Theil von dem Vermögen der Geschlechtsstiftung nach folgenden näheren Bestimmungen zufallen und in ihr Privatvermögen übergehen.

1) Wenn das Gesammtvermögen der Stiftung bei'm Tode des letzten Familienhauptes vom Mannsstamme den Betrag von 120,000 fl. — mit Worten: Einhundert Zwanzig Tausend Gulden bayerischer Reichswährung erreicht oder übersteigt, und wenn außer der Erbin oder dem Erben
   a) nur eine Tochter oder eine Schwester des Verstorbenen oder deren Nachkommenschaft am Leben ist, so empfängt diese Tochter oder Schwester oder deren Nachkommenschaft den vierten Theil des Gesammtvermögens;
   b) sind zwei solche Verwandte oder deren Nachkommenschaft am Leben, so haben dieselben drei Achttheile — und sind
   c) drei oder mehr solche Verwandte oder deren Nachkommen am Leben, so haben sie eine Hälfte des Gesammtvermögens anzusprechen.

2) Hat bei dem Erlöschen des Mannsstammes das Gesammtvermögen der Stiftung den Betrag von 120,000 fl. — mit Worten: Einhundert Zwanzig Tausend Gulden bayerischer Reichswährung noch nicht erreicht, so sind unter Zugrundlegung dieser Summe dieselben Antheile (Ziffer 1. Lit. a — c) an die überlebenden Töchter und Schwestern oder deren Nachkommen herauszuzahlen und es ist in diesem Falle der Vermögensbestand der Stiftung aus dem Stammgute in so weit zu ergänzen, daß Erstere nicht allein diese

Zahlungen zu leisten vermag, sondern auch einen Kapitalstock von 60,000 fl. — mit Worten: Sechzig Tausend Gulden bayerischer Reichswährung zur gesicherten Erfüllung ihrer übrigen Zwecke behält.

Töchter und Schwestern des letzten Familienhauptes stehen nebeneinander in gleicher Berechtigung; jede derselben trifft ein gleicher Theil der nach Nr. 1 oder 2 festgesetzten Summe. Die Nachkommen verstorbener Töchter oder Schwestern theilen unter sich, ohne Unterschied des Geschlechts, nach Köpfen, wobei in jeder Linie der nähere Grad den entfernteren ausschließt.

§ 68.

Nach Ablauf derjenigen Hälfte des Verwaltungsjahres, in welcher das Familienhaupt mit Tod abgegangen ist, (§ 67), wird der Vermögensstand der Geschlechtsstiftung nach dem Betrage

1) der bei'm Stammgute angelegten Ueberschußkapitalien,
2) des baaren Kassenbestandes,
3) der für dieses Halbjahr verfallenen Rentenbeiträge (§ 24) und Kapitalszinsen (§ 31),

dagegen unter Abzug der fällig gewordenen, aber noch nicht ausgezahlten Leistungen der Geschlechtsstiftung (§ 36 — 60), durch die Verwaltung und Curatel desselben berechnet und festgestellt und das Ergebniß bei'm Vollzuge des § 67 zu Grund gelegt.

Rückvergütungen an die Geschlechtsstiftung (§ 27) bleiben, auch wenn das Anfallsrecht schon erwachsen ist, so weit deren Einbringlichkeit zur Zeit dieser Berechnung noch nicht feststeht, vorläufig unberücksichtigt, unter Vorbehalt nachträglicher Ausgleichung.

Die festgesetzten Hinauszahlungen sind an die Berechtigten oder deren Bevollmächtigte — und im Fall ihrer Minderjährigkeit an die Vormundschaft — in Jahresfrist nach dem Todestage des Familienhauptes zu leisten.

§ 69.

Die aus dem Stammgute in Gemäßheit des § 67. Ziffer 2 an die Geschlechtsstiftung hinausgegebenen Summen sind aus der Rente desselben allmählig und nach Maßgabe eines unter Anwendung des § 18 festzustellenden Planes wieder zu ersetzen. Müssen diese Summen ganz oder theilweise durch ein Anlehen aufgebracht werden, so entscheiden über die Tilgung desselben gleichfalls die Bestimmungen des § 18. Doch ist der jeweilige Stammgutsinhaber nicht gehalten, zur Ergänzung des Stammgutsvermögens oder zur Tilgung aufgenommener Kapitalien größere Jahresraten als je den vierzigsten Theil der ganzen Summe zu verwenden.

Diese Ratenzahlungen sowie die Zinsen des etwa zu dem gedachten Zweck aufgenommenen Anlehens dürfen bei der periodischen Feststellung derjenigen Witthumsbezüge und Deputate (§ 37, 55), die schon vor dem Tode des Letzten vom Mannsstamme von der Stiftung zu leisten waren, an der reinen Stammgutsrente nicht in Abzug gebracht werden. Dasselbe gilt auch von den, der Wittwe dieses letzten Besitzers gebührenden Witthumsbezügen.

§ 70.

Die Ansprüche, welche den weiblichen Nachkommen eines Familienhauptes nach § 54 — 57 zustehen, werden durch den

Bezug der in § 67 festgesetzten Vergütungen nicht aufgehoben. Dagegen haben diejenigen Töchter des Hauses, welchen eine solche Vergütung zu Theil geworden ist, keinen Anspruch auf Ausstattung und Heirathsgut nach § 59 und es wird ihnen, wenn sie solche schon vor dem Anfall der Abfindung bezogen haben, der empfangene Betrag, der dann auch bei Ermittelung des Gesammtstiftungsvermögens (§ 68. Absatz 1) als ein Theil desselben in Anschlag zu bringen ist, an der Abfindung abgezogen.

Auch die Nachkommen einer bei'm Anfalle der Abfindung bereits verstorbenen Tochter trifft dieser Abzug.

Die Bestimmungen des § 27. Nr. 6 finden auf den Nachlaß unvermählt verstorbener Töchter des letzten Familienhauptes oder Erbgrafen vom Mannsstamme keine Anwendung.

Am Schlusse dieses Titels glauben Wir noch aussprechen zu müssen:

1) die in Uns wohnende Ueberzeugung, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen dem Wohle und dem Interesse aller Betheiligten und somit des ganzen Geschlechts entsprechen, indem sie die wechselseitigen Rechtsverhältnisse zwischen den zeitigen Familienhäuptern und den übrigen Familiengliedern genau festsetzen, den Ersteren die zur Begründung und Erhaltung eines standesmäßigen Haus- und Familienstandes erforderlichen Mittel belassen, dagegen aber auch die rechtlichen und billigen Ansprüche der Letzteren auf Versorgung und Unterstützung aus dem Stammgute möglichst berücksichtigen und sichern,

2) die Uns belebende Hoffnung, daß Unsere Nachkommen die Erhaltung und Fortbildung der Geschlechtsstiftung überhaupt, insbesondere aber die Erhaltung und Vermehrung des Vermögens derselben sich zur besondern Pflicht machen, daher auch in thunlichen Fällen dieselbe durch Vermächtnisse und Schenkungen bedenken werden, um sie allmählig in den Stand zu setzen, höhere und ausgedehntere Versorgungs- und Unterstützungsbeiträge gewähren zu können.

VI. Titel.

Rechte und Pflichten des Familienhauptes.

§ 71.

Das Familienhaupt repräsentirt das Haus.

Als Besitzer des Haus- und Stammvermögens (§ 4) muß das Familienhaupt es für seine erste und heiligste Pflicht erkennen, das Stammgut als ein guter Wirth nach Umfang und Beschaffenheit zu erhalten und die Ertragsfähigkeit desselben seinen Nachfolgern im Besitz und Genuß ungeschmälert zu bewahren. Er soll aber noch überdieß das Stammgut und dessen Ertragsfähigkeit nach Möglichkeit bessern und mehren.

Abtragung von Schulden, die auf dem Stammgute ruhen, wird einer Mehrung gleichgeachtet.

§ 72.

Neben dem Kataster der unbeweglichen Güter und Kapitalien (§ 2, 79) ist ein vollständiges Inventar aller zu



dem unbeweglichen und beweglichen Vermögen des Stammguts gehörigen Stücke zu führen und bildet die Grundlage der Verwaltung.

Ein gleiches Verzeichniß auch über das Privatvermögen anzulegen und fortzuführen, wird im Hinblick auf § 6 im eigenen Interesse des Familienhauptes liegen.

§ 73.

Jedem Verwaltungsjahre hat die Aufstellung eines Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben vorherzugehen. Ueber die besonderen sechsjährigen Voranschläge des Reinertrags sind im § 26 die nöthigen Bestimmungen getroffen.

§ 74.

Die Waldungen des Stammguts müssen nach einem Wirthschaftsplane behandelt werden.

§ 75.

Jeder Sohn und jede Tochter des Hauses hat bei Vermählungen nicht blos — so weit die Civilgesetze dieß vorschreiben — die Einwilligung der Aeltern, nach Umständen des Vormundes, sondern auch des Hauptes des Hauses einzuholen.

Familienglieder, welche diese letztere Anordnung umgehen, sind für sich, ihre Gemahlinnen und ihre Nachkommenschaft von den Rechten und Genüssen ausgeschlossen, welche ihnen das gegenwärtige Hausgesetz gewährt. Diese Ausschließung erstreckt sich auch auf die Erbfolge im Stammgute, so lange noch andere erbfähige Familienglieder vom Mannsstamme vorhanden sind.

Alle Bestimmungen in den Eheverträgen von Familiengliedern, welche dem Hausgesetze in irgend einer Anordnung zuwiderlaufen, sind gegenüber dem Stammgute und der Geschlechtsstiftung ungültig und wirkungslos.

Wenn ein Familienglied glaubt, daß die Einwilligung zur Vermählung ohne zureichenden Grund verweigert worden sei, so kann die Supplirung derselben bei dem Schiedsgerichte nachgesucht werden, welchem zunächst die Bestimmungen des Hausgesetzes § 30, 42, 59, 86, 88, 90 als Grundlage der Entscheidung dienen.

§ 76.

Was in den §§ 14 bis 18, 31, 60, 63, 71 bis 75, 78, 79, 104, 105, 110, 112 in Ansehung des Familienhauptes bestimmt ist, findet im Falle seiner Minderjährigkeit gleichmäßig auf die Vormundschaft, und im Falle des § 103 auf den verwaltenden Anwärter Anwendung.

VII. Titel.

Rechte und Pflichten der Anwärter.

§ 77.

Die vermöge dieses Hausgesetzes zur Anwartschaft auf die Erbfolge berufenen Personen haben in allen wichtigeren Familienangelegenheiten ein gleichfalls durch die Bestimmungen des Hausgesetzes geregeltes Recht der Mitwirkung; sie sind insbesondere befugt und verpflichtet, die Erhaltung des Stammgutes zu überwachen und Alles zu verhindern, wodurch dessen Substanz

oder Ertragsfähigkeit geschmälert werden kann. Es sind ihnen zu diesem Zweck die in den §§ 3, 15, 17, 18, 63 ff., 78, 79, 80, 112, 113 bezeichneten Rechte eingeräumt.

§ 78.

Die Anwärter haben das Recht und die Pflicht, dem Familienhaupte über seine Verwaltung Erinnerungen zu machen und an dieselben die erforderlichen Anträge zu knüpfen, wenn sie auf Thatsachen gegründete Wahrnehmungen vorzubringen vermögen, daß die Substanz des Stammgutes oder dessen Ertragsfähigkeit durch Vernachlässigung, übertriebene Nutzung oder auf andere Weise Schaden leidet. Finden ihre Bemerkungen und Anträge gar keine oder nicht die entsprechende Berücksichtigung, so haben sie das Recht, gegen die Fortsetzung nachtheiliger Handlungen ein Verbot bei dem ordentlichen Gerichte zu erwirken.

Diese Befugnisse stehen jedem einzelnen Anwärter zu.

In Beziehung auf die Obliegenheit des Familienhauptes, das Stammgut zu mehren und zu bessern (§ 71) können dem Familienhaupte keine Bemerkungen gemacht und keine Anträge bei demselben gestellt werden. Es bleibt in dieser Hinsicht Alles seinem Gewissen und Pflichtgefühl anheimgegeben.

§ 79.

Die zwei nächsten Anwärter, und zwar jeder für sich oder gemeinsam, sind befugt, einmal jährlich während der drei ersten auf den Schluß des Verwaltungsjahres folgenden Monate das Stammgutskataster und die in demselbeu eingetragenen Zu- und Abgänge des verflossenen Jahres (§ 2) am Sitze der Haupt-

verwaltung einzusehen. Erinnerungen gegen die Richtigkeit dieser Einträge sollen noch im Laufe des Verwaltungsjahres dem Familienhaupte — oder, im Falle seines inzwischen erfolgten Ablebens, dessen Allodialerben vorgelegt, und, wenn die erhaltenen Aufschlüsse nicht befriedigt haben, vor das Schiedsgericht gebracht werden.

Wird die eine oder andere der festgesetzten Fristen nicht eingehalten, so sind diese Erinnerungen für alle Zeit ausgeschlossen und die betreffenden Einträge erlangen, ebenso wie der ältere Inhalt des Katasters, volle Beweiskraft in Streitigkeiten zwischen den Familiengliedern.

§ 80.

Die in § 79 bezeichneten Anwärter sind ferner befugt, sich zu jeder Zeit am Sitze der Hauptverwaltung nach Einsicht des Katasters von dem Vorhandensein der Urkunden über das Kapital-Vermögen Gewißheit zu verschaffen.

§ 81.

Unter mehreren gleich nahen Anwärtern entscheidet in Fällen der §§ 79, 80 das Lebensalter. Sind die zwei nächsten Anwärter zugleich Descendenten des Familienhauptes, so wird die Befugniß der §§ 79, 80 auch noch dem nächsten Anwärter aus der Seitenlinie eingeräumt.

§ 82.

Für die minderjährigen und die erzeugten, aber noch nicht geborenen Anwärter (nasciturі) handeln die Vormünder und gesetzlichen Vertreter.

In keiner Sache, die eine Beschlußfassung durch Stimmenmehrheit oder Einheit erfordert, kann ein stimmberechtigtes Familienglied, das zugleich andere Berechtigte vertritt, oder kann ein nicht zur Familie gehöriger Vormund, der mehrere Mündel zu vertreten hat, mehr als Eine Stimme in Anspruch nehmen.

Eine Vertretung noch nicht erzeugter Anwärter findet, außer dem Falle der Aufstellung eines Stammgutscurators (§ 111), nicht statt.

VIII. Titel.

Erbfolge.

§ 83.

Das in Unserem Hause seit dem Jahre 1723 eingeführte Erstgeburtsrecht nach der agnatisch-linealischen Erbfolge bleibt in Kraft. Es soll für immer als hausgesetzliche Grundbestimmung gelten.

Der hiernach zur Erbfolge Berufene nimmt unmittelbar kraft dieses Hausgesetzes, ohne besondere Antretung, jedoch vorbehaltlich der im § 75. Absatz 2, § 84, 86 und 108 getroffenen Bestimmungen, die Stelle des verstorbenen oder abgetretenen Familienhauptes ein.

§ 84.

Die Erbfolge in das Stammgut ist durch die Abstammung aus rechtmäßiger und — so lange noch andere erbfähige Mitglieder des Mannsstammes vorhanden sind — aus standesmäßiger Ehe bedingt.

Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Geborenen gleich gehalten.

§ 85.

Der Begriff der „Standesmäßigkeit" der Ehe unterliegt dermalen so vielen Schwankungen, daß es gerathen erscheint, die Festsetzung hierüber in einem Hause noch zu umgehen, in welchem nach Zahl und Alter seiner Glieder keine dringende Veranlassung zu einer solchen gegeben ist. Die deßfallsige Anordnung durch das Hausgesetz bleibt der Zukunft vorbehalten; so lange aber eine solche allgemeine Bestimmung nicht erfolgt ist, soll die Frage in jedem einzelnen zweifelhaften Falle zur Entscheidung gebracht werden. Dieselbe geht von drei volljährigen Häuptern standesherrlicher Häuser aus, die durch das Familienhaupt oder sonstige männliche Familienglied, das sich zu vermählen beabsichtigt, gewählt werden. Der Ausspruch der Mehrheit entscheidet darüber, ob die aus der beabsichtigten Ehe entspringenden männlichen Nachkommen zur Erbfolge fähig sind.

Desgleichen soll es auch vorbehalten bleiben, die Stellung der Nachgeborenen beiderlei Geschlechts in Bezug auf ihre adeligen Titel und adeligen Rechte nach Maßgabe der sich im weiteren Verlaufe der Zeit ausbildenden Anschauungen und Gewohnheiten hausgesetzlich festzustellen.

§ 86.

Dagegen bestimmen Wir schon jetzt in Beziehung auf das kirchliche Bekenntniß, daß das jedesmalige Familienhaupt sich zur evangelisch-protestantischen Kirche bekennen müsse, welcher Unsere Vorfahren seit dem Bestehen derselben angehören, und

Wir ermahnen Unsere Nachfolger im Stammgute, ihre Nachkommen überhaupt in dem Glaubensbekenntnisse ihrer Väter erziehen zu lassen.

§ 87.

Es steht in der freien Willkühr eines zur Erbfolge Berufenen, auf dieselbe zu Gunsten des nach ihm Folgenden zu verzichten.

§ 88.

Die angeführte Erbfolgeordnung beruft zunächst den Mannsstamm, mit Ausschluß der weiblichen Nachkommen. Doch wird die alte Familiengewohnheit bestätigt, daß die weiblichen Nachkommen bei ihrer Verehelichung zu Gunsten des Mannsstammes noch besonders Verzicht zu leisten haben, und es ist dieses Verzichts in den Eheverträgen ausdrücklich zu erwähnen. Der Verzicht umfaßt das gesammte, das Stamm- und Haus-Vermögen bildende Besitzthum (§ 2). Die Weigerung, ihn auszustellen, berechtigt das Familienhaupt, seine Genehmigung zur Vermählung zu versagen.

§ 89.

Wenn das Geschlecht nach dem Willen der göttlichen Vorsehung im Mannsstamme erlöschen sollte, gelangt nach dem Tode des Letzten vom Mannsstamme die Erbfolge

I. an dessen älteste Tochter oder deren Nachkommen, — in Ermangelung von Descendenten nach dem Tode der ältesten Tochter auf gleiche Art an die zweite Tochter des letzten Besitzers und ihre Nachkommen, — ebenso an die

dritte und die übrigen Töchter des letzten Besitzers und deren Nachkommen.

II. Sind aber keine Töchter des Letzten vom Mannsstamme und auch keine Nachkommen derselben vorhanden, so gegelangt die Erbfolge, ohne Unterschied des Geschlechts, an den ältesten noch lebenden Cognaten von dem ältesten vorhandenen Zweig derselben Linie, welcher der Letzte vom Mannsstamme angehört hat. Stirbt dieser Erbe ohne Nachkommenschaft, so tritt an seine Stelle derjenige Cognat, der auf Grund vorstehender Bestimmung nach ihm der erste zur Erbfolge Berufene gewesen wäre.

III. In allen diesen Fällen tritt aber bei der Nachkommenschaft eines in der vorbestimmten Weise zur Erbfolge gelangten Cognaten der Vorzug des Mannsstammes vor dem weiblichen Geschlechte nach dem Erstgeburtsrechte und der agnatisch-linealischen Erbfolge in der Weise wieder in Wirkung, daß die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Erbfolge ausgeschlossen bleibt.

§ 90.

Der Gemahl einer in die Erbfolge eingetretenen Tochter des Hauses ist verpflichtet,

den Namen „Giech"

mit Einholung landesherrlicher Genehmigung seinem Stamm-Namen hinzuzufügen und seinem Wappen das altgiechische Wappen: die zwei Scheeren und die zwei Schwanen, als Mittelschild einzuverleiben.

Die Vermählung einer solchen Erbtochter darf von dem

Familienhaupte nicht genehmigt werden, wenn nicht diese Bestimmung in den Ehevertrag ausdrücklich aufgenommen ist.

Dieselbe Verbindlichkeit wird jedem männlichen, den Namen Giech noch nicht führenden Nachkommen auferlegt, den der vorhergehende Paragraph zur Erbfolge beruft.

Wird innerhalb Jahresfrist nach Uebernahme der Besitzungen die landesherrliche Bewilligung nicht nachgesucht, oder binnen Jahresfrist nach erhaltener Erlaubniß der Giech'sche Name und das Giech'sche Wappen nicht geführt, so geht die Eigenschaft eines Familienhauptes mit allen darauf gegründeten Rechten auf den zunächst zur Erbfolge Berufenen unter den gleichen Bedingungen über.

§ 91.

Wenn es dahin gekommen ist, daß der letzte Besitzer oder die letzte Besitzerin keine zur Erbfolge berufene und befähigte Person hinterläßt, so soll es ihnen anheimgegeben sein, nach Maßgabe der Umstände und ihres besten Ermessens, entweder durch Adoption eine Erbfolge zu begründen, in welchem Falle der § 90 in Hinsicht auf die Führung des Giech'schen Namens und Wappens in Anwendung kommen soll, oder auch die Bestimmung zu treffen, daß nach ihrem Tode das gesammte Vermögen in eine Stiftung sich verwandelt. Findet Letzteres statt, so soll die Stiftung den Namen „der Giech'schen" führen und die Bestimmung haben, in der Gegend, in welcher sich der größte Theil der Besitzungen befindet, Zwecke des öffentlichen Nutzens (Wohlthätigkeit, Unterricht, kirchliche Zwecke) zu fördern.

Die Errichtung einer solchen Stiftung soll auch statt-

finden, wenn der letzte Besitzer oder die letzte Besitzerin ohne letztwillige Verfügung mit Tod abgehen, in welchem Falle dann der treffenden Landesbehörde die Fürsorge für die zweckmäßige Einrichtung der Stiftung übertragen ist.

Hinterläßt der letzte Besitzer, ohne durch Adoption für die Erbfolge Sorge getragen zu haben, eine Wittwe, so bleibt diese im Genuß aller Renten, die erst vom Zeitpunkte ihres Ablebens an zu den gedachten Stiftungszwecken zu verwenden sind.

Der letzte Besitzer und die Wittwe desselben sind auch zum Genuß aller Rentenüberschüsse der Geschlechtsstiftung berechtigt.

§ 92.

Der Abschluß von Erbverbrüderungen unter Zustimmung aller Betheiligten bleibt auch forthin zulässig.

§ 93.

Nach dem Ableben eines Familienhauptes muß sofort von den Verwaltungsbehörden ein Abschluß aller Bücher vorgenommen, im Uebrigen die Verwaltung unverändert fortgeführt werden, bis das Stammgut vom neuen Familienhaupte übernommen wird, oder die Vormundschaft ihr Amt antritt.

§ 94.

Erben des Privatvermögens können auch in das bewegliche Stamm- und Haus-Vermögen (§ 2) eine Erbfolge nicht ansprechen.

Die bei'm Tode des Familienhauptes vorhandenen Nutzungen

aus den Vorjahren an Geld und Naturalien fallen den Erben seines Privatvermögens zu.

Der rechnungsmäßige Reinertrag des laufenden Verwaltungsjahres (§ 23) wird nach Abzug der Leistungen an die Geschlechtsstiftung (§ 24, 25, 31, 43, 58) zwischen den Erben des Privatvermögens und dem Stammgutsnachfolger, als solchem, nach Verhältniß der Zeit, welche das verstorbene Familienhaupt von dem Verwaltungsjahr noch erlebt hat, getheilt, wobei die von Letzterem an den Einkünften dieses Jahres schon bezogenen Rentenantheile den Erben des Privatvermögens in Aufrechnung gebracht werden.

Sind die Einkünfte des Sterbejahres in irgend einem Zweige, gleichviel durch welche Veranlassung, im Verhältniß zum Voranschlag übermäßig gesteigert worden, so wird der Mehrbetrag nicht zwischen den Erben des Privatvermögens und dem Stammgutsnachfolger getheilt, sondern fällt ausschließlich dem Letzteren zu.

Wegen Verbesserungen und wegen solcher Verschlechterungen des Stammgutes, die nicht unter den Bestimmungen des § 112 begriffen sind, finden zwischen den Erben des Privatvermögens des verstorbenen Familienhauptes und den Nachfolgern in das Stammgut gegenseitig keine Ansprüche und Auseinandersetzungen statt.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen finden auch auf das Verhältniß zwischen einem freiwillig abgetretenen Familienhaupte und seinem Nachfolger analoge Anwendung.

IX. Titel.

Vormundschaften.

§ 95.

Ueber Berufung der Vormünder und Führung der Vormundschaften über die Kinder eines Familienhauptes (§ 95—100) wird, insoweit nicht die Vorschriften der Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, § 10*) eingreifen, Folgendes angeordnet.

Die Dauer der Minderjährigkeit richtet sich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen **).

Die Vormundschaft umfaßt die Fürsorge für Unterhalt und Erziehung, sowie für die Vermögensverwaltung.

Die Befugnisse und Verpflichtungen der über ein minderjähriges Familienhaupt bestellten Vormundschaft richten sich insbesondere nach den Bestimmungen des § 76.

Wer zur Vormundschaft über die nachgelassenen Kinder eines Familienhauptes zu berufen sei, hängt vor Allem von der Verfügung des Vaters selbst ab. Ist eine solche Verfügung

---

*) Dieser § 10 lautet:

„Die Vormundschaften der standesherrl. Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungsbezirkes, mit Vorbehalt des Recurses an das Oberappell.Gericht.

Die Oberaufsicht über standesherrl. Vormundschaftssachen wird dem K. Staatsministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist."

**) Die Großjährigkeit tritt in Bayern mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre ein. Kgl. Verordnung vom 26. Oktbr. 1813.

nicht vorhanden, oder sind die ernannten Personen bei eintretendem Todesfall nicht mehr am Leben oder durch ihre Verhältnisse an der Uebernahme der Vormundschaft gehindert, so gelten nachstehende Bestimmungen:

Wenn beim Ableben des Familienhauptes eine Wittwe, aber kein großjähriger Stammgutsnachfolger vorhanden ist, so führt diese Wittwe die Vormundschaft in Gemeinschaft mit den nächsten zwei volljährigen und sonst befähigten Anwärtern.

Ist beim Ableben eines Familienhauptes das neue Familienhanpt bereits volljährig, so wird die Vormundschaft über dessen minderjährige Geschwister aus ihm selbst, der Wittwe, wenn eine solche vorhanden ist, und dem nächsten volljährigen und sonst befähigten Anwärter gebildet.

Erreicht das neue Familienhaupt erst unter der Vormundschaft seine Volljährigkeit, so tritt, ohne Unterschied ob eine Wittwe an der Vormundschaft Theil nimmt oder nicht, einer der beiden männlichen Vormünder zurück und das neue Familienhaupt nimmt dessen Stelle ein.

Ist zur Zeit des Todes des Familienhauptes keine Wittwe vorhanden, so treten als Vormünder die zwei nächsten großjährigen und sonst befähigten Anwärter ein.

Stirbt die Wittwe während der Vormundschaft oder schreitet sie zur zweiten Ehe, so wird die Vormundschaft von den zwei männlichen Vormündern allein fortgeführt.

An die Stelle eines während der Vormundschaft weggefallenen männlichen Mitvormundes tritt der nächste großjährige und befähigte Anwärter.

Fehlt es in einem der bisher aufgeführten Fälle an einem volljährigen und sonst befähigten Anwärter, so ist an seiner

Stelle ein Standesgenosse oder ein anderer Mann zu berufen, welchem die Einsicht und die Theilnahme zugetraut werden darf, wodurch die gute Führung einer Vormundschaft bedingt ist. Die Berufung geht, wenn eine Wittwe oder das Familienhaupt an der Vormundschaft Theil nimmt, von diesen — vorbehaltlich der verfassungsmäßig etwa nothwendigen obervormundschaftlichen Bestätigung —, außerdem unmittelbar von der Obervormundschaft aus.

Wenn im Gegentheile mehr als zwei befähigte Anwärter von gleicher Gradesnähe vorhanden sind, so entscheidet unter diesen in Ermangelung anderer Uebereinkunft das Lebensalter.

Wird durch den Eintritt des Familienhauptes in die Volljährigkeit das Ausscheiden eines Mitvormundes veranlaßt, so tritt, vorbehaltlich anderer Uebereinkunft, der nicht zur Familie Gehörige oder, wo diese Bestimmung nicht anwendbar ist, der an Lebensjahren Jüngere aus.

§ 96.

Bei allen erheblichen Veränderungen und bei allen Beschlüssen, mit welchen eine bleibende Belastung verbunden ist, muß die obervormundschaftliche Genehmigung eingeholt werden. Auch bei Anstellungen der Diener auf Lebenszeit wird dieselbe erfordert.

§ 97.

Zum Zwecke der allmähligen Herbeiführung der Selbstständigkeit des minderjährigen Nachfolgers im Stammgute ist derselbe nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre durch die Vormundschaft von allen erheblichen Vorfällen, welche die Substanz

des Stammguts oder wesentliche Veränderungen in dessen Verwaltung betreffen, in Kenntniß zu setzen und mit seiner Meinung zu vernehmen. Die Vormundschaft ist aber an dieselbe nicht gebunden.

§ 98.

Wenn der noch minderjährige Stammgutsbesitzer sich selbst vorzustehen vollkommen fähig ist und die Beendigung der Vormundschaft demselben mehr wahren und dauernden Vortheil als die Fortführung gewährt, so ist es dem Ermessen der Vormünder und der Obervormundschaft anheimgegeben, die Volljährigkeitserklärung auch schon früher zu erwirken, als die Volljährigkeit nach den Landesgesetzen eintreten würde.

§ 99.

Ob und wie die Geschäfte unter den Vormündern getheilt oder gemeinschaftlich von ihnen besorgt werden sollen, bleibt ihrem Ermessen anheimgegeben, so weit hierüber nicht durch besondere Bestimmungen des Vaters verfügt ist.

Doch ist für die Ausübung der, nach § 63, 66, 75, 104 und 110 der Vormundschaft minderjähriger Familienhäupter zustehenden und der, den Vormundschaften anderer Familienglieder durch § 60 und 113. Absatz 3 eingeräumten Befugnisse Ein Vormund ausschließlich zu bestimmen.

Können sich die Vormünder über einen zu fassenden Beschluß nicht einigen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen; im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des nach dem vorhergehenden Absatz zur Vertretung der Vormund-

schaft berufenen Vormundes. Gegen vormundschaftliche Beschlüsse findet, unter Vorbehalt der gesetzlichen Zuständigkeiten der Obervormundschaft, eine Berufung nicht statt.

Daß in Angelegenheiten der Erziehung die Anträge und Wünsche der an der Vormundschaft Theil nehmenden Mutter eine besondere Beachtung in Anspruch zu nehmen haben, liegt in der Natur der Verhältnisse.

Haben Väter oder Mutter, oder Beide, besondere Verfügungen in Ansehung der Erziehung und des Unterrichtes hinterlassen, so dienen dieselben der Vormundschaft zur Norm, und hat, im Falle widersprechender Anordnungen, jene des Vaters den Vorzug. Abweichungen von solchen Anordnungen können wegen Veränderung der Umstände nur mit Genehmigung der Obervormundschaft Platz greifen.

Vormundschaftliche Angelegenheiten, bei welchen ein Vormund persönlich betheiligt ist, sind durch die übrigen Vormünder ohne seine Mitwirkung zu verhandeln und zu erledigen. Dieß gilt namentlich von der Auseinandersetzung der Privatverlassenschaft eines verstorbenen Familienhauptes zwischen dessen minderjährigen Erben und dem, dieselben bevormundenden neuen Familienhaupte.

Sind sämmtliche Vormünder betheiligt, so ist die Aufstellung eines besonderen Curators für die treffenden Verhandlungen bei der Obervormundschaft zu erwirken.

§ 100.

Den Vormündern soll die Führung ihres Amtes nicht zum Nachtheil gereichen und sind sie namentlich befugt, baare Auslagen stets aufzurechnen. Für außerordentliche Bemühungen

und Verdienste kann die Obervormundschaft eine entsprechende besondere Vergütung gewähren.

§ 101.

Neben der ordentlichen Vormundschaft (§ 95) kann noch ein Standesgenosse als Ehrenvormund bestellt werden.

Die Berufung desselben, die nicht auf Inländer beschränkt ist, erfolgt entweder durch Verfügung des vorhergehenden Stammgutsbesitzers oder durch die ordentliche Vormundschaft oder durch die an der Letzteren theilnehmende Wittwe allein.

Dem Ehrenvormunde kommt es zu, in allen wichtigeren Angelegenheiten die Vormundschaft durch Rath und That zu unterstützen; er ist berechtigt, so oft es ihm angemessen erscheint, seine Rathschläge zu ertheilen und zu diesem Zwecke den Berathungen beizuwohnen, Aufschlüsse zu fordern und von allen auf die Verwaltung bezüglichen Actenstücken an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen.

Der Rath des Ehrenvormundes muß eingeholt werden, so oft ein Mitglied der Vormundschaft darauf anträgt, und die Beschlüsse derselben erlangen in diesem Falle erst Gültigkeit, wenn sie nach vorgängiger Erwägung der vom Ehrenvormunde abgegebenen Erklärung gefaßt sind.

§ 102.

Die Berufung der Vormundschaften für die übrigen Mitglieder der Familie geschieht in Gemäßheit des § 10 der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 durch das Familienhaupt, insoferne dasselbe nicht betheiligt ist.

Den Wünschen der Eltern des Minderjährigen ist dabei besondere Beachtung zu widmen.

§ 103.

Ist ein volljähriges Familienhaupt — worüber die Obervormundschaft entscheiden wird — mit solchen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet, die nach der allgemeinen Landesgesetzgebung die Bestellung einer Curatel nöthig machen, so kommt die Führung derselben dem zunächst zur Erbfolge berufenen Anwärter (dem Erbgrafen oder dem präsumtiven Stammgutsnachfolger § 44. Nr. 2) zu.

Der verwaltende Anwärter bezieht, wenn er beim Antritt seiner Administration vermählt ist, — außerdem vom Tage der Vermählung an — die Hälfte von den Erträgnissen des Stammguts, wogegen nach § 48, 52 die sonst aus der Geschlechtsstiftung ihm gebührenden Bezüge wegfallen.

Ist der zur Uebernahme der Curatel zunächst berufene Anwärter um die Zeit der Curatel-Bestellung minderjährig, so wird bis zu seinem Eintritte in die Volljährigkeit die Curatel von dem durch die Erbfolgeordnung nach ihm berufenen volljährigen Anwärter geführt, der jedoch nicht berechtigt ist, hiefür weitere Bezüge als die in § 100 erwähnten in Anspruch zu nehmen.

In Ermangelung eines volljährigen und befähigten Anwärters wird auf so lange, bis ein solcher vorhanden ist, die Curatel nach Maßgabe des § 95. Absatz 12 bestellt.

Die Befugnisse und Verpflichtungen des Curators richten sich insbesondere nach den Bestimmungen des § 76.

X. Titel.

Geschlechtsrath.

§ 104.

Das Familienhaupt oder in dessen Vertretung die Vormundschaft hat alle drei Jahre, oder bei außerordentlichen Veranlassungen auch früher, die männlichen und weiblichen Mitglieder der Familie, d. h. Alle, welche den Namen Giech tragen, es sei durch Geburt, durch Vermählung, Adoption oder vermöge der Bestimmung des § 90, insoferne sie die Volljährigkeit erlangt haben, mit oder ohne Zuziehung der Beamten des Hauses, zu dem Ende auf einen Geschlechtstag zu berufen, um gemeinschaftliche Angelegenheiten des Hauses zu besprechen und zu verhandeln und um überhaupt das gemeinschaftliche Band, welches alle Glieder eines Geschlechts umschließt, immer wieder zu erneuen und zu kräftigen.

Jedes Mitglied des Hauses wird sich verpflichtet fühlen, dem Rufe des Familienhauptes oder der Vormundschaft Folge zu leisten, und wenn es durch unabwendbare Hindernisse abgehalten ist, die Nachweise hierüber dem Familienhaupte vorzulegen.

Die Aufzeichnungen über die gepflogene Berathung und Verhandlung werden im Geschlechtsarchive sorgfältig aufbewahrt.

Die Versammlung des Geschlechtsrathes unterbleibt, wenn kein volljähriger Anwärter vorhanden ist.

XI. Titel.

Schiedsgericht.

§ 105.

In allen über die Rechte und Verbindlichkeiten des Familienhauptes, der Anwärter oder anderer Familienglieder bezüglich des Haus- und Stammvermögens, insbesondere auch der Geschlechtsstiftung, entstehenden Streitigkeiten, mit Ausnahme der in den §§ 17, 18 und 78 bezeichneten und der die Anwendung des § 113 betreffenden Fälle, ist die Entscheidung einem Schiedsgerichte übertragen.

Das Schiedsgericht besteht, wenn sich die Parteien nicht über eine größere Zahl vereinigen, aus drei Personen, deren eine von jeder Partei, die dritte von den beiden zuerst Gewählten ernannt wird. Können diese sich nicht verständigen, so entscheidet zwischen den von ihnen vorgeschlagenen Personen das Loos.

Stehen sich mehr als zwei Parteien mit verschiedenen Interessen entgegen, so ernennt jede derselben einen Schiedsrichter. Die auf diese Weise sich etwa ergebende gerade Zahl wird ebenfalls durch eine von den zuerst Ernannten ausgehende Wahl — nöthigenfalls durch das Loos — ergänzt.

Diejenige Partei, die binnen vier Wochen nach Empfang der ihr schriftlich zugekommenen Aufforderung von ihrem Ernennungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, überträgt dadurch dieses Recht auf den von der andern Partei ernannten Schiedsrichter, oder wenn deren Mehrere sind, auf die Gesammtheit derselben.

Das Schiedsgericht hat, nach genugsamer Vernehmung der Betheiligten und nach Erhebung der Beweismittel, seinen Ausspruch zu erlassen, der sich auch auf die Kosten des Verfahrens erstreckt.

Es bestimmt die Regeln seines Verfahrens nach eigenem Ermessen, ohne an strenge Handhabung der prozessualischen Beweisgrundsätze, Formen und Fristen gebunden zu sein. Der schiedsrichterliche Spruch hat die Kraft eines richterlichen Urtheils und kann durch keine Berufung oder Nichtigkeits-Beschwerde angefochten werden. Ist derselbe aber nicht mit Stimmeneinhelligkeit erlassen, wovon den Parteien bei seiner Verkündigung Kenntniß gegeben werden soll, so kann jede Partei binnen 14 Tagen nach der Verkündigung darauf antragen, daß unter Zuziehung von zwei weiteren Schiedsrichtern, deren einer von der Mehrheit, der andere von der Minderheit des Schiedsgerichts zu wählen ist, die Sache nochmals — so weit das verstärkte Schiedsgericht dieß für nöthig erachtet — verhandelt und nochmals abgeurtheilt werde.

Kommt einer der Schiedsrichter, bevor das Urtheil erlassen ist, in Abgang, so wird er durch Wahl der Uebrigen ersetzt.

Erklärt das Schiedsgericht nach seinem Zusammentritte, aus irgend einem Grunde, daß es außer Stand sei, sich mit Entscheidung der Sache zu befassen, so wird ein neues Schiedsgericht in der oben festgesetzten Weise gebildet und es tritt, wenn auch dieses dieselbe Erklärung abgiebt, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ein.

Ist zwischen Mitgliedern der Familie die Vorfrage streitig, ob eine Sache auf Grund der im Eingange dieses Paragraphen getroffenen Bestimmung zur schiedsrichterlichen Entscheidung über-

haupt geeignet sei, so wird das Schiedsgericht zunächst zur Entscheidung dieser Vorfrage gebildet, bleibt aber, wenn es dieselbe bejaht hat, sogleich für die Hauptsache zuständig.

XII. Titel.

Fürsorge für den unter der Verwaltung des Spitalamts Thurnau stehenden Fond.

§ 106.

Der selbstständige Fond Unseres gräflichen Hauses, welcher unter Verwaltung des Spitalamts Thurnau steht und kirchlichen Zwecken, Zwecken der Wohlthätigkeit und des Unterrichts gewidmet ist, muß ungemischt und ungeschmälert erhalten und darf weder ganz noch theilweise diesen seinen Zwecken entzogen werden.

Unsere Nachkommen haben hierüber zu wachen und Wir ermahnen sie, der Pflege und Aufbesserung des Fonds besonderes Augenmerk zuzuwenden.

XIII. Titel.

Aufrechthaltung des Hausgesetzes.

§ 107.

Sollten Fälle eintreten, in welchen das gegenwärtige Hausgesetz, sowie die mit Unserer urkundlichen Fertigung demselben beigefügten erläuternden Motive zur Entscheidung nicht für ausreichend befunden würden, so bestimmen Wir, daß vorerst das zur Zeit des eintretenden Falles geltende Gesetz über

Familienfideicommisse zu Hülfe genommen werde, zuletzt aber die allgemeinen Landesgesetze entscheiden sollen.

§ 108.

Wenn das Haupt der Familie oder ein Anwärter aus der Minderjährigkeit tritt, so hat derselbe in Gegenwart der Beamten des Hauses nachfolgenden Eid abzuleisten; das über diese Handlung aufgenommene Protokoll wird im Archive hinterlegt.

Eidesformel:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich das mir von Wort zu Wort vorgelesene Hausgesetz im Geschlechte der Grafen und Herren von Giech wohl verstanden habe, dasselbe treu und unverbrüchlich halten, demselben in allen Punkten nachkommen und nicht zulassen, sondern nach allen meinen Kräften hindern will, daß von Anderen, wer es auch sein mag, Etwas dawider vorgenommen werde.

Jedes volljährige, noch unbeeidigte Familienglied, welches zur Erbfolge oder zur Anwartschaft gelangt, hat diesen Eid ebenfalls zu leisten.

Familienglieder, die den Eid verweigern, sind von den durch das Hausgesetz ihnen gewährleisteten Rechten und Genüssen ausgeschlossen.

§ 109.

Wenn der Fall einer Vormundschaft eintritt, so sind die Wittwe des Familienhauptes und die übrigen Vormünder, insoferne sie den Eid auf das Hausgesetz noch nicht geleistet haben, auf dasselbe zu beeidigen.

Der Nachweis hierüber ist zu den Acten der Vormundschaft zu bringen.

§ 110.

Die mit der Leitung der Verwaltung des Stammguts beauftragten Diener werden, unter dem in § 14 *) der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde des Königreichs vom 26. Mai 1818 ausgedrückten Vorbehalte, von dem Familienhaupte oder von einem von demselben zu bestimmenden Stellvertreter durch den nachstehenden Eid:

Eidesformel:

Ich schwöre Treue dem gräflich Giech'schen Hause und Beobachtung des Hausgesetzes im Geschlechte der Grafen und Herren von Giech

auf Beobachtung und Aufrechthaltung des Hausgesetzes verpflichtet, worüber der Nachweis gleichfalls in dem Archive zu bewahren ist.

Die Beamten sind bei ihrer Beeidigung insbesondere auf die Pflichten hinzuweisen, die sie hinsichtlich der Verwaltung der Geschlechtsstiftung nach den §§ 26, 28, 61, 62 des Hausgesetzes übernehmen. Daß diese Hinweisung geschehen sei, soll in dem aufzunehmenden Protokolle beurkundet werden, das der Curatel der Geschlechtsstiftung bei ihrem nächsten Zusammentritte vorzulegen ist.

*) Dieser §. 14 lautet:

„Die Standesherren sind berechtigt, von ihren Beamten einen Diensteseid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete ansäßigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthans-Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs."

§ 111.

Wenn sich der Fall ergiebt, daß kein oder kein großjähriger Anwärter vorhanden, oder daß der einzige großjährige Anwärter als Vormund über das Familienhaupt bestellt ist (§ 95, 103), so muß dem Letzteren für die Dauer dieses Verhältnisses ein Stammgutscurator beigegeben werden, der dem Familienhaupte gegenüber die Stelle der Anwärter zu vertreten und deren Rechte und Pflichten (§ 77) auszuüben berufen ist, mithin auch durch die Vormundschaft eines minderjährigen Familienhauptes nicht ersetzt werden kann.

Auf Ernennung und Bestellung eines Stammgutscurators hat das Familienhaupt oder dessen Vormundschaft bei seinem ordentlichen persönlichen Richter selbst anzutragen und einen Verwandten des Hauses oder einen andern Mann seines Vertrauens in Vorschlag zu bringen, der von dem Gerichte, wenn nicht wichtige, auch von der höhern Instanz gebilligte Bedenken der getroffenen Wahl entgegenstehen, bestätigt und unter Hinweisung auf § 108 verpflichtet wird.

Der Stammgutscurator übt alle Rechte der Anwärter (§ 77) aus.

Die Bestimmung des § 100 findet auch auf den Stammgutscurator Anwendung.

§ 112.

Nach dem Abgange eines Familienhauptes durch Tod oder Verzichtleistung (§ 87) ist der volljährige Nachfolger oder im Falle seiner Minderjährigkeit die Vormundschaft befugt, sich in Gemeinschaft mit den Anwärtern auf dem Grund des Katasters über das Stamm- und Haus-Vermögen die Ueberzeugung

zu verschaffen, daß die hausgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Erhaltung des Stammguts und auf das Schuldenwesen eingehalten worden, oder welche Anforderungen in dieser Beziehung etwa an den Nachlaß des Privatvermögens zu machen sind.

Ueber diese Untersuchung sind protokollarische Verhandlungen zu pflegen und zu hinterlegen.

Vermögen die sich etwa ergebenden Anstände nicht durch gütliches Benehmen mit den Erben des Privatvermögens gehoben zu werden, so ist der Fall gegeben, das Urtheil des Schiedsgerichts anzurufen.

XIV. Titel.

Vorbehalt von Abänderungen und Zusätzen.

§ 113.

Wir behalten Uns vor, an dem gegenwärtigen Hausgesetze unter Zustimmung der jeweilig vorhandenen Anwärter oder des Stammgutscurators Aenderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht auch jedem künftigen Familienhaupte zu, jedoch bestimmen Wir für solche nach Unserem Ableben eintretende Fälle noch weiter, daß keine von einem zukünftigen Familienhaupte beschlossene Ergänzung oder Aenderung Wirksamkeit erhalten soll, bevor sie zum zweiten und drittenmal in einjährigen Zeiträumen mit den Anwärtern berathen und wiederholt als dem Nutzen des Hause's wahrhaft förderlich erkannt worden ist.

Sind zu der Zeit, wo von einem künftigen Familien-

haupte dergleichen Aenderungen oder Zusätze beabsichtigt werden, weniger als vier Anwärter vorhanden, so müssen zu der dreimaligen Berathung einige Freunde Unseres Hauses, jedoch nicht mit entscheidender Stimme, zugezogen werden. Jeder Anwärter oder dessen gesetzlicher Vertreter — und, wenn nur ein Anwärter oder nur ein Stammgutscurator vorhanden ist, auch das Familienhaupt — hat einen dieser Männer zu wählen. Der gefaßte Beschluß erlangt, wenn weniger als vier Anwärter vorhanden sind, nur durch die Zustimmung aller, dagegen bei einer größeren Zahl schon durch die Mehrheit der Stimmen, Geltung.

In Fällen des § 103 übt der verwaltende Anwärter die Rechte des Familienhauptes aus; dagegen können während der Minderjährigkeit des Familienhauptes dergleichen Aenderungen und Zusätze überhaupt nicht beschlossen werden.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden gleichmäßige Anwendung, wenn von einem Anwärter Ergänzungs- oder Aenderungs-Anträge gestellt werden.

XV. Titel.

Eintritt der Rechtsverbindlichkeit.

§ 114.

Die Rechtsverbindlichkeit des Hausgesetzes tritt für die Familienglieder ein, sobald dasselbe von Uns und nach erfolgter obervormundschaftlicher Genehmigung von dem aufgestellten Curator unterzeichnet ist.

Die diese Genehmigung aussprechende Entschließung der Obervormundschaft wird beigefügt werden.

XVI. Titel.

Fürsorge für das Archiv.

§ 115.

Wir empfehlen Unseren Nachkommen angelegentlich die Erhaltung und sorgfältige Fortführung des Geschlechts-Archivs, sowie Wir es denselben überhaupt an das Herz legen, nicht abzulassen von dem Bestreben, die schriftlichen und anderen Zeichen und Denkmale des Lebens und Wirkens ihrer Vorfahren zu erforschen, zu sammeln und zu erhalten.

XVII. Titel.

Ermahnung zu Handlungen der Wohlthätigkeit und Beförderung des allgemeinen Nutzens.

§ 116.

Wir ermahnen endlich noch Unsere Nachfolger, sich auch um deswillen eine wirthschaftliche Benützung des Stammgutes sowie ihres Privatvermögens angelegen sein zu lassen, weil sie die Ehre ihres Standes und eine sittliche Verpflichtung darin zu erkennen haben, die ihnen von Gott verliehenen Mittel nicht allein zum eigenen Genusse zu verwenden, sondern auch Werke der Wohlthätigkeit und der Beförderung des allgemeinen Wohls zu üben.

Und so beendigen Wir denn dieses Hausgesetz mit den Worten, welche Christian-Carl I., Unser Ur- Ur- Ur-Großvater, in seiner entworfenen, aber, wie oben bemerkt, nicht mehr vollzogenen

„Geschlechtsdisposition" von 1695 *)

an das Geschlecht richten wollte, und welche nunmehr Wir in seinem Geiste und in seinem Namen an die Nachkommen wirklich richten:

„Unsere wohlbedachte, ernstlich berathschlagte, endlich mit „Gott beschlossene Geschlechtsverfassung und Disposition „hinterlassen Wir als ein treuer Vater, nächst Gott „allein die Erhaltung Unserer Uralten Familie vor „Augen habend, Unsern obenbenannten lieben Söhnen „und allen Unsern und Ihren Nachkommen als das „vornehmste Stück Unseres letzten und ernsten Willens „und Väterlicher Disposition.

„Ermahnen sie auch zu reifer Haltung derselben, die „Wir denn allen denen Jenigen, so dieser Unserer väter„lichen Verordnung treulich und unverbrüchlich nach„kommen werden, alle väterliche benediction so jemals „Eltern den Ihrigen gethan mit Gottes Gnaden wollen „angewünscht haben, nicht zweifelnd, wo sie darneben „die untereinander schuldige Brüder- und Vetterliche Liebe, „Treue und Einigkeit erhalten werden, dadurch Ihnen „und dem ganzen Geschlecht Gottes-Seegen, zeitliche und „ewige Wohlfahrt zuwachsen werde."

*) Nachträgliche Bemerkung:
Diese Disposition liegt im gräfl. Archiv auf Pergament ausgefertigt noch vor und mangelt derselben lediglich Unterschrift und Siegel.



Zu Urkund alles Dessen ist dieses Hausgesetz auf Pergament ausgefertigt und von Uns und von dem Herrn Vertreter Unseres Sohnes Christian Carl-Gottfried Hermann Heinrich eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So gegeben

im Schlosse Thurnau, am fünften März des Jahres Eintausend achthundert und fünf und Fünfzig.

Franz Friedrich Karl Graf und Herr von Giech.

(L. S.)

Der unterzeichnete, gerichtlich bestellte und verpflichtete Curator des minderjährigen Sohnes Seiner Erlaucht, des Standesherrn und erblichen Reichsrathes, Herrn Franz Friedrich Carl Grafen und Herrn von Giech, — des Erbgrafen Christian Carl-Gottfried Hermann Heinrich von Giech — und der etwaigen weiteren Nachkommen, erklärt hiemit Namens seiner Curanden in Folge obervormundschaftlicher Autorisation des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken vom 29. März 1855 die agnatische Beistimmung zu vorstehendem Hausgesetze nach dessen ganzen Inhalt.

Leimershof, den 7. April 1855.

Dr. August Koelle.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird anmit beurkundet, daß dem vorstehenden Gräflich von Giech'schen Hausgesetze vom 5. März 1855 nach einem motivirten Beschlusse des unterfertigten Gerichtshofes vom 29. März 1855, nach vorgängiger Vernehmung und Zustimmung des für den minderjährigen Erbgrafen Christian Carl-Gottfried Hermann Heinrich von Giech und die allenfallsigen nascituri bestellten und verpflichteten Curators, Finanzraths Dr. Koelle zu Leimershof, für den gedachten minderjährigen Erbgrafen und die allenfallsigen nascituri der obervormundschaftliche Consens ertheilt wurde.

Urkundlich gefertigt

Bamberg, den 13. April 1855.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

(L. S.) von Lehner, Präsident.

Wäger, Secretär.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 32.

München, Freitag den 13. Juli 1855.

Bekanntmachung,
die Vorlage des Hausgesetzes im Geschlechte der Grafen von Giech betr.

Staats-Ministerium der Justiz und Staats-Ministerium des Innern.

Das nach Vorschrift des § 9 des Edictes IV. zu Tit. V. § 2 der Verfassungs-Urkunde Seiner Majestät dem Könige vorgelegte Hausgesetz im Geschlechte der Grafen von Giech dd. Schloß Thurnau den 5. März 1855 wird hiemit, unter Vorbehalt der Rechte der einzelnen Familienglieder, sowie der Rechte Dritter, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

München, den 18. Juni 1855.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Ringelmann. Graf v. Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

Motive

zu dem

Haus-Gesetz

im

Geschlechte der Grafen und Herren

von Giech.

Einleitende Bemerkung.

Die nachstehend in Noten beigefügten Anmerkungen des Constituenten und Verfassers sind dem Originale nicht beigefügt und verdanken ihren Ursprung einem spätern Moment.

Zu dem Titel: „Hausgesetz" *).

Autonomie ist Selbstgesetzgebung, Unterwerfung unter selbstgewählte und festgesetzte Rechtsbestimmungen.

Der § 9 der Beilage IV zur Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818 (Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend), bestätigt den Standesherren die Befugniß, „über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen"; das Product der Selbstgesetzgebung sind Gesetze.

Das ist auch die Auffassung der königlichen Staatsregierung.

Durch die königlichen Bekanntmachungen vom 11. Februar 1823 (Regierungsblatt von 1823 Num. 12) und vom 13. Juni 1842 (Regierungsblatt von 1842 Num. 26) werden z. B. die gräflich Rechteren'schen „Hausgesetze" veröffentlicht und der Tenor dieser Bekanntmachungen spricht von den „Hausgesetzen".

Desgleichen bedienen sich auch z. B. die von der königlichen Staatsregierung veröffentlichten Familienverträge der Grafen von Castell (Bekanntmachung vom 26. August 1830, Regierungsblatt von 1830

---

*) Es wollte noch vor Veröffentlichung dieses Hausgesetzes von einer wohl zu beachtenden Seite die Ansicht geltend gemacht werden, daß die autonomischen Verfügungen der Standesherren nicht „Hausgesetze" genannt werden dürften, weil diese Bezeichnung den regierenden Fürstenhäusern vorbehalten bleiben müsse. Dieses hat die obenstehende Erläuterung über die Bezeichnung „Hausgesetz" veranlaßt, wobei sich übrigens der Verfasser gar wohl bewußt war, daß die rechtsgeschichtliche Quelle der Autonomie in etwas andrem als in der gesetzgebenden Gewalt zu suchen ist. Bei den übrigen Motiven hat sich der Verfasser des Hausgesetzes lediglich seinen Nachkommen gegenüber gedacht, erfüllt von dem Bestreben, denselben eine Rechtfertigung und Erläuterung seiner Disposition zu hinterlassen.



No. 33) gleich im Eingang dieser Verträge der Bezeichnung „Hausgesetz," „Haus- und Familien-Gesetz", auch wiederholen sich diese Bezeichnungen in den einzelnen §§ mehrfach.

Dasselbe geschieht auch z. B. in dem gräflich Erbach'schen Familienvertrag an vielen Stellen und es ist derselbe durch die königliche Bekanntmachung vom 9. März 1850 — Regierungsblatt von 1850 No. 15 — veröffentlicht.

Zu der Einleitung.

Die hier bemerkten historischen Thatsachen sind festgestellt und näher nachgewiesen in den

Acten, betreffend: die Errichtung eines Haus- und Familien-Gesetzes, Materialien: Familiengeschichtliches.

Zwei Momente sind es, welche das Wesen und den Begriff des deutschen Stammguts bilden:

1) Unveräußerlichkeit;
2) Unveräußerlichkeit zum Besten des Mannsstammes.

(Untheilbarkeit ist zwar ein gewöhnliches, aber nicht absolut nothwendiges Merkmal — s. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 6. Auflage 1843, Band II, Seite 493 und § 1 der Beilage VII zur bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 — Edict über die Familienfideikommisse —; auch haben Theilungen der Besitzungen des Giech'schen Geschlechts innerhalb der Familie in der ältern Zeit mehrfach stattgefunden.)

Diese Momente sind in den angeführten Geschlechtsurkunden zu finden.

Uebrigens handelt es sich hier nur von dem „urkundlichen" Nachweis der Stammgutseigenschaft. Diese Eigenschaft ist natürlich viel älter als ihre schriftliche Beurkundung, welche erst dann eintrat und nothwendig wurde, als es galt, die uraltdeutsche Einrichtung des Stammguts gegen die Einflüsse und Einwirkungen des römischen Rechts zu sichern.

Das Ungenügende des **pacti successorii** *), **primogeniturae et appanagii** vom 19. August 1723 und das Bedürfniß einer Ergänzung desselben durch ein Haus- und Familien-Gesetz liegt in folgenden Thatsachen und Verhältnissen:

1) Dieses Familiengesetz trägt vor allem den Charakter eines speciellen Uebereinkommens zwischen den Gebrüdern Carl Maximilian und Christian Carl III an sich. An dieses Uebereinkommen knüpft sich sodann die Einführung der Primogenitur. Nur allein diese letztere Bestimmung erscheint als eine allgemeine Verfügung. Es war die Absicht, die Primogenitur einzuführen:

„was maßen sie beide Gebrüdere nach erlangter ihrer Majorennität „auf vorgängig reiflich überlegt — und wohl erklärter erwegung, „das die Erbfolge nach dem Recht der erstgeburt, wie bei andern, „also auch bei Ihrem gräflichen Hause, das vornehmste Mittel sei, „solches bei unzertrennten kräfften, und wohlhergebrachten Conside-„ration, auch in dem Stande, sich selbst und dem allgemeinen „Vatterland am besten helffen zu können, auf späte Zeit zu erhalten, „wie nicht weniger, das die unter standes Persohnen ohnnöthigen „Landestheilungen meistens den **splendorem Familiae** zu verringern „pflegten."

Mittel zur Erreichung dieses Zwecks war die Beseitigung der Ansprüche des jüngern Bruders auf eine Gleichberechtigung zum Genusse des Stammguts. Vorerst mußte dieses Hinderniß hinweggeräumt werden.

Auseinandersetzung mit dem gleichberechtigten Bruder und Einführung des Erstgeburtrechts, das war die Aufgabe des Statuts von 1723.

---

*) Dieser Vertrag wurde nie zur öffentlichen Kenntniß gebracht, weil dieses nur für neue autonomische Verfügungen der Standesherren vorgeschrieben ist.

Deutsche Bundesacte Art. 14 litt. c Ziffer 2 und

Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr. § 9 — Beilage IV zur bayer. Verf.Urkunde, —

Entschließung des königl. bayer. Justizministeriums vom 20. Dezember 1851, an das königl. Appellationsgericht von Oberfranken ergangen. (Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern, Bd. XVIII. S. 93.)

Hiemit standen in genauestem Zusammenhang die Fragen von der Versorgung der nachgeborenen Söhne und Töchter. Sie mußten erörtert werden, aber sie wurden nur sehr nothdürftig geregelt und mehr mit Rücksicht auf eine etwaige Nachkommenschaft des auf die Erbfolge in das Stammgut verzichtenden Grafen Christian Carl III als in Beziehung auf die Nachkommenschaft des Stammgutsbesitzers.

Auf viele Fragen, die in einem allgemeinen Familiengesetz ihre Erörterung und Beantwortung finden, blieb das Statut von 1723 die Antwort schuldig. Es war, wie schon seine Benennung deutlich bezeugt, kein allgemeines Familiengesetz, sondern ein Statut, welches die drei Punkte der Erbfolge, des Erstgeburtsrechts und der Apanagen in einer speciellen Linie regulirte.

Aber auch von den unmittelbar Betheiligten und von Denjenigen, welche ihnen als Rathgeber zur Seite standen, wurde dieser Charakter des Familien-Vertrags von 1723 zu keiner Zeit verkannt und aus den Augen verloren.

Schon gleich in dem Primogenitur-Vertrag selbst erklären die beiden Brüder unter Ziffer 13: da über die Frage: ob die Fahrniß in des Primogeniti Schloß für unbeweglich zu halten und den männlichen Lehensfolgern allein, oder den weiblichen Descendenten mit zu überlassen und wie es mit den Moventien auf den Vorwerken und Schäfereien zu halten u. s. w.

„dermalen nichts verbindliches abgeredet werden können, so wird
„zwar dieser punct hiermit ausgesetzt, doch soll in denen Stammes-
„pactis, welche Unser gesamtes gräfliches Haus ehestens aufrichten
„wird, derohalben Verfügung geschehen, und diesfalls hinlänglich
„prospiciret werden.“

Hiebei ist zugleich auf die Worte: „Unser gesammtes gräfliches Haus“ um deswillen besonderes Gewicht zu legen, weil dieselben von dem lebendig gewesenen Bewußtsein Kunde geben, daß der Primogenitur-Vertrag nicht zunächst von dem Gesammthause ausgegangen ist, sondern nur von einer Linie desseben, der Buchauer, neben welcher die Thurnauer (jüngere) Linie damals, wenn gleich ohne Aussicht auf Fortdauer,

noch bestand, während Stammes-Pakten nur von dem Gesammthaus ausgehen können.

In dem Gutachten des Kanzleiraths Georg Christian Keyßler über Regulirung von Witthum und Apanage nach dem Tode des Grafen Carl Maximilian, erstattet am 17. Juli 1748 (s. Materialien: Familiengeschichtliches fol. 81 unten), wird das Primogenitur-Statut ein „brüderlicher Vergleich" genannt.

2) In dem Uebereinkommen, welches die Gebrüder Carl Christian Ernst Heinrich und Carl-Heinrich am 29. Januar 1798 nach dem Regierungsantritt des Ersteren über die Verlassenschaft ihres Vaters, sowie über die Regulirung der Apanage treffen (s. Materialien: Familiengeschichtliches fol. 102), verbinden sich beide Brüder, den Primogenitur-Vertrag „nach dem Beispiele anderer Häuser" zu ergänzen und zu vervollständigen. Als Punkte, auf welche sie ihre Aufmerksamkeit richten wollen, werden beispielsweise bezeichnet die in dem Statute selbst unter No. 13 bemerkten (oben erwähnten) Angelegenheiten, die Apanagen für die künftig nachgeborenen Söhne, die Beschränkung in Beziehung auf Veräußerung, Verschwendung, Schuldenmachen.

Graf Carl-Heinrich bringt unterm 15. April 1805, in einem Schreiben aus Schleiz an den gräflichen Kanzleidirector Ehrlicher in Thurnau, die Vervollständigung des Primogenitur-Vertrags in Erinnerung (s. Materialien: Familiengeschichtliches fol. 105). Er sagt: daß zwar die Einigkeit zwischen ihm und seinem Bruder (Carl Christian Ernst Heinrich) auf so festem Grunde stehe wie die alte Kemnat des Thurnauer Schlosses, wer stehe aber dafür, daß ihre Nachkommen derselbe Geist der Einigkeit beseelen werde, er fürchte, es werde künftig das Band der Verwandtschaft nicht mehr aus so dichtem Gewebe bestehen; je höher die Bedürfnisse stiegen, desto mehr werde auch das Interesse zunehmen und Kinder, sowie Kindeskinder seines Bruders könnten ihnen beiden vielleicht Vorwürfe machen, daß sie dem Primogenitur-Vertrag nicht Bestimmtheit genug gegeben hätten.

Wie es gekommen, daß einer so klaren Erkenntniß des Charakters des Primogeniturstatuts von 1723 gegenüber und bei einem erkannten

Bedürfniß der Vervollständigung desselben, diesem Mangel und Bedürfniß demungeachtet nicht abgeholfen wurde, darüber liegt zwar kein actenmäßiger Aufschluß vor, es kann darüber aber wohl kein Zweifel bestehen, wenn man drei Momente ins Auge faßt:

a. Eine Zeit der Umgestaltung der staatsrechtlichen Stellung des Hauses in Folge der Unterwerfung unter die Hoheit des preußischen Staats, sowie der spätern Einverleibung in den bayerischen Staat und eine lange Kriegsperiode, in welche das Leben der beiden Brüder Carl Christian Ernst Heinrich und Carl Heinrich fiel.

b. Die Störung des Gleichgewichts der finanziellen Verhältnisse des Hauses, welche die Blicke in die Zukunft unsicher machte.

c. Die Lage des Grafen Friedrich Carl Hermann, welchem die Hoffnung nur auf kurze Zeit gegeben war, das Stammgut auf seine Nachkommen zu vererben.

Solche Verhältnisse waren offenbar nicht geeignet, die Lust, den Muth und das Verlangen zu geben, an eine Ergänzung der Grundgesetze des Hauses zu gehen.

Immerhin muß es aber als ein Beweis des in dem Geschlecht waltenden Geistes der Liebe und Eintracht, sowie als eine Folge anderer Nebenumstände, z. B. der nicht eingetretenen Ausbreitung des Stammes in Aeste und Zweige, erkannt werden, daß sich die Verhältnisse eines angesehenen und mit Besitzthum gesegneten Hauses durch 131 Jahre nach so einfachen und unvollständigen Normen ordnen und handhaben ließen, als welche den Inhalt des Primogeniturstatuts bilden.

Wenn Ich es übrigens, durch Gottes gnädige Schickung unter den Einfluß günstigerer Verhältnisse gestellt, unternehme, ein allgemeines Hausgesetz zu begründen, so will Ich Mir hierdurch keineswegs ein Verdienst aneignen, sondern Ich folge lediglich dem ernsten Gebote der Pflicht.

Diesem Pflichtgebote würde übrigens nicht vollständig entsprochen werden, wenn sich das Hausgesetz nur mit den Rechtsverhältnissen des Mannsstammes beschäftigen wollte. Ein Hausgesetz hat die Rechtsverhältnisse des ganzen Geschlechts, die Verhältnisse der Gegenwart und

wie dieselben die Zukunft bringen kann, zu ordnen, es wird für die männlichen und weiblichen Nachkommen gegeben.

Demgemäß spricht der Schlußsatz des Einganges zum Hausgesetz aus, daß dasselbe für alle männlichen und weiblichen Nachkommen des Stammvaters, ohne Unterschied ihrer Abstammung von der männlichen oder der weiblichen Seite, gegeben sei.

Der Primogenitur-Vertrag von 1723 verfügt und bestimmt, abgesehen von den vorübergehenden Anordnungen, welche durch die damaligen Verhältnisse in der Familie hervorgerufen wurden:

I. Die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Stammguts;

II. Die Einführung der Primogenitur;

III. Wie es gehalten werden soll:

mit der Apanage der Nachgeborenen und
mit der Sustentation der Töchter des Apanagirten,
mit dem Heirathsgut der Töchter des Apanagirten.

Ueber alle diese Punkte enthält das Hausgesetz Bestimmungen, es ergänzt dasselbe aber noch außerdem das Primogeniturstatut in den vielen Punkten, über welche jenes gar keine Bestimmungen enthält.

Das Hausgesetz ersetzt daher den Primogenitur-Vertrag und macht denselben nach allen Beziehungen entbehrlich, weshalb er, wie es im Eingang des Gesetzes geschehen ist, für die Zukunft als aufgehoben zu erklären war. Da übrigens dem Hausgesetz keine rückwirkende Kraft beigemessen werden kann, so behalten selbstverständlich alle aus dem Primogeniturvertrag erworbene jura quaesita ihren Rechtsbestand.

Zu §§ 1 und 5.

Eine genaue Ausscheidung der Begriffe von Stamm- und Haus-Vermögen und von Privat-Vermögen und möglichst genaue Bestimmung Dessen, was zu dem Einen oder zu dem Andern gehört, ist eine nothwendige Vorbedingung und unentbehrliche Grundlage des aufzuführenden Gebäudes eines Hausgesetzes.

Ein solches Gesetz hat die Verhältnisse und Bedingungen zu bestimmen, unter welchen das Stammgut besessen und vererbt werden kann.

Der Besitzer des Stammguts besitzt aber nicht allein Erbgut, sondern auch selbsterworbenes und selbsterrungenes Vermögen. Jede dieser Arten des Besitzthums wird nach ganz verschiedenen Rechtsgrundsätzen besessen und vererbt; an die Natur des einen oder des andern knüpfen sich ganz verschiedene rechtliche Folgen. Eine genaue Ausscheidung dieses Doppelbesitzes nach seiner Natur und nach seinen Wirkungen, von dem in den meisten Bestimmungen des Hausgesetzes gehandelt wird, vereinfacht die Darlegung der Rechtsgrundsätze und bringt Klarheit und Ordnung in das Ganze.

Zu § 2.

Gegenstand des Stammguts können sein: unbewegliche Sachen Zugehörungen und eigentlich bewegliche Sachen.

Dafür spricht, abgesehen von particularrechtlichen und hier nicht in Betracht kommenden Bestimmungen, welche den Gegenständen der Fideikommisse eine engere Grenze ziehen, bei den Stammgütern des hohen Adels die Observanz, und auch der Primogeniturvertrag huldigt dieser Gewohnheit.

Dadurch, daß bewegliche Güter und namentlich die Gegenstände der Hauseinrichtung als Bestandtheile des Stamm- und Hausvermögens erklärt sind, ist zugleich die Entscheidung gegeben, daß ein Anspruch der Allodialerben auf diese Gegenstände nicht bestehen soll. Es wird hierüber später an einem andern Orte noch Einiges zu sagen sein (§ 94).

Daß auch die beweglichen Sachen zum Stammgute gehören, bestätigen, in so weit hiebei die weibliche Nachkommenschaft in Frage kommt, die auf viele Jahrhunderte zurückgehenden sog. weiblichen Verzichte, welche in dem Giech'schen Geschlecht das bewegliche Vermögen mit umfassen (s. was die Periode seit Einführung der Primogenitur anbelangt, die in derselben vorgekommenen drei Verzichte von 1730, 1783 und 1820; Materialien: Familiengeschichtliches fol. 96, 134 u. 135). Zwar werden die Verzichte nur bei Verheirathungen geleistet, allein der Zeitpunkt der Verzichtleistung ist zufällig und nicht entscheidend, es werden die Verzichte in manchen Familien sogar auch früher geleistet. Das

Entscheidende liegt in der rechtlichen Anschauung, auf welcher die Forderung der Verzichtleistung beruht (s. § 88).

Es erscheint im Interesse einer unverkürzten Erhaltung des Stammguts geboten, daß jedem Zweifel, der zwischen den Mitgliedern des Hauses selbst über die Stammgutseigenschaft einzelner Vermögenstheile entstehen könnte, thunlichst vorgebeugt werde.

Diesem Zwecke dient die Errichtung eines blos für das Geschlecht bestimmten, somit nicht zur Veröffentlichung geeigneten Inventars, das mit voller Beweiskraft die gegenwärtigen Bestandtheile des Stammguts nachweist und von dem jeweiligen Familienhaupte oder dessen Vormündern unter Controle der Anwärter fortwährend evident gehalten wird. Es handelt sich hier davon, ein beweiskräftiges Kataster zu gewinnen. Das im § 72 bemerkte Verzeichniß wird lediglich zum Zwecke der Verwaltung hergestellt und wird daher einseitig, ohne Zuziehung der Agnaten errichtet.

Die Ausdehnung des in dem gegenwärtigen Paragraphen angeordneten Katasters auf das Mobiliarvermögen erscheint der Stellung des Familienhauptes nicht entsprechend.

Daß ausnahmsweise Mobilien von familiengeschichtlichem Werthe, so wie die Werthpapiere, welche zur Zeit einen beträchtlichen Theil des Stammguts repräsentiren, in dem Kataster ihre Stelle finden sollen, findet seine Rechtfertigung in der besondern Natur dieser Bestandtheile des beweglichen Vermögens.

Die Bestimmung lit. D giebt gleich in einem der ersten Paragraphen zu erkennen, welche Stellung die Geschlechtsstiftung im Hausgesetze einnimmt. Sie ist keine dem Stamm-Vermögen gegenüber oder zur Seite stehende Einrichtung, sie ist ein ungetrennter Bestandtheil desselben. Alle weiteren Bestimmungen über das Verhältniß der Geschlechtsstiftung zum Stammgut sind nur Folgerungen dieses Grundgedankens, der unter allen Verhältnissen festzuhalten und in Anwendung zu bringen ist.

Zu § 3.

Die hier ausgesprochene Nothwendigkeit der Wiederumwandlung des

beweglich gewordenen Theils des Stamm-Vermögens in unbewegliches Eigenthum entspricht eben so sehr der socialen Stellung und Aufgabe des wahren Adels, als insbesondere dem Wesen des Stammguts.

Die Substanz des Stammguts soll auch den Nachkommen erhalten und denselben unverkürzt überliefert werden.

Diesem Erfordernisse kann auf die Dauer eine Gattung des Besitzthums nicht entsprechen, welche als Geld den Veränderungen des Werths dieses Tauschmittels, als Werthpapier insbesondere aber Staatspapier den Einwirkungen des Wechsels der politischen Ereignisse so wie den Schwankungen des Staats-Credits zu vielfach unterworfen ist. Es erscheint auch einem solchen Besitze gegenüber nicht thunlich die Ueberwachung desselben mit der Sicherheit zu führen, welche in den Rechten und Interessen der Anwärter begründet ist.

Grundbesitz war der erste und ursprüngliche Gegenstand des Stammguts. In dieser Form des Besitzthums haben die Stammgüter des deutschen Adels die Stürme und Bewegungen von Jahrhunderten überdauert. Würden sie wohl noch bestehen, wenn dieselben schon vor Jahrhunderten in Geld oder Staats-Papieren bestanden hätten?

In dieser Frage, deren verneinende Beantwortung kaum zweifelhaft sein kann, liegt schon allein die Bedeutung und das Gewicht der im Paragraphen gegebenen Bestimmung.

Es kommt aber noch überdem in Betracht, daß die Gegenwart unter den Einfluß einer wichtigen Veränderung der Preisverhältnisse des Metallgeldes gestellt ist, da die neueren Gold- und Silber-Zuflüsse den Werth der edeln Metalle vermindern und hiedurch zu dem Bedürfnisse führen, das Geld und die ihm gleichkommenden Werth-Papiere in andere Güter, vor allem in Grundbesitz zu verwandeln, wenn nicht der Werth der Waare gleichsam unter den Händen der Besitzer schwinden soll.

So nothwendig die gewissenhafte Vollziehung der Anordnung des Paragraphen erscheint, so muß doch auch hier den Verhältnissen Rechnung getragen werden. Denn nicht jeder Erwerb von Grundbesitz kann den Interessen des Stammguts entsprechen. Ein Grundbesitz von geringem Umfang, der aber demungeachtet die Errichtung einer gesonderten

Verwaltung erfordert, — ein Ankauf um zu hohe Preise — der Erwerb von Grundbesitz, welcher wegen Mangels der Ertragsfähigkeit, wegen Mangels des Absatzes der Erzeugnisse, wegen zu großer Verwaltungskosten, zu geringe Zinsen abwirft, wiegt die Nachtheile nur theilweise auf, welche mit einem verlängerten Fortbestand des Besitzes von Geldkapitalien und Werthpapieren verbunden sind und bringt dem Stammgute in anderer Beziehung große Nachtheile. Ohne Herbeiführung einer bleibenden Verminderung des Zinsenertrags des durch diese Papiere repräsentirten Stammgutskapitals wird sich die Wiederumwandlung in Grundbesitz ohnedem nicht bewirken lassen, aber eine mäßige Verminderung des Zinsenertrags findet in der größern Sicherheit des Besitzes ihre zureichende Ausgleichung. Je größer bei der sich immer steigernden Mitbewerbung der nach Grundbesitz Strebenden die Schwierigkeiten sind, welche sich dem Ankauf von Grund und Boden entgegenstellen, desto weniger würde es sich rechtfertigen lassen, diese Ankäufe auf die engen Grenzen eines *einzigen* Landes zu beschränken. Anderseits muß aber bei Ankäufen außerhalb Bayern darauf Bedacht genommen werden, daß die Gesetzgebung des auswärtigen Staates ähnliche Garantien wie die einheimische für Erhaltung des Stammgutsverbandes bietet. Ist dieß nicht der Fall, so können die Anwärter die ihnen vorbehaltene Zustimmung versagen, wogegen sie nicht befugt sind, auf *andere*, die Zweckmäßigkeit, den Preis oder sonstige Modalitäten des beabsichtigten Ankaufs berührende Erwägungen ihr Veto zu begründen.

Die hier erörterte Umwandlung in Grundbesitz ist eine Bestimmung, deren Vollzug von Zeit und Umständen abhängt, für welche kein Termin gesetzt werden kann und welche dem Pflichtgefühl so wie der Umsicht der Betheiligten anheimgestellt werden muß.

Zu § 4.

Nach der in dem Wesen des Eigenthums begründeten, gewöhnlichen Auffassung des rechtlichen Begriffs der Stammgüter erscheint die *Familie*, das *Haus*, der *Stamm* oder das *Geschlecht* als der Eigenthümer, das jeweilige Familienhaupt aber als der Verwalter und Nutz-

nießer des Haus- oder Stamm-Vermögens, es übt daher auch Namens der Ersteren alle Eigenthumsrechte bis auf diejenigen aus (utitur), welche, als von der Natur des Eigenthums untrennbar, nach den allgemeinen Bestimmungen des deutschen Privatrechts, wie in der königl. bayerischen, dann der k. k. österreichischen und der k. preußischen Gesetzgebung, so auch in dem gegenwärtigen Hausgesetze der Familie vorbehalten und gesichert sind.

Zu §§ 5 und 7.

Eine einfache und scharfe Feststellung des Rechtsverhältnisses in Beziehung auf das Stamm- und Hausvermögen, sowie auf das Privatvermögen fördert nicht minder die Lösung der Aufgabe des Familiengesetzes als die genaue Scheidung von Stamm- und Privatvermögen *).

*) Das Hausgesetz spricht eine scharfe Trennung des Stammvermögens von der zum Privatvermögen des Familienhauptes gehörigen Rente des Stammvermögens aus, an welche sich wichtige praktische Folgen knüpfen, unter anderem auch in Beziehung auf das Rechnungswesen. Bis zum 5. März 1855, als dem Tag, an welchem nach Vorschrift des § 114 das Hausgesetz in Wirksamkeit getreten ist, bestand nur Eine Rechnung, die allgemeine Rentamtsrechnung, welche sowohl über die Veränderungen, denen das Stammgut unterlag, als auch über die Verwendung der aus dem Stammgut fließenden Jahresrente Nachweis lieferte und Rechenschaft gab. Von diesem Momente an trat die Nothwendigkeit ein, eine eigene Stammguts- und eine eigene Rentenrechnung zu führen. Die Stammgutsrechnung wird dem Geschlechte gelegt und ist deßhalb der durch § 79 festgesetzten Einsicht und Erinnerung der Anwärter oder deren Vertreter unterworfen. Die Rentenrechnung giebt dem Familienhaupte Nachweis über die Verwaltung und Verwendung der Stammgutsrente und berührt das Interesse der übrigen Familienglieder nur in einer einzigen Beziehung und dieses erst von dem Zeitpunkte an, wo die Geschlechtsstiftung nach § 24. Ziffer 2 des Hausgesetzes in einen Theil der Stammgutsrente eintritt und die agnatischen durch die Stiftungscuratel auszuübenden Rechte wegen der Festsetzung dieses Antheils an der reinen Rente des Stammguts wirksam werden. Die Grundlage der Stammgutsrechnung bildet das Stammgutskataster nach dem Stand vom 5. März 1855. Die sich ergebenden jährlichen Veränderungen werden durch das Umschreibkataster nachgewiesen. Als eine dritte Rechnung wird die Rechnung der Geschlechtsstiftung (§ 62) geführt und gelegt, welche aber hier nicht weiter in Frage kommt.

Zu § 6.

Es liegt der Hauptbestimmung dieses Paragraphen die folgende Auffassung zu Grund:

Streitigkeiten über die Stammgutseigenschaft eines Vermögenstheiles sind in der Weise denkbar, daß eine Partei der Interessenten von der Stammgutseigenschaft, die andere Partei vom Gegentheil überzeugt ist. In diesem Fall handelt es sich um richterliche Entscheidung.

Es ist aber auch denkbar, und dieser zweite Fall kann vielleicht als der häufigere betrachtet werden, daß die Parteien selbst, oder wenigstens eine von ihnen, über die fragliche Eigenschaft im Zweifel sind. Das Verhältniß ist nicht klar, die Gründe für und gegen halten sich in der Art das Gleichgewicht, daß man zu einer bestimmten Ueberzeugung nicht gelangen kann.

Jede Partei hat auch in diesem Falle die Berechtigung, es auf richterliche Entscheidung ankommen zu lassen. Sie kann aber davon durch Beweggründe nicht juristischer Art abgehalten und bestimmt werden, sich einer ihrem persönlichen Interesse ungünstigen Lösung des Zweifels zu unterwerfen.

Als ein solcher Beweggrund muß eine Bestimmung des Hausgesetzes wirksam sein, in welcher sämmtlichen Familiengliedern die moralische Verpflichtung auferlegt wird, auf jeden dem Stammgut gegenüber erhobenen Anspruch, im Hinblick auf die gemeinsamen Familieninteressen zu verzichten, sobald sie von der Berechtigung dieses Anspruchs nicht individuell überzeugt, sondern über Grund oder Ungrund desselben im Zweifel sind.

Eine derartige Bestimmung, die in einem allgemeinen Gesetzbuch durchaus ungehörig und regelmäßig wirkungslos wäre, scheint ganz an ihrem Orte zu sein in einem Hausgesetz, dessen Aufrechthaltung durch die Pietät der Familienglieder weit stärker als durch die Dazwischenkunft der richterlichen Gewalt verbürgt ist. Selten oder niemals wird dieser Bestimmung gegenüber ein Glied der Familie es unternehmen, Ansprüche des Stammgutes, von deren Grundlosigkeit es nicht völlig überzeugt wäre, zurückzuweisen oder zweifelhafte Ansprüche seinerseits zu erheben.

Es behandelt der Paragraph die Begünstigung der Stammgutseigenschaft im Allgemeinen als eine Gewissenspflicht der Familienglieder und stellt nur in den besonderen, oben erwähnten Fällen eine rechtliche, den Richter verbindende Präsumtion auf. Von der Beweiskraft des Katasters wird dabei absichtlich in einer Weise gesprochen, die dem richterlichen Ermessen freien Spielraum läßt. Es scheint unmöglich, einen durchgreifenden, dieses Ermessen ausschließenden Grundsatz zu formuliren, von dem man erwarten könnte, daß er in jedem vorkommenden Fall dem Bedürfniß entsprechen werde.

Entsteht sogleich im ersten Moment nach der solennen Errichtung des Katasters ein Rechtsstreit über die Stammgutseigenschaft dieses oder jenes Vermögenstheils, so wäre es in diesem Fall ohne Zweifel angemessen, dem Kataster volle Beweiskraft für und gegen beizulegen, vielleicht auch jeden Gegenbeweis für unzulässig zu erklären. Entsteht ein Rechtsstreit in dem Augenblick, wo die vorausgesetzte neuerliche Beglaubigung des veränderten Katasters, z. B. die formelle Anerkennung desselben durch die Anwärter, oder die Beschwörung seines Inhaltes durch das Familienhaupt so eben stattgefunden hat, so kann dieser Inhalt ebenfalls wieder volle Beweiskraft für die Entscheidung des Streites in Anspruch nehmen. Es ist aber auch denkbar, daß der Streit in einem Zeitpunkt entsteht, wo die Beglaubigung der letzten im Inventar vorgenommenen Aenderungen noch nicht stattgefunden hat, daß z. B. das Familienhaupt mit Tod abgegangen ist, bevor die von den Agnaten geforderte eidliche Bekräftigung stattfinden konnte. In diesem Fall hat die Urkunde auf volle Beweiskraft keinen unbedingten Anspruch.

Daß das Hausgesetz mit casuistischer Ausführlichkeit auf jede der verschiedenen Eventualitäten eingehen sollte, ist nicht möglich, und es bleibt sonach nichts Anderes übrig als die Beurtheilung der einzelnen Fälle dem richterlichen Ermessen anheimzustellen.

Zu §§ 8 und 9.

Erhaltung der Substanz des Stammgutes ist die nächste und wesentliche Aufgabe jeder Disposition über Stammgutsverhältnisse.

Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit sind die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks. Ist jedoch ein unbedingtes Veräußerungsverbot bei dem Wechsel so vielfacher Verhältnisse, welche auf die Natur und das Bestehen des Stammgutes von Einfluß sind, weder zulässig noch ausführbar, so müssen dagegen die zu gestattenden Ausnahmen von der Art sein, daß sie unbeschadet der Substanz des Stammgutes eintreten können.

Zu § 10.

Es bietet unverkennbar große Schwierigkeiten, für diese Fälle der Ausnahme nicht zu enge und nicht zu weite Gränzen zu ziehen. Die Hauptgarantie muß hier wohl in der weiter unten gegebenen Vorschrift gesucht werden, wonach in der Regel die Zustimmung aller Anwärter erforderlich ist, von denen in ihrer Uebereinstimmung und in ihrem Zusammenwirken zuversichtlich eine Würdigung des wahren Interesses des Geschlechts erwartet werden darf.

Durch die Hinweisung auf die Geschlechtsstiftung in der ersten Ausnahme wird außer allen Zweifel gestellt, daß die Gewährung eines Heirathsgutes aus dem Stammvermögen, sowie die eventuelle Ergänzung der Geschlechtsstiftung aus diesem Vermögen zum Zweck der Leistungen an die beim Erlöschen des Mannsstammes nebst der Erbtochter vorhandenen weiblichen Nachkommen — § 67. Ziffer 2 — mit dem Veräußerungsverbot nicht im Widerspruch stehen.

Zu § 11.

Dieser Paragraph zählt diejenigen Gegenstände auf, welche theils in rechtlicher Beziehung, theils in familiengeschichtlicher, und auch wegen ihres Kunstwerthes so innig mit dem Stammgute verbunden und dem Geschlechte aus dem einen oder andern Grunde so werthvoll sein müssen, daß die Trennung dieser Gegenstände vom Stammgute als möglich und zulässig gar nicht gedacht zu werden vermag.

Es findet diese Verfügung in einem Hause ihre Rechtfertigung, in welchem sich das historische Familienbewußtsein länger und lebhafter erhalten hat als in manchen anderen Geschlechtern des Adels. Vieles

ist demungeachtet im Laufe der Zeit und im Wechsel der Generationen verloren- und untergegangen. Was aber noch vorhanden ist, das soll treu den Nachkommen überliefert werden. Das Geschlecht ehrt dadurch sich selbst und seine Vergangenheit.

Zu diesen dem Hause besonders werthvollen Gegenständen sind unter anderen zu zählen:

Die standesherrlichen Rechte, welche die letzten Reste der von dem Grafen Carl Gottfried II. erlangten Reichsstandschaft und der in derselben begriffenen vollen Landeshoheit bilden, und welche gleichzeitig das Andenken an die hohen Verdienste bewahren sollen, die sich dieses Familienglied um die Förderung des Glanzes und der äußern Stellung des Hauses erworben hat.

Mit der Bestimmung des § 11. Ziffer 1 steht der Verzicht keineswegs im Widerspruch, welchen Ich am 13. April 1848

„von dem hohen Ernst der Zeit durchdrungen und erkennend, daß „es ein Gebot derselben ist, zur Begründung einer neuen Ordnung „im Vaterlande auf Vorzüge und Rechte zu verzichten, welche „dieser Gestaltung hindernd entgegenstehen könnten",

in Erwartung der Begründung eines einheitlichen und mächtigen Deutschlands geleistet habe. Denn jener Verzicht stellte

„diejenigen Rechte und Vorzüge zur Verfügung der Staatsregierung „auf dem Wege der Gesetzgebung, welche mir nach der „königlichen Declaration vom 19. März 1807, sowie nach der IV. „Verfassungs-Beilage zukommen, sofern und soweit diese Rechte „nach dem Ermessen der Staatsregierung mit der neuen „Gestaltung im Volks- und Staatsleben nicht mehr im Einklang „stehen."

Das Hausgesetz spricht aber von freiwilligen, nicht von einem von der Staatsregierung angesonnenen oder gebotenen Aufgeben von Rechten, auch sind leider noch überdem die Voraussetzungen in keiner Beziehung eingetreten, unter denen jener Verzicht geleistet wurde.

Von sachlichen Gegenständen:

Die Schlösser Thurnau, Buchau, Peesten und Wiesentfels,

die Ruinen Krögelstein, Pattenfeld und Giech, der Burgstall bei Wiesentfels.

Daß die noch bestehenden Burgen und Schlösser, diese alten Sitze des Geschlechts, dem Stammgute erhalten werden, bedarf keiner Rechtfertigung. Aber auch die noch vorhandenen Ueberreste ehemaliger Burgen und Schlösser müssen dem Geschlechte theuer sein. Sie dürfen nicht veräußert, durch Menschenhand nicht verdorben oder vernichtet werden: — Krögelstein als Giech'sche Burg — Pattenfeld als Ansitz der Foertschen — Giech wegen des Namens und wegen der geschichtlichen Beziehungen, in welchen es zum Geschlechte steht. Der Burgstall trägt die Spuren von Alt-Wiesentfels.

Die Münze und das Betpult der Barbara von Giech geb. Foertschin an deren Namen sich die Erinnerung an die historische Thatsache der Erwerbung von Thurnau knüpft.

Das silberne Crucifix, ein Andenken an den ehrwürdigen Christian Carl I. und seine Gemahlin Barbara geb. Praunfalkin zu Falkenburg und Weiher, welche dasselbe „zum Geschlecht gestiftet haben" und welches seit seiner Stiftung alle hier verstorbenen Glieder des Geschlechts zum Orte der ewigen Ruhe begleitet hat und unter dessen Aufstellung auch Meine vier Kinder durch die h. Taufe in das Leben eingeführt worden sind.

Die beiden Silbermünzen, dem Andenken Christian Carls I. und der Gründung zweier Linien durch dessen Söhne Christian Carl II. und Carl Gottfried II. gewidmet.

Das Taufzeug, aus welchem alle Neugeborenen des Giech'schen Geschlechts seit mehreren Generationen die christliche Weihe durch das Wasser des Lebens empfiengen.

Der Ritter St. Georg wegen des Wappens, welches derselbe auf dem Schilde führt, ein Andenken an die beiden in der Familie verheirathet gewesenen Gräfinnen Khevenhüller, von denen die Eine zu Buchau, Maximiliana Catharina, die Stammfrau der gegenwärtig noch blühenden älteren Linie des Giech'schen Geschlechts ist.

Der Kunstschrank von Ebenholz mit Silber und Gold beschlagen, sowie

die Garnitur von Gläsern und Gefässen sammt dem Kästchen von Rubinglas mit silbernen und vergoldeten Verzierungen, sind durch die Königin Sophia Magdalena, Gemahlin Christian des VI., Königs von Dänemark, geborne Prinzeß zu Brandenburg-Culmbach, Geschwisterkind der Gemahlin des Grafen Carl Maximilian, Henriette Gräfin von Giech, geb. Gräfin zu Wolfstein, in das Haus gekommen. Als Mit-Allodialerben der im Jahre 1740 ausgestorbenen Grafen von Wolfstein zu Obern-Sulzbürg und Pyrbaum nannten sich die Grafen von Giech in der Mitte des 18. Jahrhunderts Grafen von Giech und Wolfstein.

Die Siegel Hans Georgs von Giech, des Erwerbers von Thurnau, und Christian Carls I., des Wiederaufbauers des Hauses nach den Wirren des dreißigjährigen Kriegs, sowie die sonstigen Familiensiegel, wegen ihrer historischen und persönlichen Bedeutung; die alten Amtssiegel wegen ihres geschichtlichen Werths.

Wenn am Schlusse dieses Paragraphen bestimmt wird, daß die unter Ziffer 30 bezeichneten Gegenstände nach Form und Fassung verändert werden dürfen, so ist hiemit außer Zweifel gestellt, daß die übrigen Alterthümer und Kleinodien (Ziffer 7 bis 23, 25 bis 27) auch in der Form nicht verändert werden dürfen.

Die völlig unveränderte Erhaltung der Gewehrsammlung, Naturaliensammlung, Bibliothek und Registratur kann nicht gefordert werden, es muß vielmehr dem Familienhaupte vorbehalten bleiben, einzelne werthlos gewordene Bestandtheile der erwähnten Sammlungen zu veräußern und dieselben nach Bedarf und Gelegenheit durch neue Erwerbungen zu ersetzen.

Was insbesondere die Registraturen betrifft, so muß es gestattet sein, durch Ausscheidung werthlos gewordener Acten von Zeit zu Zeit Raum zu gewinnen, wobei aber mit höchster Vorsicht zu verfahren und insbesondere die Zuziehung eines Sachverständigen in allen, irgendwie zweifelhaften Fällen Pflicht des Familienhauptes ist.

Anmerkung. Seit 1855 sind die familiengeschichtlichen Sammlungen noch wesentlich vermehrt worden, z. B. durch das „Album des Geschlechts v. Giech“, durch Giech'sche, Khevenhüller'sche und Praunfalk'sche Hautelisse-Tapeten, Grabsteine, Wappen 2c. 2c.

Zu § 12.

Der Curswerth ist der Marktpreis dieser Papiere. Sie haben nicht den Werth, der ihnen bei ihrer Emission gegeben wird (Nominalwerth), sondern ihr Werth wird erst durch das Urtheil Derjenigen bestimmt, welche diese Papiere erwerben oder als Zahlung annehmen wollen.

Es kann übrigens keineswegs Meine Absicht sein, das durch den § 12 ausgesprochene freie Verfügungsrecht über die Werthpapiere lediglich auf den der Erwägung zunächst liegenden Umtausch gegen andere Papiere zu beschränken. Dasselbe erstreckt sich auch auf den in seiner Natur und Wirkung gleich zu achtenden Fall, wenn Werthpapiere momentan oder bleibend in Geld umgetauscht werden.

Was aber jenes freie Verfügungsrecht im Allgemeinen anbelangt, so könnte es allerdings als eine Anomalie betrachtet werden, wenn das Hausgesetz der Verfügung über das Grundvermögen des Stammguts, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, durch die Mitwirkung der Anwärter einerseits so enge Gränzen steckt, und wenn andererseits in den Werthpapieren dem Familienhaupte das fast unbegränzte Dispositionsrecht über einen so bedeutenden Theil des Stammvermögens eingeräumt wird; allein es werden diese Bedenken durch folgende Erwägungen beseitigt:

1) Die Anomalie wird nicht erst durch die Bestimmung des Paragraphen neu geschaffen, sondern es ist dieselbe vielmehr nur die Consequenz eines andern anomalen Verhältnisses, welches auf Thatsachen beruht, deren Beseitigung in keines Menschen Willkühr lag. Grundbesitz und die mit demselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Rechte waren, wie schon in den Motiven zu § 3 bemerkt ist, die erste Grundlage der Stammgüter und diese Form des Besitzes vermochte den Stammgütern und Familienfideikommissen allein eine feste Grundlage zu verleihen. Die Ablösung der Grundherrlichkeit durch Werthpapiere hat aber zur Umwandlung eines Theils der Stammgüter in beweglichen Besitz geführt und denselben dadurch einen ihrem ursprünglichen Wesen fremden Charakter verliehen. Das war die erste Anomalie.

2) War einmal das Wesen der Stammgüter auf diese Weise einer Veränderung unterworfen, so konnte es nicht fehlen und war eine nothwendige Folge dieser Thatsache, daß auch die Behandlung dieses Bestandtheils der Stammgüter, sowohl in Beziehung auf die Verwaltung als auch hinsichtlich der die Sicherung desselben bezweckenden Bestimmungen, einer andern Richtung folgen mußten.

Der Verkehr mit Werthpapieren unterliegt den Veränderungen des öffentlichen Credits und diese werden durch stets wechselnde Verhältnisse bedingt. Der Sitz der Stammgutsverwaltung ist in der Regel nicht der Ort, an welchem die Geschäfte dieses Verkehrs geschlossen werden. Es müssen zu diesem Zwecke die Sitze des Geld- und Papiermarktes aufgesucht werden.

Es entscheidet bei diesem Verkehr nicht selten der Moment und wird dieser nicht benutzt, so knüpfen sich an solche Versäumnisse oft bedeutende Verluste. Ein vorhergängiges Benehmen mit den Anwärtern ist unter solchen Verhältnissen selbst dann nicht möglich, wenn dieselben am Orte der Verwaltung des Stammguts oder in dessen Nähe wohnen; es erscheint aber vollends ganz unthunlich, wenn, wie dieses so häufig der Fall sein kann, die Anwärter durch Dienst- und andere Verhältnisse veranlaßt sind, ihren Aufenthalt in weit entfernten Gegenden zu nehmen.

3) Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß — wenn die Gestaltung der neuen Verhältnisse einmal dahin geführt hat, daß das ganze Kapital der Werthpapiere den Händen des Stammgutsinhabers anvertraut werden und demselben das Vertrauen geschenkt werden muß, daß ihn dieser Besitz zu keinem Mißbrauch verleiten werde, — die Gestattung des Umtausches und der Verwandlung der Werthpapiere in Geld eine Befugniß ist, die gegen jene viel größere Befugniß noch weit weniger in Betracht kommen kann.

Endlich muß aber auch noch

4) in Betracht gezogen werden, daß das Hausgesetz dem Familienhaupte gegenüber Controlen festsetzt, welche den Gewohnheiten der älteren Hausgesetze der standesherrlichen Familien ganz fremd waren, und

welche lediglich mit Rücksicht auf die veränderte Natur des Stammgutsbesitzes getroffen wurden, so, daß also dieser Veränderung und der Pflicht der Anordnung gesteigerter Sicherheitsmaßregeln die möglichste Rechnung getragen ist.

Solche erhöhte Controlen haben die §§ 78, 79, 80 und § 112 begründet, auf deren Inhalt hier ausdrücklich Bezug genommen wird, der Bestimmung des § 3 nicht einmal zu gedenken, welche aus der Fürsorge hervorgegangen ist, die Wiederumwandlung der Werthpapiere in festen Besitz nach Thunlichkeit zu fördern.

Zu § 13.

Die hier aufgeführten Gegenstände sind als bewegliche Sachen zwar auch der Stammgutseigenschaft unterworfen, aber der Umstand, daß sie den vertretbaren und verbrauchbaren Sachen angehören, gebot dieser Eigenthümlichkeit gegenüber eine besondere derselben entsprechende Bestimmung.

Zu § 14.

In der Hinweisung auf § 3 liegt eine Bezugnahme auf die Verpflichtung zur möglichsten Umwandlung des Kapitalbesitzes in Grundeigenthum. Es ist durch diese Hinweisung aber zugleich auch außer Zweifel gestellt, daß das Familienhaupt nicht verpflichtet sein kann, die Umwandlung des durch Veräußerung erhaltenen Geldes stets unbedingt und unmittelbar eintreten zu lassen, sondern daß diese Umwandlung nur unter Voraussetzung des Vorhandenseins einer Gelegenheit zu vortheilhaftem Ankauf von Grund und Boden zu geschehen hat, wie dieß oben zu § 3 näher erörtert worden ist.

Zu § 15.

Das Hausgesetz kennt 3 Klassen von Veräußerungen:

a) unerlaubte,
b) bedingt erlaubte,
c) unbedingt erlaubte.

Die unerlaubten sind in § 8, 9, 11 aufgezählt, in § 14 ist das Verbot ihrer Vornahme wiederholt, in § 17 sind die Mittel, sie unwirksam zu machen, festgestellt.

Bedingt erlaubte Veräußerungen sind diejenigen, die nur im Einverständnisse mit den Anwärtern gültig vorgenommen werden können. Es gehören dahin die Fälle des § 10, jedoch nach der Bestimmung des § 16 mit zwei Ausnahmen. In § 15 werden die Bedingungen der erlaubten Veräußerung regulirt, in § 17 die Mittel festgestellt, um eine solche Veräußerung unwirksam zu machen, wenn sie ohne Erfüllung der Bedingungen vorgenommen wird.

Die unbedingt erlaubten Veräußerungen sind zunächst in § 12 und 13 aufgezählt, die Bestimmung des § 16 fügt zwei weitere Fälle hinzu, die sich als Ausnahme von der vorhergehenden Kategorie darstellen und deßhalb ihren gesonderten Platz erhalten haben.

Die §§ 15 und 16 enthalten eine Ausscheidung derjenigen Fälle, in welchen das Einverständniß der Anwärter gefordert wird und derjenigen, in welchen das Familienhaupt ganz nach eigenem Ermessen handelt, d. h. also die Ausscheidung der Fälle einer bedingt und einer unbedingt erlaubten Veräußerung.

Der Zweck der angeordneten Mittheilung an die Anwärter kann nur erreicht werden, wenn dieselbe sich auf alle für die Beurtheilung des Veräußerungsprojektes wesentlichen Momente erstreckt. Durch eine offenbar unvollständige Mittheilung wird daher der Lauf der dreimonatlichen Frist nur dann eröffnet, wenn der betreffende Anwärter anstatt rechtzeitig die nöthigen Ergänzungen zu fordern, sich mit dem vorgelegten Material stillschweigend drei Monate lang begnügt.

Zu § 16.

In dem hier unter Nro. 1 erwähnten Falle wäre die Vernehmung der Anwärter eine zwecklose Formalität, insoferne es sich um die Zulässigkeit der Veräußerung selbst handelt.

Bei Expropriationen konnte allerdings den Anwärtern möglicherweise wenigstens auf die Bestimmung der Entschädigungssumme

ein gewisser Einfluß eingeräumt, es konnte namentlich dem Familienhaupte zur Pflicht gemacht werden, sich mit denselben über die Größe der zu fordernden Entschädigung zu benehmen. Das Interesse des Stammguts fordert jedoch keine derartige Beschränkung; es ist nicht zu denken, daß ein Familienhaupt durch Stellung unverhältnißmäßig geringer Ansprüche dieses Interesse muthwillig verletzen sollte.

Die unter Nro. 2 gegebene Bestimmung gründet sich auf die Erwägung, daß die Rechtsstreitigkeiten mit dritten Personen, die sich bei der Verwaltung eines größern Vermögens unfehlbar ergeben, zuweilen zweckmäßiger auf dem Vergleichsweg als durch hartnäckige Verfolgung des Rechtsweges zu Ende gebracht werden, — daß der Vergleich unzweifelhaft eine Art der Veräußerung in sich schließt, und deßhalb regelmäßig zu seiner Gültigkeit Vernehmung der Anwärter (§ 15) voraussetzt, daß es aber in geringfügigen Streitigkeiten und um einer minder bedeutenden Vergleichssumme willen, weder durch das Interesse des Stammguts geboten noch mit der Würde des Familienhauptes vereinbar scheint, das letztere an eine Vernehmung der Anwärter zu binden.

Es läßt sich nicht einwenden, die Bestimmung erscheine als eine Inconsequenz, da doch jede Veräußerung des kleinsten Grundstückes ohne Rücksicht auf seinen Werth von der Vernehmung der Anwärter abhängig gemacht wird. Der Fall eines Vergleichsabschlusses unterscheidet sich von einem auf völlig freiem Entschlusse beruhenden Verkauf, Tausch u. s. w. dadurch, daß die Veräußerung (Verzichtleistung), ähnlich wie die Expropriation, auf einer mehr oder weniger dringenden äußeren Nöthigung beruht. Diese schon in den Umständen liegende, wenn auch nicht rechtliche doch factische Beschränkung der freien Disposition macht wenigstens in geringfügigeren Fällen eine weitere beschränkende Controle entbehrlich.

Ich hätte zwar dem Familienhaupte die Verpflichtung auferlegen können, von vorkommenden Zwangsveräußerungen den Anwärtern wenigstens Nachricht zu geben. Aber auch diese Anordnung scheint überflüssig, weil durch das Hausgesetz ohnehin die Möglichkeit gewährt wird,

sich periodisch von dem Bestande des Stammvermögens und der eingetretenen Veränderungen zu unterrichten.

Zu § 17.

Die Möglichkeit, eine unerlaubte Veräußerung zu revociren, wird einerseits sogleich im Moment der Veräußerung gewährt, soll aber auch andererseits durch keinen Zeitverlauf ausgeschlossen werden.

Unmittelbar nach der Veräußerung, also noch bei Lebzeiten des Familienhauptes, von dem dieselbe ausgegangen ist, werden gewöhnlich nur die Anwärter in der Lage sein, die erforderlichen Schritte zu thun, und es ist dieses Recht jedem der Anwärter und ohne Reihenfolge eingeräumt. Sind jedoch beim Ableben des Familienhauptes derartige Schritte noch nicht gethan, so wird der Beruf, für Herstellung des beeinträchtigten Stammgutes Sorge zu tragen, der Natur der Sache nach vorzugsweise von dem nunmehrigen Besitzer, dem neuen Familienhaupte, erfüllt werden.

Das Revocationsrecht der Anwärter erlischt aber keineswegs mit dem Ableben des Veräußerers, es ist ein auch der Zeit nach unbeschränktes und besteht neben dem Revocationsrecht des nunmehrigen Familienhauptes fort. Auch ist es gleichgültig, ob der Anwärter, welcher vindiciren will, im Augenblick der Veräußerung schon gezeugt war oder nicht.

Zu § 18.

Der Consens der Anwärter verliert viel von seiner praktischen Bedeutung, wenn es nach Erlangung desselben dem Familienhaupte überlassen bleibt, nunmehr den vorgeschriebenen Tilgungsplan nach eigenem Ermessen herzustellen. Das Erforderniß des Consenses ist auch auf die Modalitäten der Tilgung zu erstrecken. Wird übrigens die Einhaltung dieses Planes durch unvorhergesehene Unfälle zur Unmöglichkeit, so können die Anwärter ihren Consens zu einer Sistirung oder Veränderung des Tilgungsplanes nicht verweigern.

Unter allen Sicherungsmaßregeln ist die Sequestration wohl eine

der mißlichsten. Sie erregt bedeutendes Aufsehen, erschwert die Administration, legt dieselbe möglicherweise in die Hände eines Fremden, ruft leicht Streitigkeiten hervor u. s. w. Sie ist daher auch von Mir in den vorhergehenden Titeln als Mittel gegen andere nicht minder empfindliche Beeinträchtigungen des Hausvermögens nicht angeordnet worden und ist in den Häusern des hohen Adels überhaupt nicht üblich. Das an ihrer Statt vorgeschlagene Verfahren — Beschlagnahme der Einkünfte und Haftbarkeit des Privatvermögens — wird es möglich machen, mit Vermeidung der angedeuteten Inconvenienzen den Hauptzweck fast eben so sicher zu erreichen.

Zu §§ 19 und 20.

Die hier gegebenen Bestimmungen folgen mit Nothwendigkeit aus der Natur des Stamm- und Privatvermögens und bedürfen keine besondere Rechtfertigung.

Zu § 21.

Die im Giech'schen Geschlechte bestehende Erbfolgeordnung nach Erstgeburtsrecht verleiht den nachgeborenen Söhnen und Töchtern nach den näheren Bestimmungen des Hausgesetzes ein Recht auf Versorgung und legt den Familienhäuptern die Pflicht auf, diese Versorgung zu gewähren.

Desgleichen entstehen auch nach den hausgesetzlichen Anordnungen aus den mit Zustimmung des Familienhauptes geschlossenen Eheverträgen Verpflichtungen in Beziehung auf das Witthum.

Diesen verschiedenen Obliegenheiten der Stammgutsinhaber konnte auf zweifachem Wege genügt werden.

Es waren die Ansprüche der Betheiligten genau zu bestimmen, deren Befriedigung aber dem jedesmaligen Familienhaupte in der Art zu überlassen, daß es dieselben aus der ihm zur Verfügung stehenden Stammgutsrente zu leisten hatte,

oder

es war gleichzeitig mit Bestimmung dieser Ansprüche ein Fond zu be-

gründen, der die Leistung der Verpflichtungen gegen Nachgeborene und Wittwen zu übernehmen hatte.

Ich habe geglaubt den zweiten Weg einschlagen zu müssen, und zwar in der Erwägung:

1) daß eingegangene Verpflichtungen um so sicherer und um so vollständiger auf ihre Erfüllung rechnen können, als ihnen bei ihrer Begründung sogleich ein selbstständiger und unangreifbarer Fond gegenüber gestellt wird, aus welchem diese Verpflichtungen zu erfüllen sind;
2) daß durch Elementar- und Kriegsereignisse und andere Unglücksfälle, durch zufälliges Zusammentreffen von zahlreichen Apanagen, Deputaten und Witthumen, dann auch durch üble Verwaltung das Familienhaupt zeitweise in die Lage versetzt werden kann, seine Verpflichtungen gegen die einzelnen Mitglieder des Geschlechts ohne Gefährdung seiner oder seiner eigenen Familie Subsistenz, möglicherweise gar nicht oder doch nur theilweise, wenigstens nicht ohne empfindliche Schmälerung seines Einkommens, erfüllen zu können;
3) daß voraussichtlich nach dem Alter Meiner Kinder neue Verpflichtungen zu Apanagen, Deputaten und Witthumen erst in fernerer Zukunft entstehen können und daß somit die Ansammlung eines Fonds zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durch die Umstände in einer Weise begünstigt wird, deren Wiederzusammentreffen wohl kaum zu erwarten ist;
4) daß die festgeregelte und fortlaufende Verwendung eines Theils der Renten des Stammguts für einen bestimmten Zweck für die Inhaber desselben, nach Aehnlichkeit einer Sparanstalt, eine besondere Aufforderung zur Wirthschaftlichkeit bildet.

Zu § 23.

Der Begriff der reinen Stammgutsrente ist so genau bestimmt worden, als es bei einer Bezeichnung möglich war, welche eine Menge von Einzelfällen in sich faßt, deren Vereinigung unter Einen Gesichtspunkt daher seine Schwierigkeiten hat.

Zur Erleichterung der Anwendung der Bestimmung des Paragraphen werden hier noch einige spezielle Fälle angeführt, die ohne besondere Erwähnung zu einer unrichtigen Auffassung Veranlassung geben könnten:

1) Witthume, Apanagen, Deputate u. s. w. kommen vom Bruttoertrag in der Regel nicht in Abzug, da diese Reichnisse nicht aus der Stammgutsrente, sondern aus der Geschlechtsstiftung geschöpft werden. Wenn aber z. B. das Familienhaupt aus dem Einkommen der Stammgutsrente die Reparaturen eines Wittwensitzes zu bestreiten, oder wegen Unzulänglichkeit der Geschlechtsstiftung ein Witthum oder Deputat zu ergänzen hat (§§ 39, 43, 58), so kann es keinem Zweifel unterworfen sein, daß diese Leistungen bei Ermittelung der reinen Rente in Anschlag kommen müssen,

2) Pensionen, die auf einem Rechtstitel beruhen und welche Personen oder deren Hinterbliebenen geleistet werden, die im Verwaltungsdienste angestellt waren, gehören zu den Hervorbringungs- und Produktionskosten, mithin zum Verwaltungsaufwand, und kommen daher bei Berechnung der reinen Rente in Abzug. Dasselbe gilt auch von bloßen Gnadenpensionen, insofern diejenigen Personen, welche dergleichen Pensionen zu beziehen haben oder deren Gatten und Väter im Verwaltungsdienst verwendet wurden und nicht blos persönliche Diener des Familienhauptes waren.

   Die Pensionen der blos für den persönlichen Dienst des Familienhauptes bestimmten Diener und ihrer Hinterlassenen sind dagegen kein Gegenstand des Verwaltungsaufwandes und können daher an der reinen Stammgutsrente nicht in Abzug gebracht werden.

3) Bei Berechnung der reinen Rente kommt in Abzug:
   a) der Aufwand für den Unterhalt eines Thorwartes, dem die Aufsicht auf das Schloßgebäude zu Thurnau als einen Bestandtheil des Stammgutes anvertraut ist,
   b) der Aufwand für die Bestreitung aller Regiebedürfnisse, wozu auch die Anschaffung literarischer Hülfsmittel (Werke über Land- und Forstwirthschaft, staats- und verwaltungsrechtliche, privat-

rechtliche und cameralistische Schriften) gehört, wogegen diejenigen Anschaffungen für die Bibliothek, die dem persönlichen Gebrauche der Familienglieder, wissenschaftlicher Ausbildung oder ästhetischem Genusse dienen, an dem Brutto-Ertrag nicht abgerechnet werden können;

c) der Aufwand, der zur Gewinnung von Jagd- oder Fischerei-Erträgnissen gemacht wird, also nicht auch die Anschaffung von kostspieligen Geräthschaften zur Befriedigung persönlicher Liebhaberei;

d) Leistungen zu gemeindlichen, gemeinnützigen, frommen Anstalten und Zwecken, insofern dieselben entweder vermöge rechtlicher Nothwendigkeit oder freiwillig mit Rücksicht auf die Stellung des Hauses geschehen, insbesondere auch Leistungen für die Sparkasse;

e) Rentenentgänge durch Verlust oder freiwilligen Nachlaß, — da auch letzterem in der Regel eine moralische oder ökonomische Nothwendigkeit zu Grund liegt;

f) der Aufwand für die Schloßgärtnerei, insoweit derselbe sich in den Schranken einer unvermeidlichen Ehrenausgabe hält, wogegen kostspielige, über diese Gränze hinausgehende Anlagen und Einrichtungen den Betrag der reinen Rente nicht schmälern können;

g) die Kosten der Prozesse, die vom Familienhaupte im Interesse des Stammguts, oder der Geschlechtsstiftung insbesondere, geführt werden. Hat dagegen das Familienhaupt zwar in Bezug auf das Stamm- und Stiftungsvermögen, aber in seinem persönlichen Interesse Rechtsstreitigkeiten geführt, so hängt es von dem richterlichen Ausspruche ab, ob die Kosten derselben aus seinen eigenen Einkünften oder gleichfalls aus der reinen Stammgutsrente, resp. aus den Stiftungsrenten zu bestreiten sind. In Betreff der Kosten von Vindicationsprozessen trifft § 17 eine besondere Verfügung.

Daß Streitigkeiten über die Berechnung der reinen Rente und über die nach der Größe derselben sich bemessenden Verbindlichkeiten vor das Schiedsgericht zu bringen sind, wenn keine gütliche

Ausgleichung erfolgt, ist durch die Bestimmungen des § 105 außer Zweifel gestellt.

Zu § 24.

Die Festsetzung einer bestimmten Summe, welche Ich bis zu meinem Ableben an die Geschlechtsstiftung zu zahlen habe, findet darin ihre Rechtfertigung, daß das Stammgut bereits mit einem bedeutenden Witthum und mit einem Deputat belastet ist, daß Ich daher mit einer Schuld in das neu begründete Verhältniß der Geschlechtsstiftung eintrete, welche besondere Berücksichtigung in Anspruch nahm.

Was aber den Betrag dieser Summe und insbesondere den Umstand anbelangt, daß derselbe die Summe nicht erreicht, welche der Nachfolger im Stammgute mit zwei Fünftheilen der reinen Stammgutsrente längere Zeit zu leisten haben wird, so mußten auf diese Bestimmung folgende Momente von Einfluß sein:

1) daß Ich das Stammgut noch mit einer Schuldenlast zu übernehmen und dieselbe vollends abzuführen hatte, wenn gleich in Beziehung auf Schuldentilgung das größte und Hauptverdienst den Anstrengungen und der Beharrlichkeit Meines seligen Herrn Bruders, des Grafen und Herrn Hermann von Giech, so wie der Opferbereitwilligkeit aller übrigen Familienglieder beigemessen werden muß — ein Verdienst und eine Handlungsweise, welche Ich hiemit mit dem Ausdruck Meines tiefgefühlten Dankes für Mich und Meine Nachkommen anzuerkennen Mich verpflichtet fühle;

2) daß es Mir vorbehalten gewesen, die große und einflußreiche Maßregel der Ablösung des Lehensverbandes vom Lehenherrn aus den Mitteln des Stammguts zu bewirken und hierdurch den Werth desselben wesentlich zu vermehren, was jedoch nur auf Kosten Meines Rentenbezugs aus dem Stammgut geschehen konnte, sowie, daß die nicht minder große und einflußreiche Maßregel der Ablösung der Grundherrlichkeit, sowie die durch Vorsicht gebotene Umwandlung eines Theils der Grundrentenablösungs-Obligationen in andere Werthpapiere eine Minderung Meiner Stammgutsrente zur Folge haben mußte;

3) daß Ich seitdem das Stammgut durch Grunderwerbungen, welche aus der Stammgutsrente bewirkt wurden, vergrößert, insbesondere aber freiherrlich von Aufseß'sche und von Heußlein'sche Waldungen angekauft habe, welche zwar für die Zukunft einen ansehnlichen Ertrag versprechen, für jetzt aber die Zinsen der auf diesen Ankauf verwendeten Kapitalien bei weitem nicht ersetzen;
4) daß Ich noch weitere Erwerbungen von Grundbesitz beabsichtige, zu welchen bereits die Einleitung getroffen ist, wodurch Meine persönliche Rente aus dem Stammgut zu Gunsten des Stammvermögens noch weiter geschmälert, beziehungsweise von Mir ein weiterer Beitrag zur Vergrößerung des Stammguts geleistet wird;
5) daß Mein dermaliger Familienstand und der durch denselben bedingte Haus- und Erziehungsaufwand einen höhern als den bemerkten Zuschuß zur Geschlechtsstiftung nicht gestattet, während Mein Stammgutsnachfolger, wenn er in die Periode eintritt, in welcher bei ihm eine gleiche oder ähnliche Familienzahl vorausgesetzt werden kann, nach Inhalt der Wahrscheinlichkeitsberechnung nur noch $1/5$ der reinen Stammgutsrente an die Geschlechtsstiftung zu entrichten haben wird.

Wenn die künftigen Leistungen an die Geschlechtsstiftung von Meinem Tode an nicht nach bestimmten ein für alle Mal festgesetzten Beträgen, sondern nach aliquoten Theilen der reinen Stammgutsrente geregelt wurden, so liegen diesem Verfahren Erwägungen zu Grunde, denen Ich keinen bessern Ausdruck zu geben vermag, als wenn Ich den berühmten Joh. Jacob Moser (geb. 1701 † 1785) für Mich sprechen lasse, einen Mann, dessen Leben und Wirken in das vorige Jahrhundert fällt und dessen Ansichten daher die Beanstandung der Neuheit nicht treffen kann. Moser's „Familienstaatsrecht Derer Teutschen Reichsstände, Frankfurt und Leipzig 1775, I. Theil Seite 494 enthält folgende Stelle:

„Ueberhaupt ist es eben eine mißliche Sache, eine gewisse Summ „ein vor alle mal auf alle künfftige Zeiten zu determiniren. Zu- „weilen nehmen sie aus Schuld oder ohne Schuld derer Regenten „ab, noch mehrers aber ist zu bedenken, daß einer Seits die **pretia**

„rerum immer steigen, mithin sicherlich ein apanagirter Herr in „100 Jahren nicht mehr mit deme seinem Stande gemäß leben kann, „womit er doch jetzo wohl auszukommen vermag, und, anderer Seits, „daß hinwiederum auch Land und Leute immer höher genutzet werden „und die Landesherrliche Einkünfte bei guter Wirthschaft, ordentlicher „Weise alle 50 oder doch 100 Jahre gewißlich um ein merkliches „steigen: Jenes nun sowohl, als dieses, verursacht, daß es mit „Billigkeit unmöglich lang bei einerlei Summ verbleiben kann."

und bei weiterer Entwicklung dieser Anschauung gelangt Moser zu dem Vorschlag, daß es

„ein guter Modus sein möchte einen gewissen Theil der Einkünffte „des Stammguts auf bestimmte Zeit zur Versorgung der Nachge„bornen festzusetzen."

Das Steigen der „pretia rerum", welches Moser in Aussicht stellt, ist in vollem Maaße eingetreten und die Erfahrungen der Gegenwart sind vollkommen geeignet, das Gewicht der Ansichten der Vergangenheit nur noch zu erhöhen. (S. das zum § 3 über die Veränderung der Preißverhältnisse des Metallgeldes Angeführte.) Was die Bestimmung der aliquoten Theile der Stammgutsrente betrifft, welche das Maas der Leistungen der Geschlechtsstiftung bilden sollen, so ist dieselbe auf eine Wahrscheinlichkeitsberechnung gegründet, welche der älteste und vielbewährte Diener Meines Hauses, Kanzleirath Billing, mit seiner reichen Erfahrung, Gründlichkeit, Fleiß und Interesse für das Wohl der ganzen Familie hergestellt hat.

Es gewährt diese Berechnung in so weit eine sichere Grundlage für die Begründung der Geschlechtsstiftung als überhaupt in Angelegenheiten Sicherheit besteht, die zwar auf eine vollkommen richtige Würdigung der Thatsachen der Gegenwart gestützt, mit diesen thatsächlichen Verhältnissen aber auch an eine nicht zu überschauende und daher auch nicht mit Zuverläßigkeit zu berechnende Zukunft gewiesen sind.

Neben dem Bewußtsein, einer Verpflichtung gegen Meine Nachkommen Genüge zu thun, habe Ich nach gewissenhafter Prüfung aller Verhältnisse auch die Ueberzeugung gewonnen, daß die Berechnung

durch den dermaligen Stand der Verhältnisse, so wie durch die auf denselben gestützte Aussicht in die Zukunft, gerechtfertigt ist. Die Zukunft selbst aber liegt nicht in Meinen sondern in Gottes Händen!

Es erfüllt Mich ferner die Ueberzeugung, daß Ich Meinem Sohn durch die Begründung der Geschlechtsstiftung keine seine Kräfte übersteigende Last aufgebürdet habe, denn es erwartet ihn nach aller Wahrscheinlichkeit eine weit günstigere finanzielle Stellung als vor ihm irgend einem Familienhaupte je zu Theil geworden ist. Er würde übrigens einer beträchtlichen Erhöhung der durch den Primogenitur-Vertrag von 1723 festgesetzten Apanagen und Deputate ohnehin in keinem Falle zu entgehen vermögen. Die Anforderungen, welche eine spätere Zeit möglicherweise an ihn stellen könnte, dürfte daher ohne das Bestehen der Geschlechtsstiftung bei weitem größere Opfer von ihm erheischen als diejenigen sind, welche für ihn aus der Gründung dieser Stiftung hervorgehen. Und würden Meinem Sohne durch diese Gründung auch wirklich Opfer auferlegt werden, so würden es für ihn immerhin noch leichte Opfer sein gegen die Opfer, welche von der vorhergegangenen Generation dem Wohle des Hauses gebracht wurden, ganz abgesehen davon, daß eine zureichende Fürsorge für das Wohl der Nachgeborenen nur das Ansehen des Hauses vermehren kann, mit welchem sein eigenes Interesse auf das allerinnigste verknüpft ist.

Daß den Meinem Sohn folgenden Stammeserben und übrigen Nachkommen die Geschlechtsstiftung ohnedem zum größten Vortheil gereichen wird, indem sie einerseits die Ersteren von einer Last befreit, an welcher viele Familien schwer zu tragen haben, andererseits die Ansprüche der Letzteren auf Versorgung und Unterstützung aus dem Stammgute möglichst berücksichtigt und sichert, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Da nach früheren Gewohnheiten im Hause die Wittwen eines Familienhauptes, als Entschädigung für ihren Anspruch auf einen Theil der hinterlassenen Fahrniß ihrer Ehegemahle, eine Abfindungssumme von 2000 fl. zu beziehen hatten, den Söhnen des Familienhauptes aber ein Erbrecht auf den Mobiliarnachlaß ihres Vaters zustand, — diese Erbansprüche das Hausgesetz jedoch aus Erwägungen nicht bestätigen konnte,

welche in den Motiven zu § 94 ausführlich dargelegt sind, den Nachgeborenen daher als Erben ihrer Mutter den Antheil an den bemerkten 2000 fl. so wie ihren eigenen Antheil an dem väterlichen Mobiliarnachlaß entzieht, so war noch eine ganz besondere Veranlassung gegeben, diese Nachgeborenen nach Verhältniß der Kräfte des Stammgutes in eine möglichst günstige Lage zu versetzen.

Zu § 25.

Mit der Summe von 400,000 fl. hat die Stiftung eine Höhe erreicht, welche ihren Bestand und ihre Selbstständigkeit sichert. Es hört daher auch die Nothwendigkeit auf, weitere Zuschüsse aus dem Stammgut zu leisten.

Hieraus folgt aber auch, daß das Wiederherabsinken des Stiftungsfonds unter diesen Betrag zu neuen Beiträgen aus dem Stammvermögen verpflichtet; wie schon im Laufe der ursprünglichen Bildung des Stiftungsfonds bis zu dem Betrage von 400,000 fl. die Leistungen aus dem Stammgute bei einem allenfallsigen Rückgange des Fonds im Verhältniß zu diesem Rückgange wieder erhöht werden müssen, um den Bestand der Stiftung zu sichern.

Auch wenn das Kapitalvermögen der Stiftung jene Summe von 400,000 fl. erreicht hat und demzufolge weitere Zuflüsse aus der Stammgutsrente nicht empfängt, kann es doch durch Zinsenüberschüsse und Rückvergütungen (§ 27, 31) unter günstigen Umständen fortwährend rasch zunehmen.

Es ist möglich, daß unter solchen Umständen ein späteres Familienhaupt sich mit der Frage zu beschäftigen hat: ob vielleicht, auf dem durch § 113 vorgezeichneten Weg, der fortgesetzten Admassirung der Zinsenüberschüsse ein Ziel zu setzen und demselben eine andere angemessene Verwendung zu geben sei. Es wäre von Mir vorzeitig gewesen, mit Rücksicht auf solche jedenfalls sehr fern liegende Eventualitäten, schon jetzt Bestimmungen zu treffen.

Zu § 26.

Eine sechsjährige Etatsperiode wurde angenommen, um in die Verwaltung der Stiftung nach ihren Einnahmen und Ausgaben Stetigkeit und Einfachheit zu bringen. Die angeordnete Ausgleichung auf die wirklichen Ergebnisse nach Verlauf des sechsjährigen Zeitraums gewährt sowohl der Stiftung als den Hebungsberechtigten vollen Schutz.

Das Mehrerträgniß der verlaufenen Periode wird der neuen eingerechnet und zu den regelmäßigen Jahresleistungen geschlagen; ebenso wird ein Minderertrag der Vorperiode an dem veranschlagten Einkommen des Currentzeitraumes in Abzug gebracht und nur aus den so geminderten Renten erfolgen die Berechnung und Verabreichung des Abtrags an den Geschlechtsfond und aus diesem die Leistung an die Familienglieder.

Wenn von der Curatel der Geschlechtsstiftung die im letzten Absatze dieses Paragraphen ihr vorbehaltene Anerkennung des Voranschlags verweigert, von dem Familienhaupte aber an diesem Voranschlag, wie die Verwaltungsbehörde ihn entworfen hat, festgehalten wird, so hat über eine solche Differenz nach § 105 das Schiedsgericht zu entscheiden.

Zu § 27.

Das durch den Paragraphen festgesetzte Recht der Geschlechtsstiftung auf Rückvergütung ist im Text so erschöpfend motivirt, daß es einer weitern Rechtfertigung dieser Bestimmung hier nicht weiter bedarf.

Wohl aber ist noch, um allenfallsigen Zweifeln im Voraus zu begegnen, der Frage zu gedenken: ob der zum Haupte des Hauses gewordene Erbgraf, vielmehr dessen Nachlaß, verpflichtet sein könne, das von dem Ersteren als Erbgraf aus der Geschlechtsstiftung Bezogene an dieselbe zurückzuzahlen?

Eine solche Verpflichtung kann nicht anerkannt werden, da sich durch das Vorrücken in die Stellung eines Familienhauptes sein Rechtsverhältniß zur Geschlechtsstiftung ganz geändert hat und für die Verwirklichung der Rückvergütung diejenige Eigenschaft entscheidend sein muß, welche im Momente derselben bestand.

Ein ähnliches Verhältniß bietet die Vorschrift des Hausgesetzes

(§ 27, 1), nach welcher bei dem Absterben einer Wittwe, die wieder geheirathet hat, von dem genossenen Witthum an die Geschlechtsstiftung Nichts zu vergüten ist, denn es hatte dieselbe bei ihrem Tode die Eigenschaft verloren, welche früher den Rechtsgrund dieser Vergütung bildete.

Zu § 28.

Daß der Rückersatz auf die Hälfte der von den Familiengliedern bezogenen Hebungen beschränkt ist, beruht auf einer den treffenden Familiengliedern und deren Erben gewidmeten Rücksicht der Billigkeit.

Zu § 31.

Das Verhältniß, in welchem die Geschlechtsstiftung zum Stammgut, wie ein Theil zum Ganzen steht, — der Umstand, daß zwischen der Geschlechtsstiftung und dem Stammgute eine Beziehung wie zwischen Gläubiger und Schuldner besteht, — dann die Fürsorge für den möglichsten Bestand der Stiftung, rechtfertigen und gebieten die Anlegung der Activkapitale der Stiftung beim Stammgute. Hieraus folgt auch die Haftung, welche das Stammgut zu übernehmen hat.

Wenn auch zwischen der Geschlechtsstiftung und der Stammgutsverwaltung nur gegenseitige Gutschreibung und keine Baarzahlung stattfindet, so muß demohngeachtet Verzinsung der sich bei der Geschlechtsstiftung ergebenden Ueberschüsse von Seite der Stammgutsverwaltung eintreten, und zwar vom Ablauf des halben Jahres oder des Jahrestermins.

Zu § 33.

Ich hatte zwischen einer dem sich ergebenden Ausfall entsprechenden, gleichmäßig vertheilten Verminderung der Bezüge der Berechtigten und dem Verfahren zu wählen, daß der Curatel der Geschlechtsstiftung die Ermächtigung gegeben würde, diese Abzüge mit Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der Bezugsberechtigten zu bestimmen. Rücksichten der Billigkeit ließen Mich für das letztere entscheiden, weil eine Nichtbeachtung der persönlichen Verhältnisse zu Maßregeln der Härte führen kann, welche die wohlwollenden Rücksichten verletzen müßten, die alle

Verfügungen des Hausgesetzes in Angelegenheiten der Nachgeborenen leiten. Es läßt sich der Fall denken, daß ein Abzug, welchen das eine Familienglied leicht tragen kann, das andere Familienglied in peinliche Verlegenheit setzen würde.

Die unbedingte Anwendung der im 2. Absatze dieses Paragraphen getroffenen Bestimmungen auf Heirathsgüter und Ausstattungen würde die zu einem solchen Bezuge berechtigten Familienglieder mit besonderer Härte treffen.

Wollte es der Zufall, daß gerade in einem Rechnungsjahre, wo die Mittel der Stiftung zeitweilig unzulänglich sind, ein Heirathsgut zur Zahlung kommt, so wäre der Anspruch der Berechtigten, der nur einmal erhoben werden kann, ebendeßhalb auch ein für allemale verkürzt, während möglicherweise die Stiftung schon im darauffolgenden Jahre durch das Ableben eines Apanagirten wieder zu Kräften kommt. In dieser Erwägung wurde der ungeschmälerte Bezug derartiger Reichnisse für alle Fälle gesichert und die momentane Unzulänglichkeit der Mittel nur durch Gestattung von Fristenzahlungen berücksichtigt, zugleich aber dafür Sorge getragen, daß diese Vergünstigung nicht den übrigen Berechtigten zum positiven Nachtheile gereicht.

Zu § 35.

Die nächstliegende Bestimmung wäre gewesen, daß alle Reichnisse der Stiftung, gleich ihren Einkünften aus der Stammgutsrente, nach Voranschlägen zu bemessen und alle Differenzen zwischen diesen Voranschlägen und dem wirklichen Einkommen durch Nachzahlungen oder durch Abzüge auszugleichen seien. Bei einem solchen Verfahren wären jedoch die Bezugsberechtigten der Gefahr ausgesetzt, einen bereits verzehrten Theil ihrer Bezüge nachträglich zurückvergüten zu müssen, was sich unter Umständen als ein sehr empfindlicher Uebelstand fühlbar machen würde.

Das Hausgesetz schlägt daher einen anderen Weg ein, ohne dabei aus dem Auge zu verlieren, daß die Reichnisse der Stiftung immer im Verhältnisse zu dem wirklichen Einkommen derselben stehen müssen.

Zu § 36.

Die Beschränkung der Witthumsberechtigungen auf die im Paragraphen aufgezählten Fälle findet ihre Rechtfertigung in den nothwendigen Grenzen, welche zur Zeit die Kräfte der Geschlechtsstiftung einer Ausdehnung dieser Berechtigungen auf noch weitere Fälle entgegenstellen.

Auch ist der Fall der Witthumsbestellung für die von Apanagirten hinterlassenen Wittwen nach dem dermaligen Stand der Familie noch in so weite Ferne gestellt, daß mit Zuversicht angenommen werden kann, es werde die Geschlechtsstiftung bis dahin die Kräfte gesammelt haben, um die sehr billigen Ansprüche dieser Betheiligten berücksichtigen zu können.

Zu § 37.

Das Maaß der Witthume ist mit Rücksicht auf das Herkommen im Haus, auf die Kräfte des Stammguts und auf das Herkommen in anderen standesherrlichen Häusern festgesetzt.

Für die Festsetzung des Witthums nach einem aliquoten Theil der Stammgutsrente und nicht in einer bestimmten Geldsumme sprechen dieselben Gründe, welche oben zum § 24 angegeben sind.

Die schon beim letzten Fall der Verheirathung des Familienhauptes (1825) nicht mehr beachtete „Gewohnheit des Landes zu Franken“, nach welcher die Wittwe wegen ihrer Ansprüche an den Mobiliarnachlaß ihres Mannes abgefunden wird, würde sich jetzt ohnedem mit dem Prinzipe des Hausgesetzes (§ 2) nicht mehr vereinigen lassen.

Zu § 41.

Gleichwie im Giech'schen Geschlechte (und wohl auch in vielen anderen Geschlechtern) in allen seit länger als 100 Jahren vorkommenden Heirathen bei den Bestimmungen über Witthum und über die Nutzungen des Heirathsgutes die Grundsätze des rein deutschen Instituts des Witthums (Vidualitium) nicht mehr ausschließend festgehalten, sondern auch den Grundsätzen des Leibgedings (Dotalitium) Einfluß gewährt wurde, so ist auch das Hausgesetz dieser Familien-Observanz mit mehr oder weniger unwesentlichen Modifikationen gefolgt.

Die Morgengabe kommt in neuerer Zeit immer mehr in Abgang.

Das Hausgesetz behandelt übrigens die Frage vom Witthum und von der Nutzung des Heirathsgutes umständlicher als irgend eines der veröffentlichten Hausgesetze standesherrlicher Häuser in Bayern, die sich der Mehrheit nach darauf beschränken, den Betrag des Witthums festzusetzen, aber keine Bestimmungen über die bemerkten Fragen enthalten.

Zu § 43.

Es unterliegt nach der Fassung dieses Paragraphen keinem Zweifel, daß die Bestimmungen desselben auch auf die Witthumsberechtigung Meiner Gemahlin anzuwenden sind.

Zu §§ 44 bis 53 und zwar
zu den Abschnitten B und C im Allgemeinen.

Das Hausgesetz behandelt in diesem Abschnitte diejenigen Personen, welche es vom Standpunkt der Erhaltung der Familie zum Gegenstand seiner besondern Fürsorge macht, während die folgende Abtheilung der Obsorge für die eigentlichen Nachgeborenen gewidmet ist, denen das Familienhaupt vom Standpunkte der Entschädigung für die ihnen entzogene Stammgutsnachfolge Unterhaltungsbeiträge aussetzt.

Zu § 44.

Es läßt sich keine allgemeine Regel für die Bestimmung des Zeitpunktes aufstellen, wo die Wahrscheinlichkeit, daß ein Familienhaupt keinen männlichen Nachkommen mehr erhalten und daß in Folge dessen die Succession an einen anderen Anwärter fallen werde, zur völligen Gewißheit wird. Ich überlasse es daher zunächst dem Ermessen des Familienhauptes, den Zeitpunkt zu bestimmen, wo dasselbe diesen Anwärter als präsumtiven Nachfolger ausdrücklich anerkennen und dadurch in den Besitz der höheren, seiner Stellung und seinem Beruf entsprechenden Bezüge setzen will. Doch soll, wenn dieses Anerkenntniß einer immer näher gerückten Wahrscheinlichkeit ungehörig verzögert wird, der Anwärter unmittelbar kraft des Gesetzes jene Bezüge erlangen.

Das 60. Lebensjahr des mit einem männlichen Nachkommen nicht gesegneten Familienhauptes konnte als Termin um so eher angenommen werden, als es selbstverständlich ist, daß der präsumtive Nachfolger, wenn dem Familienhaupte später noch ein Sohn geboren wird, gleichzeitig aus seiner bevorzugten Stellung wieder zurücktritt.

Zu § 46.

Bei einer blos oberflächlichen Beurtheilung der Bestimmung dieses Paragraphen kann in derselben, welche bereits genossene Bezüge und noch überdem bei einer sehr schmerzlichen Veranlassung wieder entzieht, eine Härte gefunden werden; allein beachtet man Veranlassung und Zweck der außerordentlichen Leistung der Geschlechtsstiftung, so wird man die gemachte Anordnung lediglich als nothwendig und folgerecht und als eine solche erkennen müssen, welche durch die höheren Rücksichten auf das Ganze gerechtfertigt wird. Man wird sich immer wieder zu erinnern haben, daß das Stammgut, insbesondere in Verbindung mit dem Erstgeburtsrecht, eine Einrichtung ist, welche auf Opfern und Beschränkungen der Einzelnen für das Wohl des Gesammtgeschlechts beruht.

Ich habe selbst lange Zeit die Stellung eines Nachgeborenen eingenommen und bin daher wohl befähigt, Mich in die Lage eines solchen hineindenken zu können.

Zu §§ 49 bis 58 im Allgemeinen.

Der Bestimmung, daß sich die in diesen Abtheilungen festgesetzten Apanagen und Deputate nur auf die Söhne und Töchter des ersten und eines Zweigs des zweiten Grades erstrecken sollen, liegen dieselben Erwägungen zu Grund, welche oben zu § 36 in Beziehung auf die Wittwen geltend gemacht wurden. Es mußte die Rücksicht auf das durch den dermaligen Stand der Familie nicht gegebene dringende Bedürfniß einer noch weiter gehenden Fürsorge, sowie das Maaß der Kräfte des Stammvermögens entscheiden, aus denen sich die Geschlechtsstiftung gebildet hat.

Bei einer treuen und sorgfältigen Verwaltung dieses Fonds kann es, sobald die Wiederausbreitung der Familie bis zu einem weitern Grade eingetreten sein wird, nicht wohl fehlen, daß die Stiftung die mangelnden Mittel für eine Fürsorge liefern wird, die mit jener Ausbreitung der Familie gleichen Schritt hält. Zudem trifft auch § 60 schon vorläufige Fürsorge für die zur Zeit noch nicht bedachten Familienglieder, so daß Alles geschieht, was mit Billigkeit nur immer erwartet werden kann.

Auch wird ein Blick in die Hausgesetze der übrigen standesherrlichen Häuser in Bayern die Ueberzeugung gewähren, daß dort ebenfalls mit wenigen Ausnahmen über den ersten Grad hinaus keine Apanagen und Deputate bestellt sind.

Zu § 51.

Auf einem Wittwer mit Kindern lasten fortdauernd alle Lasten eines eigenen Hauswesens. Aufwand für Erziehung und Unterhalt seiner Kinder bleiben. Der Tod der Gemahlin verringert denselben nur wenig. Eine Kürzung der Vermählungsapanage müßte als unbillig erscheinen.

Anders ist es, wenn keine Kinder vorhanden, oder die vorhandenen gestorben sind. Der wieder Vereinzelte hat die höheren Ausgaben eines eigenen Hausstandes nicht mehr zu bestreiten.

Zu § 53.

Wer nicht verheirathet ist, wird als dem Hause eng verbunden erachtet und hat Wohnung auf dem Stammgute anzusprechen. Es genügen übrigens einige Zimmer (Wohn- und Schlafraum, Bedientenzimmer), Keller und Bodenraum, Holzlege ohne Stallung und Scheuer.

Zu § 57.

Grund der Bewilligung und Umfang des Genusses sind die nämlichen wie bei den nachgeborenen Söhnen (§ 53).

Zu § 59.

Der aliquote Theil der reinen Stammgutsrente, welcher für Ausstattung und für das Heirathsgut bestimmt wurde, steht zu dem wahrscheinlichen Betrag dieser Rente in genauem Verhältniß und wird durch dieselbe gerechtfertigt. Da wohl eher eine Zunahme als eine Abnahme dieser Rente zu hoffen ist, so wird dieses Verhältniß auch auf den Betrag von Ausstattung und Heirathsgut von günstiger Rückwirkung sein.

Die festgesetzten Größen der Ausstattungen und des Heirathsgutes werden von den meisten standesherrlichen Häusern in Bayern, deren Hausgesetze zur Veröffentlichung gelangt sind, nicht erreicht, selbst von solchen nur wenig übertroffen, denen weit bedeutendere Mittel zu Gebot stehen, als Meinem Hause gegeben sind.

Fast alle diese standesherrlichen Häuser erstrecken ihre Fürsorge bei Verehelichung der Töchter nicht bis auf die Töchter der Apanagirten.

Ob es möglich sein wird, im Giech'schen Geschlechte in Zukunft in dieser Beziehung weiter zu gehen, wird von dem Gedeihen der Geschlechtsstiftung sowie von der Bestimmung künftiger Generationen abhängen.

Zu § 60.

Den Wittwen und Kindern der nachgeborenen Söhne konnte zur Zeit noch keine Berechtigung auf Witthum, Apanagen und Deputate eingeräumt werden. Es mußte genügen, in der Art wie geschehen in so lange Fürsorge zu treffen, bis vielleicht die Zukunft gestattet, auch für diese Familienglieder hausgesetzliche Berechtigungen festzusetzen.

Die vorbehaltene Zustimmung des Familienhauptes oder der Vormundschaft bei Bewilligung der Unterstützungen sichert das Familienhaupt hier gegen Ueberstimmung durch die Anwärter, welche außerdem in Sachen der Geschlechtsstiftung nicht ausgeschlossen ist.

Das Familienhaupt könnte durch solche Bewilligungen in die Lage versetzt werden, die hiezu mangelnden Mittel durch Zuschüsse ergänzen zu müssen (§ 25). Dem Familienhaupte darf aber durch Mehrheitsbeschluß unmittelbar eine neue Last nicht aufgelegt werden. Noch

weiter konnte der Paragraph aber in seiner Fürsorge für das Familienhaupt nicht gehen und es würde zu weit geführt haben, wenn auch der Fall mit ins Auge gefaßt worden wäre, daß die bewilligten Unterstützungen in Verbindung mit später sich etwa ergebenden gesteigerten Ansprüchen an die Geschlechtsstiftung etwa zu einer höhern Leistung des Familienhauptes führen könnten.

Zu § 61.

Die Sicherheit der Geschlechtsstiftung beruht vor allem auf inneren (moralischen), dann aber auch auf äußeren (rechtlichen) Grundlagen.

Die moralischen Grundlagen sind:
der Familiengeist, der das Institut ins Leben gerufen hat, und durch welchen es allein erhalten werden kann; der Geist der Ordnung und der Wirthschaftlichkeit, ohne welche kein Vermögen erhalten und vermehrt zu werden vermag; die Gewissenhaftigkeit im Vollzuge der Bestimmungen des Hausgesetzes; die Pietät, welche Das heilig hält, was an die Nachkommen von den Vorfahren vererbt worden ist; endlich das Andenken an den Begründer der Geschlechtsstiftung.

Die rechtlichen Grundlagen bilden die Bestimmungen:

1) daß die Geschlechtsstiftung einen Bestandtheil des Stammguts ausmacht;
2) daß sie aber als eine eigene Anstalt unter gesonderter Verwaltung besteht.

Die erstere Bestimmung umgiebt die Geschlechtsstiftung mit allen den rechtlichen Garantien, auf denen das Stammgut selbst ruht.

Die zweite Anordnung weist der Stiftung eine selbstständige Stellung im Stammgute an, welche eine Vermischung mit dem Vermögen und mit der Befriedigung der übrigen Zwecke des Stammguts unmöglich macht und ein Aufgehen im Stammgute verhindert.

Die Geschlechtsstiftung erfüllt die besondere Aufgabe, welche ihr gesetzt ist, unter dem Schutz der Stammgutseinrichtung. Sie ist mit dem Stammgut auf das allerinnigste verbunden. Sie hat aber auch ihre selbstständige Stellung, ohne jedoch eine juridische Person zu sein.

Das Rechtssubject ist das Stammgut, repräsentirt durch die Person des Familienhauptes. Das Familienhaupt übt auch über die Geschlechtsstiftung Eigenthumsrechte unter den durch die Stiftungscuratel gesetzten Beschränkungen.

Das ist die Stellung der Geschlechtsstiftung! So wird sie von Mir der Erhaltung und Pflege des Geschlechts übergeben, so unter den Schutz des Rechts und des (eigenen) Gesetzes gestellt.

Eine nothwendige Folge dieser Stellung ist die Haftung des Stammguts für die Geschlechtsstiftung. Das Stammgut erfüllt dadurch nur eine Pflicht der Selbsterhaltung. Die Geschlechtsstiftung ist ein Theil des Stammguts.

Zu § 62.

Die Einfachheit der Verwaltung der Geschlechtsstiftung macht die Aufstellung einer selbstständigen Verwaltung entbehrlich. Einheit der Interessen gestattet die Uebertragung der Verwaltung an die Verwaltung des Stammguts. Die Controle dieser Verwaltung ist in die Hände der Stiftungscuratel gelegt.

Zu § 63.

Wer in der Anordnung einer eigenen Curatel für die Geschlechtsstiftung eine zu große Beschränkung des Familienhauptes erkennen wollte, der würde unberücksichtigt lassen, daß der im § 61 gemachten Anordnung einer eigenen Verwaltung der Stiftung nicht genügt wird, wenn Derjenige, dem die Verwaltung des ganzen Stammguts ohnedem zukommt, auch die Geschlechtsstiftung ausschließend verwalten würde.

Die Erhaltung dieser Stiftung fordert Garantien, und Garantien können ohne Beschränkung der Rechte der Betheiligten nicht geschaffen werden.

Der Stellung und Würde des Familienhauptes wird dadurch die gebührende Berücksichtigung gewidmet, daß es unabhängig von jeder Wahl Sitz und Vorsitz in der Curatel einnimmt und überdieß an der Wahl des dritten Curatelmitgliedes Theil nimmt.

Die Bestimmung der beiden, dem Familienhaupte zur Seite stehenden Curatelmitglieder von einer förmlichen Wahl der Anwärter abhängig zu machen, erschien nicht zweckmäßig. Die Zahl der gleichzeitig lebenden volljährigen Anwärter wird sehr oft nicht groß genug sein, um ein seiner Bestimmung entsprechendes Wahlcollegium aus ihnen bilden zu können. Ich habe daher den ältesten volljährigen Anwärter und subsidiär den Stammgutscurator unmittelbar in die Stiftungscuratel berufen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß Ersterer, wenn er nach seinen persönlichen Eigenschaften oder äußeren Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Pflichten eines Curatelmitgliedes befriedigend erfüllen zu können, einen vertrauenswürdigen Mann als Stellvertreter benennen soll. Sind noch andere volljährige Anwärter vorhanden, so darf er seine Auswahl nicht treffen, ohne den Rath derselben erholt und nach bestem Gewissen beachtet zu haben. Auch bei der Auswahl des dritten Mitgliedes wird auf die übrigen Anwärter wenigstens dann recurrirt, wenn die zwei ersten Mitglieder sich nicht verständigen können. Ist auch nur noch ein volljähriger Anwärter vorhanden, so hat in dem vorausgesetzten Falle Dieser allein zwischen den zwei vorgeschlagenen Personen zu entscheiden.

Was unter „Familiengliedern“ im Gegensatze zu den übrigen Verwandten des Hauses zu verstehen sei, ist aus § 104 ersichtlich.

Zu § 65.

Der Paragraph gestattet die Beiziehung von Rechnungsverständigen und Rechtskundigen, falls die Curatoren dieselben nothwendig erachten, da nicht angenommen werden kann, daß die Curatoren stets Rechts- und Rechnungsverständige sein werden.

Zu § 66.

Die Geschäfte, welche der Stiftungs-Curatel obliegen, werden im persönlichen Zusammentritte immer am besten und kürzesten erledigt werden können.

Schreibereien sind so viel als möglich überall zu vermeiden.

Zu § 67.

Die Anordnung des Paragraphen in Betreff der Verwendung eines Theils der Geschlechtsstiftung zum Besten der weiblichen Nachkommen beruht auf folgender Auffassung der Verhältnisse:

Die Ausschließung der weiblichen Erbfolge liegt im Wesen und in der Natur des Stammguts. So lange der Mannsstamm besteht, kann von einer weiblichen Erbfolge nicht die Rede sein.

Tritt die Erlöschung des Mannsstammes ein, so sind zweierlei Fälle möglich.

1) Ist für diesen Fall eventuell die Erbfolge der Cognaten festgesetzt, so tritt dieselbe nunmehr in Wirksamkeit.
2) Besteht keine Bestimmung hierüber, so hat entweder der Letzte vom Mannsstamm vermöge der ihm unstreitbar zukommenden rechtlichen Befugniß über das in freies Eigenthum verwandelte Stammgut testamentarisch verfügt, dann entscheidet diese Verfügung, vorbehaltlich jedoch der Ansprüche der Notherben auf den Pflichttheil. Oder es liegt kein Testament vor, dann tritt die Intestat-Erbfolge ein.

Auf dem Giech'schen Besitzthum ruht die Stammgutseigenschaft und vermöge des Familienvertrags von 1723 die Erbfolge nach Erstgeburtsrecht. Die Erbfolge ist aber lediglich auf die Dauer des Mannsstammes geordnet. Es würde daher der Letzte des Mannsstammes in die rechtliche Lage kommen, welche unter Ziffer 2 bezeichnet ist.

Damit es aber nicht dahin komme, so habe Ich die durch das Statut von 1723 festgesetzte Erbfolge auf die Cognaten, — zunächst in der Descendenten-Linie, dann in der Seitenlinie, immer jedoch mit Beibehaltung des Erstgeburtsrechtes übertragen.

Diese Regulirung der Erbfolge geschieht nicht durch ein Rechtsgeschäft (hier letztwillige Verfügung), sondern vermöge der Autonomie, also Kraft der Familiengesetzgebung.

Die Familiengesetzgebung ist aber in ihren Verfügungen nur so weit beschränkt, daß durch dieselbe über Verhältnisse des öffentlichen Rechts und über die Rechte Dritter nicht bestimmt werden kann, (System des deutschen Privatrechts von Karl Friedrich Gerber, dritte Auflage

1852. § 29), die Cognaten sind jedoch in der Familie, sie sind keine Dritte. Daher liegt der Bestimmung des Paragraphen nicht etwa das Motiv zu Grunde, durch dieselbe einem Rechtsanspruch der Cognaten zu genügen — es besteht kein solcher — sondern es waren lediglich Gründe der Geschlechtsfürsorge und der Billigkeit, welche Mich geleitet haben, zunächst nämlich die Rücksicht, daß den nachgeborenen Töchtern oder in Ermanglung von solchen den nachgeborenen Schwestern des Letzten vom Mannsstamme durch den Primogeniturvertrag von 1723 der Anspruch auf Erbfolge nach Abgang des Mannsstammes nicht entzogen war, und daß ihnen derselbe nunmehr entzogen wird, — daß aber hierdurch eine Bevorzugung des ältesten Cognaten eintritt, welche eine große Ungleichheit zwischen der rechtlichen Stellung dieses Bevorzugten und seinen Geschwistern oder den Nachkommen seiner verstorbenen Geschwister begründet, — eine Bevorzugung, welche zu vielfacher Unzufriedenheit und Mißstimmung in der Familie Veranlassung geben kann.

Um nun diese Bevorzugung weniger fühlbar zu machen und die scheinbare Zurücksetzung der Nachgeborenen zu erleichtern, habe Ich für den Fall, in welchem die Bevorzugung am stärksten hervortreten wird, eine Disposition getroffen, welche geeignet ist, unter den betheiligten Familiengliedern versöhnend zu wirken und namentlich den Eltern, die unter mehreren, ihnen gleich nahe stehenden Töchtern Eine so sehr auf Kosten der übrigen begünstigt sehen, jede mit dem Wohl des Geschlechtes verträgliche Beruhigung zu gewähren.

Die angeführten Billigkeitsrücksichten machen sich vor allem dann geltend, wenn die von der Erbfolge Ausgeschlossenen zum letzten Besitzer in demselben Verwandtschaftsgrade stehen wie der Erbe, und diesen Fall hat auch das Hausgesetz zunächst ins Auge gefaßt. Doch erschien es Mir angemessen, die Kinder eines Ausgeschlossenen nach dessen Tod an der Vergütung gleichfalls Theil nehmen zu lassen, und ebenso den Fall zu berücksichtigen, wenn das letzte Familienhaupt cognatische Descendenten und Schwestern hinterläßt. Diese Schwestern wären zwar auch nach gemeinem Intestaterbrecht neben den Descendenten des letzten Familienhauptes ausgeschlossen; unverkennbar muß jedoch in ihnen durch

die Bevorzugung einer Nichte dasselbe Gefühl der Zurücksetzung hervorgerufen werden, das der vorliegende Paragraph, so weit die unerläßliche Aufrechthaltung der Primogenitur es verstattet, zu mildern bestimmt ist.

Die günstige Lage, in welche der zur Erbfolge gelangende Cognat durch das Aussterben des Mannsstammes versetzt wird, gestattet es ihm gar wohl, das Opfer zu bringen, welches das Hausgesetz von der Geschlechtsstiftung oder von dem Stammgute und mittelbar von dem Cognaten sebst fordert. Andererseits ist durch die getroffenen Bestimmungen dafür Sorge getragen, daß die Stiftung unter allen Umständen im Besitze der Mittel erhalten werde, deren sie bedarf, um auch zu Gunsten der weiblichen Linie ihre Bestimmung ausreichend und nachhaltig zu erfüllen. Zu diesem Zwecke ist angeordnet, daß ihr ein Kapitalbestand von mindestens 60,000 fl. gesichert bleiben müsse, den im äußersten Falle das Stammgut durch ein Anlehen aufzubringen hat.

Ueberdieß fangen sofort zwei Fünftheile aus den Renten des Stammguts an wieder an die Stiftung zu fließen.

Zu § 68.

Die Bestimmung, daß die Hinauszahlungen erst nach Jahresfrist zu geschehen haben, entspricht der Rücksicht, daß den Verpflichteten Zeit gelassen werden muß, die hiezu erforderlichen Mittel flüssig zu machen oder aufzubringen.

Die Beibringung der zu leistenden Summe auf dem Wege eines Anlehens ist gleichfalls zur Erleichterung der Verpflichteten gestattet.

Zu § 70.

Die ungleiche Behandlung der Deputate und des Heirathsgutes in Beziehung auf Einrechnung in die Abfindung der nachgeborenen Agnaten hat in der Erwägung ihren Grund, daß die jährlich wiederkehrenden Deputate auf einem wohlerworbenen Rechte der Töchter des Hauses beruhen, nämlich auf dem Anspruch auf standesmäßigen Unterhalt.

Die Deputate können durch die Vergütung nicht ersetzt werden.

Das Heirathsgut als eine nur einmalige Leistung muß dagegen als eine in der Vergütung enthaltene Vorausbezahlung betrachtet werden.

Zu § 71.

Die Pflichten des Stammgutsbesitzers *) erstrecken sich auf Bewahrung der Ertragsfähigkeit sowohl als der Substanz. Eine bleibende Minderung der ersteren wird in der Regel mit einer Veränderung in der Substanz (nach „Umfang und Beschaffenheit") zusammenhängen. Es sind aber auch andere Fälle denkbar, wo, ganz unbeschadet der Substanz, eine vorübergehende aber empfindliche Minderung des Ertrags durch Maßregeln des Besitzers herbeigeführt wird. So z. B. unwirthschaftlicher Holzhieb, unvortheilhafte Verpachtung auf längere Zeit hinaus, Verwandlung gut rentirender Erwerbsgeschäfte in schlecht rentirende u. s. w. Der Besitzer ist zu solchen Maßregeln nicht befugt, insoweit sie nicht allein seine eigenen, sondern auch die Nutzungen seines Nachfolgers mit einer Schmälerung bedrohen.

Es soll übrigens der Ausdruck „nach Umfang und Beschaffenheit" dem Besitzer keine so beengende Verbindlichkeit auflegen, wie sie gemeinrechtlich dem Nutznießer auferlegt sind, der die Zweckbestimmung aller einzelnen Gutstheile unverändert erhalten muß. Dem Besitzer ist vielmehr die Befugniß zugedacht, jede Verbesserung oder Verschönerung im Einzelnen vorzunehmen, vorausgesetzt, daß dieselbe

1) einer speciellen Vorschrift des Hausgesetzes (z. B. über den Verkauf von Immobilien) nicht widerspricht und
2) daß die Beschaffenheit des Stammguts im Ganzen, d. h. dessen Gesammtwerth und Ertragsfähigkeit, durch die Maßregeln des Besitzers nicht geschmälert wird.

Hätte das Hausgesetz in die Bestimmung des § 71 nicht diesen Sinn gelegt, so würde entweder der Zustand des Stammgutes zu einer unabänderlichen Stabilität verurtheilt sein, oder es müßte Vorsorge ge-

*) Die Bezeichnung „Besitzer" im Hausgesetze und in den Motiven ist durchgängig unter dem Gesichtspunkte des § 4 des Gesetzes und der Motive zu § 4 zu verstehen, als Inhaber, Verwalter und Nutznießer — im Gegensatze zum Eigenthümer.

troffen worden sein, um derartige Veränderungen in der Einrichtung und Bewirthschaftung wenigstens durch Erholung eines Consenses der Anwärter möglich zu machen. Dieß konnte aber füglich unterbleiben, da einerseits die richtige Auslegung des § 71 dem Besitzer hinlänglichen Spielraum gewährt, andererseits die Bestimungen der §§ 78, 112 gegen Uebergriffe und Deteriorationen schützen.

Die Verpflichtung das Stammgut zu „bessern und zu mehren“ liegt zwar nicht in dem Kreis der gewöhnlichen Verpflichtung des Stammgutsbesitzers, sie wird aber durch das Interesse des Hauses, so wie durch das persönliche Interesse des Familienhauptes gerechtfertigt, welchem sich dadurch die Aussichten auf einen höhern Ertrag eröffnen.

Die Bestimmung eines Minimums des Betrags der Mehrung ist in ihrer Ausführung von zu vielen Eventualitäten und Zufälligkeiten abhängig, als daß dieselbe gerathen erschiene. Es kann hier billig alles dem Gewissen und dem Ehrgefühle des Stammgutsinhabers überlassen werden.

Da Schulden ein Weniger des Vermögens sind, so muß die Tilgung derselben der Mehrung des Stammvermögens gleichgeachtet werden.

Zu §§ 72, 73 und 74.

Die Führung eines Inventars, sowie die Anfertigung eines Etats sind so wesentliche Grundbedingungen einer geordneten Verwaltung, daß es einer Rechtfertigung der gegebenen Bestimmungen nicht bedarf, so wenig als über die Anordnung, daß die Bewirthschaftung der Waldungen nach einem festgesetzten Plane geschehen muß, damit den Forsten nicht mehr Holz entnommen werde, als nach Beschaffenheit des Holzbestandes, des Bodens u. s. w. nachwächst.

Zu § 75.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen dem Familiengeiste, der die Grundlage des Instituts der Stammgüter bildet, so wie der Autorität, welche das Familienhaupt vermöge der ihm angewiesenen Stellung genießt.

Einem Mißbrauche dieser Autorität wird durch die Freigebung des

Rechtsweges mittelst Berufung auf das Schiedsgericht vorgebeugt und durch die Bestimmungen des § 105. Absatz 6 ist dem Betheiligten sogar die Möglichkeit gewährt, noch die Entscheidung einer zweiten Instanz anzurufen. Ist die beabsichtigte Vermählung dreimal für unzulässig erklärt worden, so müssen die ihr entgegenstehenden Erwägungen so dringender Art sein, die Würde des Hauses und das wahre Interesse des Familiengliedes muß so ernstlich gefährdet sein, daß der empfindliche Nachtheil, mit welchem das Hausgesetz den Zuwiderhandelnden bedroht, als eine gerechte Strafe erscheint. Ebenso ist es natürlich, daß die Gattin, deren Wahl nach wiederholter Prüfung so nachdrücklich mißbilligt wurde, sich mit ihren Kindern nicht in die Vortheile eindrängen kann, die das Hausgesetz den Familiengliedern gewährt.

Milder konnte § 84 in Betreff der Nachtheile verfahren, die aus einer nicht standesmäßigen, aber mit Genehmigung des Familienhauptes geschlossenen Ehe entspringen. Diese Nachtheile gehen nur so weit, als die besonderen Standesrücksichten, die hier in Betracht kommen, gebieten; sie treffen daher die Aeltern gar nicht und die Kinder aus einer nicht standesmäßigen Ehe werden nur von der Anwartschaft und Erbfolge, nicht auch von den übrigen hausgesetzlichen Rechten ausgeschlossen.

Die Einwilligung der (beiden) Aeltern ist nach der Staatsgesetzgebung nicht unter allen Umständen erforderlich. (Preußisches Landrecht Theil II. Titel 1. § 45 ff. *) Andererseits wird unter Umständen die großälterliche Einwilligung gefordert. (Preußisches Landrecht ibid. § 49.) Das Hausgesetz hat keine Veranlassung, diese Bestimmungen für sich zu modificiren.

Das im Absatz 2 aufgestellte Präjudiz des Verlustes der Rechte und Genüsse des gegenwärtigen Hausgesetzes ist nur auf die Zustimmung des Familienhauptes zu beziehen, denn nur in dieser Hinsicht hat das Hausgesetz Anlaß eine Bestimmung zu treffen, während in Ansehung des Consenses von Aeltern, Großältern und Vormündern die landesgesetzlichen Normen eingreifen.

*) Das preußische Landrecht hat für die Bestandtheile der ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth noch Geltung.

Das „gegenwärtige" Hausgesetz ist das von Mir, Karl Grafen und Herrn von Giech, unterm 5. März 1855 gegebene Hausgesetz.

Da es nicht beabsichtigt sein konnte, die Erhaltung der Erbfolge beim Mannsstamme von der Beobachtung der gegebenen Vorschrift über die Erholung der Einwilligung des Familienhauptes abhängig zu machen, so war der Fall, wie geschehen, besonders ins Auge zu fassen: wenn kein anderes Familienglied vom Mannsstamme mehr übrig, oder, wenn ein noch vorhandenes ohne Nachkommenschaft ist.

Zu § 77.

Das Hausgesetz versteht unter Anwärtern:

1) so lange ein Mann im Besitz des Stammgutes ist, — diejenigen Verwandten männlichen Geschlechts, die kraft des Hausgesetzes ein eventuelles Recht der Erbfolge haben, jedoch
   a) wenn der Besitzer auf Grund des § 83 zur Erbfoge gelangt ist, nur die nach § 83 eventuell Berechtigten,
   b) wenn er nach § 89. Ziffer I, III zu derselben gelangt ist, nur die nach dieser Ziffer I, III Berechtigten,
   c) wenn er nach § 89. Ziffer II, III zu derselben gelangt ist, nur die nach dieser Ziffer II, III Berechtigten
2) wenn eine Frau nach § 89. Ziffer I oder nach Ziffer II im Besitze ist, — diejenigen Verwandten ohne Unterschied des Geschlechts, die im ersten Fall nach Ziffer I, III, im zweiten Fall nach Ziffer II, III eventuell zur Erbfolge berechtigt sind.

Ausgeschlossen von der Anwartschaft und ihren Rechten sind in beiden Fällen (No. 1 und 2) diejenigen, welche die persönliche Befähigung zur Erbfolge nach § 75. Absatz 2. 84, 86, 108 verloren haben.

Zu § 78.

Einfache Erinnerungen und Anträge sind die Mittel, durch welche die Anwärter vor allem ihr Interesse zu vertreten und Abhülfe zu suchen bestrebt sein sollen. Aber nicht jede Vermuthung, nicht jede Besorgniß, daß das Familienhaupt das Stammgut durch seine Handlungen

gefährde, darf die Anwäter veranlassen Reclamationen zu erheben, denn das gegenseitige Verhältniß zwischen Familienhaupt und Anwärtern ist ein sehr zartes.

Die Bewahrung eines guten Vernehmens zwischen beiden Theilen ist zu wichtig, als daß nicht in der Bestimmung, daß sich die Erinnerungen und Anträge auf bestimmte Thatsachen gründen müssen, eine Gewähr gesucht werden sollte, damit nur möglichst begründete Erinnerungen erhoben werden.

Das Stammvermögen kann auch auf andere Art als durch Vernachlässigung oder übertriebene Nutzung gefährdet werden. Wenn z. B. der Besitzer auf ein Fabrikunternehmen einginge, das mit offenbaren Verlusten droht, so ist die Einschreitung der Anwärter eben so gerechtfertigt, wie in den Fällen, welche der Paragraph speciell bezeichnet. Daher die Worte:

„oder auf andere Weise.“

Es bedarf wohl keiner besondern Rechtfertigung, daß die im § geregelten Befugnisse nicht von dem Einverständnisse sämmtlicher Anwärter abhängen, sondern jedem Einzelnen zustehen. Es kann aber auch erwartet werden, daß das Schiedsgericht es bei seiner Entscheidung nicht unerwogen lassen werde, wenn die von einem einzelnen Anwärter angefochtene Maßregel von anderen, vielleicht von allen anderen Anwärtern gutgeheißen würde.

Zu § 79.

Der Zweck, dem Stammgutskataster die Beweiskraft, die es bei seiner ersten Errichtung durch Beobachtung der zu § 2 vorgeschlagenen Formen erhält, fortwährend zu sichern, muß auf möglichst einfachem und der Stellung des Familienhauptes angemessenem Wege erreicht werden.

Den Eid als regelmäßiges Bekräftigungsmittel hinzustellen, schien weder nöthig noch räthlich. In der Regel wird der Vortrag des Katasters, wenn er nicht wirklich Unrichtigkeiten enthält, durch mündliche Aufklärungen oder durch urkundliche Belege den Anwärtern gegenüber zu rechtfertigen sein.

Läßt sich eine Differenz durch solche Mittel ausnahmsweise nicht lösen, so tritt die Thätigkeit des Schiedsgerichts ein, das dann unbefangen erwägen wird, ob nach Lage der Sachen eine Eidesleistung am Platze ist. Daß das Schiedsgericht Eide auferlegen und abnehmen kann, unterliegt keinem Zweifel. (Codex juris bavarici judiciarii cap. 13. § 1. No. 6 und Anmerkungen zu demselben lit. c. Siehe auch Seufferts Commentar über die bairische Gerichtsordnung Band IV. Seite 204. Note 7). Damit erledigt sich dann auch die Frage in Betreff der Form von Eidesleistungen: es ist Sache des Schiedsgerichtes, in jedem einzelnen Fall diese Form zu bestimmen.

Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

1) Ich habe die bestimmte Frist ziemlich kurz zumessen zu müssen geglaubt; es ist aber auch wünschenswerth, daß derartige Differenzen einer möglichst raschen Erledigung zugeführt werden. Eine Bestimmung um die ungesäumte Constituirung des Schiedsgerichtes zu sichern, ist in § 105 gegeben. Daß übrigens, im Einverständnisse beider Parteien, eine Verlängerung der Frist zur gütlichen Verhandlung zugestanden und die Verwirklichung des Rechtsnachtheils suspendirt werden kann, liegt in der Natur der Sache.

2) Da die Privatverlassenschaft des Familienhauptes für die Restitution von Inventarstücken, die ohne Rechtsgrund zu dem Privatvermögen gezogen worden sind, haftet, so muß die Verhandlung in Betreff einer Beanstandung des Katasters nach dem Ableben des Familienhauptes mit dessen Allodialerben fortgeführt werden.

   Diese Erben sind in der Regel ebenfalls Familienglieder und als solche dem Schiedsgericht unterworfen (§ 105).

   Sollte ausnahmsweise eine der Familie nicht angehörige Person zum Erben eingesetzt sein und sollte dieselbe auch die freiwillige Anerkennung des Schiedsgerichtes verweigern, so würde dann, was in diesem Paragraphen von dem Schiedsrichter gesagt ist, auf den ordentlichen Civilrichter Anwendung finden.

3) Welche Beweiskraft dem Kataster in Streitigkeiten mit dritten nicht zur Familie gehörigen Personen zukommt, ist nach den allgemeinen

Grundsätzen der staatlichen Gerichtsordnung über Urkundenbeweis zu beurtheilen. Wenn das Kataster in Gemäßheit dieses Paragraphen unter den Familiengliedern volle Beweiskraft erlangt hat, so soll dadurch die spätere Vindication eines im Kataster irrthümlich nicht vorgetragenen Vermögenstheiles doch nicht unmöglich gemacht, es soll also von dritten Personen die Bestimmung dieses Paragraphen nicht zum Nachtheile des Stammguts geltend gemacht werden können.

Diese Auffassung liegt dem Schlußsatze des Paragraphen zu Grund.

Das Hausgesetz begreift übrigens hier, wie überall, wo es sich um Rechtsverhältnisse handelt, die aus dem Familienverbande entsprungen sind, unter dem Ausdruck „Familienglieder" auch die durch Vermählung in eine fremde Familie übergegangenen Töchter des Hauses, die nach der Begriffsbestimmung des § 104 (Geschlechtsrath) vom Zeitpunkt ihrer Vermählung an nicht mehr Familienglieder sind.

Zu § 80.

Die Einsicht des Katasters zum Zwecke der Beanstandung soll nach § 79 nur in den ersten 3 Monaten des Verwaltungsjahres, dagegen die Einsicht zu dem in § 80 bezeichneten Zwecke soll zu jeder Zeit erfolgen können.

In dem Primogenitur-Vertrag von 1723 war im Interesse der Anwärter nicht die mindeste Ueberwachung vorgeschrieben und es wird sich daher das Familienhaupt von nun an von Maßregeln beengt sehen, die bis jetzt in der Giech'schen Familie nicht gekannt waren. Allein es wird sich kein Familienhaupt mit Grund hierüber beschweren können, denn es handelt sich nicht von Controlen, die etwa einer willkührlichen Anordnung und einer zu großen Aengstlichkeit ihre Entstehung verdanken; es ist nur Das angeordnet, was der Natur des Verhältnisses der Inhaber des Stammguts und eventuell der zur Erbfolge Berufenen entspricht, und was schon längst hätte angeordnet werden können.

Dem gewissenhaften und sorgfältigen Inhaber können diese Controlen nicht lästig werden, denn er wird seine Verwaltung ohnedem so führen, daß er in jedem Augenblick im Stande ist, sich derjenigen Ueberwachung zu unterwerfen, die hier gefordert wird, und der nicht sorgsame und nicht gewissenhafte Inhaber bedarf solcher Controle gar wohl.

Würden aber auch in dem Giech'schen Geschlechte schon früher Maßregeln zur Ueberwachung der Verwaltung des Familienhauptes eingeführt gewesen sein, so würden dieselben doch wahrscheinlich jetzt noch eine Schärfung zu erleiden gehabt haben, nachdem die so bedeutenden auf Grund und Boden radizirt gewesenen Grundrenten in Werthpapiere verwandelt sind und dieselben somit eine Form des Besitzes angenommen haben, welche die Sicherheit dieses Besitzthums sehr vermindert und die einseitige Verfügung des Familienhauptes über diese Vermögenstheile, deren Umwandlung in Grundeigenthum nicht so bald erwartet werden kann, ungemein begünstigt.

Werden diese und ähnliche Controlen bei den gewöhnlichen Fideikommissen vermißt, so ist der Grund hievon einfach darin zu suchen, daß bei denselben die gesetzlich eingeführte Fideikommiß-Curatel solche Sicherungsmaßregeln ersetzt und entbehrlich macht.

Zu § 82.

Der Begriff der „Anwärter" ist schon in § 77 und den Motiven zu diesem Paragraphen festgestellt. Im § 82 blieb demnach nur noch übrig auszusprechen,

1) daß Minderjährige und nascituri in allen Fällen, wo überhaupt eine Thätigkeit der Anwärter gefordert oder zugelassen ist, durch ihre Aeltern oder Vormünder vertreten werden, und
2) daß das Hausgesetz sich gegenüber den gemeinrechtlichen Controversen für den Grundsatz entschieden hat, keine Vertretung der erzeugten aber noch nicht geborenen Anwärter zuzulassen, man müßte denn als eine solche Vertretung den „Stammgutscurator" (§ 111) betrachten.

Wo übrigens eine Beschlußfassung der Anwärter und Vormünder stattfindet (§ 3, 15, 18, 60 u. s. w.), kann es sich häufig treffen, daß dieselbe Person in zwei- oder mehrfacher Eigenschaft (als Anwärter und als Vater oder Vormund minderjähriger Anwärter, als Mitglied mehrerer Vormundschaften u. s. w.) zur Theilnahme berechtigt ist. Würde diesen mehrfach Berechtigten auch eine mehrfache Stimme eingeräumt, so wären die seltsamsten Ergebnisse möglich.

Der Paragraph begegnet auch in dieser Beziehung allen Zweifeln.

Zu § 85.

Die Uebergehung einer Bestimmung wegen Standesmäßigkeit der Ehe für sämmtliche Familienglieder ist im Texte selbst motivirt. Auch die Rechtsgewohnheiten eines Standes sind nichts in sich Abgeschlossenes, sondern es sind dieselben der Ausdruck der Sitte und Anschauung einer bestimmten Zeit und es giebt Verhältnisse, die sich erst im Verlaufe von Jahren ausbilden und feststellen. So lange eine allgemeine hausgesetzliche Normirung nicht stattgefunden hat, soll das Urtheil von drei Standesherren in jedem sich überhaupt als zweifelhaft darstellenden Falle darüber entscheiden, — nicht ob die beabsichtigte Vermählung zuläßig oder unzuläßig sei, sondern ob den aus der Ehe hervorgehenden Kindern die Successionsfähigkeit zukomme oder nicht.

Die von Erwägungen anderer Art abhängige Ertheilung des Consenses zur Vermählung bleibt dem Familienhaupte und in letzter Instanz dem Schiedsgerichte vorbehalten.

Die Auswahl der drei Standesherren, die auf Bayern nicht beschränkt ist, konnte Ich unbedenklich dem Familiengliede selbst, dessen Vermählung in Frage steht, übertragen. Lassen sich einmal drei (oder doch zwei) Häupter standesherrlicher Familien bereit finden, eine Ehe als standesmäßig anzuerkennen, so darf man überzeugt sein, daß der Ausspruch, den diese Männer öffentlich unter den Augen ihrer Standesgenossen gethan haben, mit der bei den einsichtigen und urtheilsfähigen Mitgliedern des hohen Adels überhaupt vorherrschenden Rechtsanschauung im Einklang stehen wird.

Was aber die Stellung der Nachgeborenen beiderlei Geschlechts in der Familie bezüglich des Titels und der Rechte betrifft, so erhalten die Erwägungen auch unter dem Adel nach und nach immer mehr Geltung *):

1) **daß der Titel meistens schwer auf den Nachgeborenen lastet, denen nach der Natur der Stammgutseinrichtung vom väterlichen Hause nur ein geringer Unterhaltungsbeitrag gegeben werden kann, — daß denselben eine Repräsentation des Familienglanzes aufgebürdet wird,** zu der ihnen die Mittel versagt werden, — daß mancher gute Kopf und manches edle Herz durch Berufslosigkeit verkümmert;

2) daß die Familienhäupter, in Ermangelung eines Ersatzes für die sonst aus Ritterorden, Stiftern und Kapiteln den Nachgeborenen reichlich geflossenen Mittel, vielfältig über die Kräfte des Stammvermögens in Anspruch genommen sind, ohne doch den Ansprüchen der Nachgeborenen genügend entsprechen zu können;

3) daß es daher sehr wünschenswerth erscheint, daß die nachgeborenen Söhne und die Töchter den Titel „von" ablegen, den Geschlechtsnamen aber etwa beibehalten und, wenn auch nicht für den gewöhnlichen Gebrauch, als Wahrzeichen ihrer Abstammung daneben den Namen des Geschlechtsbesitzes durch das Wörtchen „zu" verbunden führen (also z. B. Giech zu Thurnau, Künßberg zu Wernstein, Aufseß zu Aufseß), wodurch den Söhnen die Möglichkeit erleichtert würde, in den Nährstand (im weitern Sinn), in die erwerbenden Stände, allmälig einzutreten und sich in denselben zu verheirathen, den Töchtern aber die Möglichkeit: leichter durch Verehelichungen theils in anderen Ständen, theils in ihren eigenen Geschlechtern durch Verbindungen mit den zu einem erklecklichen Auskommen gelangten nachgeborenen Söhnen, ihren weiblichen Beruf zu erfüllen.

So wünschenswerth diese Reform auch erscheint, so ist es doch natürlich, daß dieselbe erst allmälig Boden gewinnen kann, wie alle so-

---

*) Siehe die Schrift: Die Zukunft des deutschen Adels vom aristokratisch-conservativen Standpunkt. Berlin 1851.

cialen Neuerungen, welche Sitte und Gewohnheit zur Grundlage haben. Es will Keiner durch eine Einzelbestrebung den Anfang machen.

Auch Ich kann es nicht, weil Ich nicht Gefahr laufen will, den Betheiligten durch voreilige Disposition empfindliche Nachtheile zuzufügen und auf Mich selbst den Schein einer unreifen Originalität zu werfen.

Allein anbahnen will Ich die Reform theils in Meinem eigenen Geschlechte, theils in Meinem Stande, und dazu benütze Ich die Mir dermalen gegebene Gelegenheit, es der Zukunft überlassend, ob Klugheit und Gemeinsinn den Adel in seinen corporativen Bestrebungen zu einem tiefern Einschlagen seiner Wurzeln in das Volksleben, zu einer größern Fundation auf Grundbesitz, und zu einer größern Hingabe an das Allgemeine führen, worin Mir die Mittel zu seiner Erhaltung allein zu liegen scheinen.

Zu § 86.

Nicht Intoleranz und blinder Glaubenseifer haben die in confessioneller Beziehung gegebenen Bestimmungen hervorgerufen. Beides ist Mir zu jeder Zeit und unter allen Verhältnissen fremd gewesen. Ich lebe selbst in einer confessionell gemischten Ehe*). Das Motiv dieser Anordnung und Ermahnung muß in anderen Verhältnissen gesucht werden.

Die Stellung des Hauptes des Giech'schen Geschlechts ist in dieser Angelegenheit nicht die eines bloßen Privatmannes.

Das Haus „Giech" gehört, wie auch der Text bemerkt, der protestantischen Kirche seit ihrer Entstehung an. Es hat dasselbe bis zu den jüngsten Jahren Episcopalrechte und ein ausgebreitetes Patronat geübt und dadurch eine nicht unbedeutende Stellung in der protestantischen Kirche Bayerns eingenommen. Bestehen diese Rechte auch nicht mehr, so knüpfen sich doch noch fortwährend in der näheren Umgebung, sowie auch in weiteren Kreisen, Erinnerungen, Ansprüche und Erwartungen an das Haupt der Giech'schen Familie, sowie an alle Träger dieses Namens, die nicht unberücksichtigt bleiben können.

---

*) Seit 1857 hat diese Confessions-Verschiedenheit aufgehört.

Die Gegenwart zeigt ein sehr ernstes Bestreben der katholischen Kirche, der protestantischen Kirche gegenüber, den Umfang ihres Gebiets zu erweitern und ihren Einfluß zu vermehren. Einem mächtigen Gegner gegenüber darf auch die kleinste Position nicht aufgegeben werden, deren Einnahme der andere Theil als einen Sieg betrachten und benützen würde.

Die getroffene Verfügung steht im wesentlichen Zusammenhang mit der Stellung, welche der protestantischen Kirche in Bayern durch die Verhältnisse angewiesen ist. Es bekundet dieselbe zugleich auch die dankbare Anerkennung des Segens, welchen die Reformation und die protestantische Kirche im Laufe von Jahrhunderten über das Giech'sche Geschlecht und seine früheren Angehörigen verbreitet hat. Wem man Dank schuldet, den verläßt man nicht, am wenigsten in den Zeiten der Bewegung und des Kampfes. Ich habe unter früheren Verhältnissen selbst an diesem Kampfe Theil genommen und in demselben eine Stellung mit ausgebreiteter Wirksamkeit zum Opfer gebracht.

Die gegebene eine Bestimmung enthält eine Bedingung, deren Erfüllung in den freien Entschluß des zur Nachfolge Berufenen gelegt ist und deren Folgen ihm bekannt sind; die andere enthält ohnedem nur eine Ansprache und Ermahnung und beide Verfügungen verletzen daher in keiner Beziehung die durch die bayerische Verfassung gewährte Gewissensfreiheit *).

*) Von einem nahen Verwandten des Hauses wurden gegen den § [illegible] Gründe geltend gemacht, die vielleicht in der Ueberzeugung Vieler einen Widerklang finden. Allein auch der Verfasser des Gesetzes blieb seine Gegengründe nicht schuldig.

Bei der Eigenthümlichkeit der gerade unsere Zeit so tief berührenden Sache sei es dem Constituenten gestattet, die ganze Controverse hier einzuschalten.

Der Einwand lautete:

Vollkommen würdige man die Motive zu der Bestimmung, daß jedes Familienhaupt sich zur evangelischen Kirche bekennen solle, und eine Ermahnung zu diesem Endzwecke im Hausgesetze halte man für wohl berechtigt. Ziehe man jedoch den etwa eintretenden Fall in Erwägung, so werde man es hart finden müssen, einen dem Giech'schen Namen angehörigen Sprossen darum der Erbfolge zu berauben, weil er in Ueberzeugungen befangen ist, welche erfahrungsmäßig manchen Menschen mit unwiderstehlicher Gewalt ergreifen, und welche man wohl

Zu § 88.

Die adeligen Verzichte sind bekanntlich keine eigentlichen Verzichte, kein Aufgeben eines bisher besessenen Rechtes, sondern nur eine Bestärkung Dessen was bereits Rechtens ist, aus Vorsicht eingeführt

beklagen, aber keineswegs immer vom subjectiven Standpunkt des Convertiten aus tadeln kann.

Auch sei die moralische Befugniß der gegenwärtigen Generation durchaus nicht außer Zweifel: den ex pacto et providentia majorum dereinst Succedirenden eine Beschränkung von solcher Art aufzuerlegen, welche bei der Größe des Objectes wohl ein Gewissenszwang genannt werden könne.

Hiergegen erwiderte der Verfasser des Gesetzes:

„Zuvörderst beziehe ich mich auf die ganz speciellen Beweggründe, welche in den Motiven zu diesem Paragraphen aufgezählt sind und auf welche die Bemerkung nicht eingegangen ist. Es ist ein historisch-politischer Standpunkt, nicht aber ein confessionell-dogmatischer, auf welchem dieselben beruhen. Wenn Gegner bezweifelt, ob die dermalige Generation den ex pacto et providentia majorum Succedirenden diese Beschränkung auflegen könne, so muß erwogen werden:

daß das Hausgesetz, also die dermalige Generation, gar viele Beschränkungen auflegt, welche die früheren Familienstatuten nicht enthalten und in Beziehung auf welche man daher gar wohl auch nach der Berechtigung fragen könnte, solche Dispositionen zu machen. Die Berechtigung liegt in diesen Fällen im Geiste und im Wesen des Stammguts, welches Erhaltung und möglichst ungeschmälerte Ueberlieferung des Familienbesitzes bezweckt. Diesem Zwecke haben sich die Einzelnen mit ihren Anforderungen, Wünschen und Bedürfnissen zu unterordnen, damit das Ganze bestehe und gedeihe. Die Gegenwart verfügt im Sinne und Geiste der Altvordern, der »Majorum«, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gegenwart. Die Altvordern, insbesondere die Urheber des Familienvertrags von 1723 waren aber treue Protestanten. Es entspricht daher unbezweifelt der »providentia«, Vorsorge, jener Urheber, daß die Inhaber der von ihnen hinterlassenen Besitzungen nicht der andern Kirche angehören.

Die Nachkommen haben auch in diesem Punkte wie in den anderen die »Providentia« ihrer Urväter zu ehren und sich derselben zu unterwerfen, oder sie können den Weg betreten, welchen ihnen das Hausgesetz selbst vorgezeichnet hat, sie können auf den Besitz und Genuß des Familieneigenthums verzichten, wenn ihnen ihre kirchlichen Ueberzeugungen wirklich höher stehen als das Zeitliche. Sie werden in diesem Falle unbezweifelt ein Opfer bringen, aber auf Opfern der Einzelnen für das Wohl der Familiengesammtheit, für den Willen der Altvordern beruht ja, es muß hier nochmals gesagt werden, die ganze Institution, von der es sich hier handelt. Opfer bringen in ihren Stellungen die männlichen Nachgeborenen, Opfer bringen die Cognaten; ein Opfer kann

um alle Streitigkeiten über den Anspruch der Cognaten auf die Erbfolge in das Stammgut abzuschneiden, denn daß ihnen diese Ansprüche nicht zur Seite stehen, liegt schon im Allgemeinen in der Natur des Stammgutes, welches nur für den Mannsstamm bestimmt ist, insbesondere aber in der für das Giech'sche Stammgut eingeführten und im Paragraphen bezeichneten Ordnung der Erbfolge.

Die weiblichen Verzichte beruhen auf Sitte und Gewohnheit und als Ausdruck dieser werden sie im Paragraphen aufgefaßt und festgehalten.

Der Umfang der Verzichte ist in den Geschlechtern des Adels nicht gleichartig. Die jüngsten im Giech'schen Hause vorgekommenen Verzichte von 1730, 1783 und 1820 umfassen, wie bereits oben zu § 2 bemerkt wurde, das gesammte Stamm- und Hausvermögen (unbeweg-

---

es ferner genannt werden, wenn sich das Familienhaupt in Beziehung auf die Dispositionsbefugniß so namhaften Beschränkungen unterwirft.

Die Bemerkungen gehen mehr von einem blos subjectiven Standpunkt aus, sie würdigen nicht genug den Umstand, daß das Stammgut eine Einrichtung, ein Institut ist, bei dem somit die objectiven Beziehungen vorherrschen und bei welchem die Individuen blos als die Träger der Institution erscheinen.

Wollte man mir einwenden: Wer darf wagen, auf den Bestand des Protestantismus eine permanente Bestimmung zu bauen? Wenn es eine Zeit gab, die noch keinen Protestantismus kannte, so kann auch eine kommen, die denselben nicht mehr kennt. Wer vermag die Umgestaltungen religiöser Ueberzeugungen vorauszusehen, welche die Zukunft auf dem Gebiete des religiös-kirchlichen Lebens bringen wird?

Hierauf antworte ich: Eine Rückkehr des Protestantismus in den Katholicismus ist unter allen Verhältnissen nicht denkbar und nicht möglich und die Vorstellung, daß der Protestantismus und der Katholicismus sich in einer dritten christlichen Auffassung auflösen könnten, enthält eine Voraussetzung, welche ganz außerhalb des Kreises der gegenwärtig zu berücksichtigenden Möglichkeiten liegt. Sollte ein solches Ereigniß jemals eintreten, so würde allerdings das Bedürfniß neuer Dispositionen gegeben sein und das Hausgesetz (§ 113) hat die Wege eröffnet, auf denen veraltete, nicht mehr passende Bestimmungen aufzuheben und neue an deren Stelle zu setzen sind.

Ich stehe in meiner Zeit und vermag nur aus dieser heraus, als Kind derselben, meine Bestimmungen zu treffen.

Der Constituent und Verfasser."

liches und bewegliches), und wenn diese Verzichte auch bisher nicht diesen Umfang gehabt hätten, so würde er ihnen mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 2 und 94 nunmehr zu geben gewesen sein.

Zu §§ 89 und 90.

Das Stammgut ist für den Namen und Stamm gegründet; in Ermangelung einer bindenden Disposition, wie sie auf dem Wege der Autonomie getroffen werden kann, hat der letzte dem aussterbenden Mannsstamm angehörige Besitzer die Befugniß, über das Stammgut zu verfügen. Unterläßt er dieses, so tritt nach seinem Absterben die gemeine Intestaterbfolge ein. Diese Grundsätze finden ihre Rechtfertigung und Bestätigung sowohl in der Doctrin als in positiven gesetzlichen Bestimmungen (Kohler, Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts, Sulzbach 1832, § 111. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, Regensburg 1843, 6. Auflage, Band II. § 449. Salza und Lichtenau, die Lehre von Familien- Stamm- und Geschlechts-Fideicommissen, Leipzig 1838, § 62. Preußisches Landrecht Theil II. Titel II. § 189. Anmerkungen zu dem Codex Maximilianeus Civilis Theil III. Kapitel X. § 21. Beilage VII zur bayerischen Verfassungsurkunde (Edict über die Familienfideikommisse) § 99. Oesterreichisches allgemeines bürgerliches Gesetzbuch § 645), und es war daher dringende Veranlassung gegeben, für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes zu disponiren.

Die in den §§ 89 und 90 gegebenen Bestimmungen entsprechen so sehr der Pflicht und dem Wunsche der treuen Fürsorge für die Geschlechtsangehörigen, sowie dem Bestreben, zugleich den Namen des alten Geschlechts so lange als möglich der Vergessenheit zu entziehen, daß es einer besondern Rechtfertigung derselben nicht bedürfen wird.

Das Verlangen an das neue Geschlecht: den Namen Giech zu führen, fand ich in dieser Rücksicht unerläßlich.

In Bezug auf den alten Gebrauch Meines Geschlechts, dessen Aufrechterhaltung Ich allen Familiengliedern dringend anempfehle: den Vornamen Carl jedem männlichen und in seiner weiblichen Beugung

jedem weiblichen Mitgliede beizulegen — will Ich dem neuen cognatischen Geschlechte dagegen keine Auflage machen, obschon Ich wohl wünsche, daß er auch von ihm beibehalten werden möge.

Die Befreiung des Stammguts von allem Lehenverband im Jahre 1850 durch Allodifikation des Thronlehens und die im Jahre 1853 erfolgte Ablösung der Mitbelehntschaft der freiherrlich von Künßberg'schen Familie auf das vormalige Mannlehen Thurnau, welches einen Bestandtheil des Thronlehens bildete, gewähren die unbeschränkteste Dispositionsbefugniß.

Bei der Festsetzung der cognatisch-agnatischen Erbfolge sind die für die Thronfolgeordnung im königlichen Hause Bayern geltenden Grundsätze zum Vorbild genommen worden.

Der succedirende Cognat (männlichen oder weiblichen Geschlechts) muß demgemäß

a) derselben Linie mit dem Letzten vom Mannsstamme angehören, d. h. er muß sich unter denjenigen Verwandten befinden, die mit Diesem den nächsten Stammvater gemein haben. Er muß,

b) wenn diese Linie zur Zeit des Anfalls in mehrere Zweige getheilt ist, dem ältesten Zweige angehören, und muß

c) unter mehreren noch lebenden Mitgliedern des ältesten Zweiges der zuerst Geborene sein.

Das Zusammentreffen dieser drei Kriterien bestimmt den Erbfolger.

Sollte früher oder später die Erbfolgeordnung einen Cognaten, der nicht in standesmäßiger Ehe erzeugt ist, treffen, so wird die Frage entstehen, ob dieser Umstand die Ausschließung von der Erbfolge begründet, wie es bei Angehörigen des Mannsstammes nach § 84 unstreitig der Fall ist, so lange die „Standesmäßigkeit" nicht überhaupt aufhört, ein Rechtsbegriff zu sein. Das Hausgesetz mußte die Beantwortung dieser Frage der Zukunft überlassen, weil es sich durch Fixirung irgend eines Erfordernisses mit den oben zu § 85 entwickelten Grundsätzen in Widerspruch gesetzt hätte.

Zu § 91.

In dem in diesem Paragraphen vorgesehenen Falle würde der letzte Besitzer oder die letzte Besitzerin, in Ermangelung einer für denselben gegebenen Bestimmung, das Recht der freien Verfügung über das Stammgut haben. Allein es soll, auch in Ermangelung aller Erbberechtigten und einer den Mangel ergänzenden Adoption, einer Zersplitterung des so lange vereinigt und dem Giech'schen Stamm und seinen Nachkommen gewidmet gewesenen Besitzthums vorgebeugt und demselben eine Bestimmung gegeben werden, welche der Ehre dieses Namens und den Werken der Wohlthätigkeit und der Beförderung des öffentlichen Nutzens entspricht, welche die Mitglieder des Giech'schen Geschlechts zu allen Zeiten geübt haben.

Daher die Substitution einer Stiftung für den angegebenen Zweck.

Dem letzten Besitzer oder der letzten Besitzerin muß es überlassen bleiben, über die Einrichtung dieser Stiftung Bestimmungen zu treffen, die, wenn sie jetzt schon getroffen werden wollten, auf keine Ausführung rechnen könnten, sondern dem Wechsel der Zeit und der Verhältnisse unterworfen sein würden.

Zu § 92.

Der Paragraph läßt die in den Geschlechtern des hohen Adels von Alters her üblichen Erbverbrüderungen zu; wann und wie aber eine solche eintreten soll, muß der Erwägung der Umstände vorbehalten bleiben.

Zu § 93.

Der Paragraph trifft Fürsorge für die Zwischenzustände:

1) wenn das Familienhaupt abwesend oder sonst verhindert ist, das Stammgut zu übernehmen;
2) wenn für das Familienhaupt eine Vormundschaft eintritt.

Zu § 94.

Es enthält dieser Paragraph Bestimmungen:

I. über die Ansprüche der Allodialerben an das bewegliche Stamm- und Hausvermögen,

II. über die Auseinandersetzung mit den Allodialerben in Beziehung auf die vorhandenen Nutzungen und Früchte, die Verschlimmerungen und die Verbesserungen am Stammgute.

Zu I. Es kann auffallen, daß hier noch eine besondere Bestimmung gegeben ist, nach welcher die Erben des Privatvermögens auf das bewegliche Stamm- und Hausvermögen keinen Anspruch haben sollen, nachdem schon allein die in dem § 2 erfolgte Erklärung dieses Vermögenstheils als Bestandtheil des Stamm- und Hausvermögens diesen Ausspruch klar und deutlich giebt, da es mit der Untheilbarkeit des Stammvermögens nicht zu vereinbaren sein würde, wenn dasselbe in den gewöhnlichen Erbgang nach gemeinem Rechte gelangen könnte. Hätte den Erben des Privatvermögens ein Erbrecht in Beziehung auf das bewegliche Vermögen zugestanden werden wollen, so durfte dasselbe nicht zum Haus- und Stammvermögen geschlagen werden.

Es bestehen aber in dem Giech'schen Geschlechte Antecedentien, welche es keineswegs überflüssig erscheinen lassen, daß dieser Frage hier noch eine besondere Entscheidung gewidmet wurde.

Diese Vorkommnisse berühren gleichzeitig zum Theil auch die unter No. II erwähnte Frage der Auseinandersetzung mit den Erben des Privatvermögens nach dem Tode des Familienhaupts, und so erscheint es Mir in dieser zweifachen Beziehung nothwendig, hier einen Rückblick auf einige Momente der Vergangenheit zu werfen:

a) Graf Carl Maximilian, Mein Urgroßvater, hinterließ bei seinem Tode (1748) außer dem Erstgeborenen, Christian Friedrich Carl, Meinem Großvater, noch drei Söhne, aber keine Töchter.

Es fand die Aufnahme eines förmlichen Inventars über dessen ganze Verlassenschaft (bewegliches und unbewegliches Vermögen) statt. Zwei dieser Söhne starben in kurzen Zwischenräumen, und als der Primogenitus nach erlangter venia aetatis im Jahre 2175 die Regierung antrat, stand ihm nur noch ein Bruder zur Seite, der Graf Carl Heinrich I.

Beide Brüder (für den Jüngeren handelte sein Vormund, der Graf Carl August zu Hohenlohe-Kirchberg) pflogen in diesem Jahre eine Auseinandersetzung über den Antheil, welcher dem Nachgeborenen, Grafen Carl Heinrich, an dem beweglichen Vermögen sowie an den bereits percipirten und vorhandenen Früchten des Stammguts zukommen sollte. Manche Gegenstände wurden hiebei unter beiden Brüdern getheilt, andere als Bestandtheile des Stammguts anerkannt und als solche dem ältern Bruder überlassen.

Die definitive Regulirung blieb bis zur Volljährigkeit des jüngern Bruders vorbehalten, welche derselbe aber nicht mehr erlebte, so daß die Auseinandersetzung mit dieser provisorischen Theilung endete (s. Materialien: Familiengeschichtliches fol. 88—95).

b) In der darauf folgenden Generation trifft der Primogenitus, Carl Christian Ernst Heinrich, Mein Vater, nach dem Tode seines Vaters, des Vorgängers im Stammgute, mit seinem einzigen Bruder, dem Grafen Carl Heinrich II., gleichfalls ein Uebereinkommen (28. Januar 1798), zunächst zwar über die Apanage, dann aber auch über das bewegliche Vermögen, indem Graf Carl Heinrich

„aus brüderlicher Zuneigung und Billigkeit und um dem Bruder die Last der Schulden zu erleichtern",

allen Ansprüchen an Silbergeräthe, an die Bibliothek und an die Gewehrkammer, welche Gegenstände als zum Stammgute gehörend anerkannt werden, entsagt, sowie auf alle Mobilien verzichtet.

In Beziehung auf die in den Wohnzimmern ihres verstorbenen Vaters befindlichen Gegenstände, Uhren, Kleider, Wäsche, Pretiosen, findet jedoch Theilung statt.

Als ein bemerkenswerther Umstand ist hiebei hervorzuheben, daß bei dem Uebereinkommen von 1798 dem Grafen Carl Heinrich II., Meinem Onkel, dem Sohne des verstorbenen und dem Bruder des in das Stammgut eingetretenen Familienhauptes, ein Anspruch auf den Mobiliarnachlaß zuerkannt wurde (er „entsagt",

wo aber keine Rechte bestehen, kann auch nicht verzichtet werden), während von einem Erbanspruch der damals noch lebenden Tochter des verstorbenen und Schwester des succedirenden Familienhauptes, der Gräfin von Rechteren und Limpurg (wahrscheinlich in Folge des bei ihrer Verheirathung geleisteten Erbverzichts) nicht die Rede war (s. Materialien: Familiengeschichtliches fol. 102—105).

c) In den Jahren 1819 und 1820 entspinnt sich in der weiter folgenden Generation, nach dem Tode des im Jahre 1818 am 28. December verstorbenen Familienhauptes, des Grafen Carl Christian Ernst Heinrich, eine weitläufige Erörterung über den Anspruch der Erben des Privatvermögens an den Mobiliarnachlaß, zu welcher die Minderjährigkeit der Gräfin Juliane, Meiner Schwester und jüngsten Tochter des Verstorbenen, Veranlassung gab.

Von Seite des Appellationsgerichtes des Obermainkreises zu Bamberg wurde nämlich als Obervormundschafts-Behörde die Anfertigung eines Inventars über die Mobiliarverlassenschaft angeordnet und nach mannigfachen Erörterungen und Remonstrationen von Seite der Vormundschaft auch bewirkt, jedoch nur unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte des Hauptes des Giech'schen Geschlechts und

„unter Berufung darauf, daß nach dem Sinn und Geist des „Primogeniturvertrags von 1723 sowohl, als auch nach dem „hausverfassungsmäßigen Herkommen auf Seite der gräflichen „Geschwister eine Beerbung des väterlichen Mobiliarnachlasses „nicht stattfinde, sondern das gesammte Vermögen, nichts davon „ausgenommen, dem Primogenito allein zustehe",

während das königliche Appellationsgericht von der Ansicht geleitet wurde,

„daß der Primogeniturvertrag von 1723 darüber keine Bestim„mung enthalte, daß auch das Mobiliarvermögen des ultimi „defuncti dem Fideikommiß- und Stammgutsverband indistincte „unterworfen sei, welcher nur allein von Mobilien und Moven„tien und Fahrnissen spreche, auf welche der damalige Mitpaciscent,

„Graf Christian Carl, für sich und seine Nachkommen bis „auf den Rückfall renunzirte, und daß selbst in mehreren Ehe„verträgen früherer Familienhäupter mit ihren Gemahlinnen aus„gesprochen sei, daß da nach Gewohnheit des Landes zu Franken „der Wittwe ein Theil der verlassenen Fahrniß verabfolgt wird, „die Wittwe, wenn Kinder vorhanden, sich dieserhalb mit 2000 fl. „rheinisch abfinden lassen, wo aber keine Kinder vorhanden, die „Freiheit haben soll, von den Seitenerben 2000 fl. rhein. dafür „anzunehmen oder solche vorhandene Fahrniß mit ihnen zu „theilen."

Die weiteren Erörterungen über diese Streitfrage, sowie über die Wirkungen des errichteten Inventars wurden dadurch beseitigt, daß die sämmtlichen volljährigen Geschwister des damaligen Familienhauptes dem königlichen Appellationsgerichte unter'm 11. September 1820 auf dem Grund des Giech'schen Hausgesetzes von 1723 erklärten: daß sie sich nicht berechtigt hielten, an den väterlichen Mobiliarnachlaß erbschaftliche Ansprüche zu machen, — sowie dadurch, daß die Curandin, die Gräfin Juliane, durch Verehelichung mit dem Erbgrafen von Schlitz genannt von Goertz aus der Familie trat und hiebei unter Beistandsleistung ihres Gemahls den Verzicht auch auf die Mo- und Immobiliarschaft leistete (s. Materialien: Familiengeschichtliches fol. 115—134).

Diese Vorgänge beurkunden deutlich, wie schwankend die Ansichten in der Familie über die Erbfolge in den Mobiliarnachlaß des Familienhauptes seit Begründung der Primogenitur waren und rechtfertigen die Vorsicht, hierüber noch eine ganz spezielle Vorschrift in das Hausgesetz niederzulegen.

Zu II. Der zweite bis vierte Absatz dieses Paragraphen behandelt eine Angelegenheit, welche von der erstern wesentlich verschieden ist und nur Das mit der ersten gemein hat, daß es sich von Ansprüchen der Erben des Privatvermögens handelt, die durch einen im Stammgut eingetretenen Successionsfall hervorgerufen werden und welche deßhalb hier mit zur Erörterung kommen.

Bei den Ansprüchen an das bewegliche Vermögen handelt es sich von wirklichen Bestandtheilen des Stammguts, hier nur von den Nutzungen und Früchten und im fünften Absatz von Handlungen, die mit dem Genuß der Früchte im Zusammenhang stehen (Meliorationen und Deteriorationen des Stammguts).

Die Früchte des Stammguts sind aber zur Verzehrung bestimmt, sie sind Eigenthum des Familienhauptes oder der Erben, die auf dieses Eigenthum Anspruch haben, nicht aber des Nachfolgers in dem Besitz des Stammguts. Ausgenommen hievon sind die Früchte, die das Vermögen der Geschlechtsstiftung abwirft, oder die diesem Vermögen aus den Stammgutsrenten zuwachsen. An diese hat zufolge der in den Paragraphen 24, 31, 61 getroffenen Bestimmungen das Familienhaupt so wenig als ein Allodialerbe Ansprüche zu machen; sie sind überhaupt kein Object der Erbfolge; von ihnen ist daher auch in den folgenden erläuternden Bemerkungen nicht weiter die Rede.

In Beziehung auf die Früchte des Stammguts bestehen im Giech'schen Geschlechte weniger schwankende Ansichten und eine weniger ungleiche Praxis. Nur einmal seit der Einführung der Primogenitur ist es, wie aus den angeführten thatsächlichen Verhältnissen erhellt, vorgekommen, nämlich bei dem Tode des Grafen Carl Maximilian, daß zwischen dem Nachfolger in das Stammgut und seinem Bruder, dem Sohne des verstorbenen Familienhauptes, über die Theilung der Nutzungen und Früchte verhandelt wurde, und daß eine solche Theilung wirklich eingetreten ist. Die „Convention" zwischen den Brüdern Carl Christian Ernst Heinrich und Carl Heinrich II. (1798) erwähnt der Früchte und Nutzungen aber gar nicht, und eben so wenig wurden dieselben in's Auge gefaßt, als der Graf Friedrich Carl Hermann (1818) und Ich (1846) Besitzer des Stammguts wurden. Demungeachtet erschien es Mir nothwendig, auch für diesen Fall Normen zu geben, um für die Zukunft allen möglichen Zweifeln zu begegnen, und Ich habe Mich bei diesen Normen nicht durch die Rücksicht auf die, mit Ausnahme eines einzigen Falles, bestehende Uebung der letzten Generationen in der Familie leiten lassen zu dürfen geglaubt.

Die hier zu erwägenden Punkte sind nun folgende:

1) die Nutzungen und Früchte aus den vorhergegangenen Rechnungsjahren, die in der Form von Ausständen oder von Kassabeständen bei der Verwaltung vorhanden sind;
2) die Früchte desjenigen Verwaltungsjahres, in welchem der Todesfall stattgefunden hat;
3) der Aufwand des Familienhauptes auf die Meliorationen des Stammguts und dessen Vergütung an die Erben des Privatvermögens;
4) die Deteriorationen des Stammguts durch Veräußerungen, Vernachlässigung der Gebäude, durch unwirthschaftliche Benützung der Waldungen und landwirthschaftlichen Grundstücke u. s. w. und die Entschädigung hiefür von Seite der Erben des Privatvermögens.

Es war die Aufgabe, in Beziehung auf Nutzungen und Früchte Bestimmungen zu treffen, welche die Fürsorge für das Interesse des Familienhauptes in möglichsten Einklang bringen mit den Ansprüchen der Allodialerben. Hätte ausgesprochen werden wollen, daß die bei dem Tode des Familienhauptes vorhandenen Nutzungen und Früchte dem Nachfolger in dem Besitze des Stammguts unbedingt zufallen, soweit sie dem abgetretenen Familienhaupte noch nicht überantwortet waren, so würde eine solche Verfügung das gegründete Bedenken hervorrufen, daß dieselbe unter Umständen als hart und unbillig erscheinen mußte, wenn nämlich z. B. das Familienhaupt kurze Zeit vor dem Anfall bedeutender, an bestimmte Perioden oder an zufällige oder willkührlich festgesetzte Termine gebundenen Einnahmen mit Tod abgeht.

Es würde in Folge einer solchen Anordnung die Ausübung bedeutender Vermögensrechte von einem zufälligen Umstande, oder gar von der größern oder geringern Thätigkeit der Verwaltungsbeamten abhängig gemacht werden, und es läge in einer solchen Bestimmung für das jedesmalige Familienhaupt ein moralischer Zwang, die Beitreibung der Renten und Schuldigkeiten mit einer ungewöhnlichen Strenge ohne Gewährung von Nachsicht vornehmen zu lassen und die

Beamten zur allerpünktlichsten Ablieferung zu drängen. Andererseits war aber auch wieder zu bedenken,

daß das neue Familienhaupt mit dem Eintritt in den Stammgutsbesitz Rechte auf den Genuß der Einkünfte vom Todestage an erlangt,

daß die Natur der Erbfolge in das Stammgut, welche nur ein Einrücken in einen sich eröffnenden Besitz ist, besonders aber die einfachste Form derselben, welche in der Nachfolge des Erstgeborenen liegt, eine Continuität des Besitzes verlangt und eine Continuität der Verwaltung mit sich bringt, welche die Beseitigung von weitläufigen Erörterungen rechtfertigt, die, wenn sie auch die Besitznahme nicht aufhalten können, die Verwaltung doch stören und verwickeln;

daß der Eintritt der Erbfolge für das Familienhaupt gewöhnlich ein Moment ist, welcher eine Schmälerung der Einkünfte durch eine Schmälerung des Genusses der Nutzungen und Früchte am wenigsten gestattet;

daß keine Veranlassung gegeben war, den Allodialerben eine noch weiter gehende Berücksichtigung zu widmen, da Ich Mir ohnedem zur Aufgabe gemacht habe, die Lage und Bedürfnisse der Nachgeborenen und Töchter, welche in der Regel auch die Erben des Privatvermögens sind, nach Möglichkeit wohlwollend zu berücksichtigen.

Dem Bedürfnisse einer Ausgleichung der sich gegenüberstehenden Interessen schien dadurch genügt werden zu können, daß alle vor dem Todesjahr des Familienhauptes zur Verrechnung gekommenen Früchte den Erben des Privatvermögens (unter welchen sich gewöhnlich auch der Stammgutsnachfolger befinden wird) zufallen, daß dagegen die rechnungsmäßigen Früchte des Sterbejahres nach Abzug aller Verwaltungskosten und Lasten — mit andern Worten der Reinertrag dieses Jahres, und dieser wiederum nach Abzug aller Leistungen, welche die Stammgutsrente der Geschlechtsstiftung schuldig ist, zwischen den Erben des Privatvermögens und dem Stammgutsnachfolger getheilt, und dabei den ersteren eine Quote zugewiesen wird, die dem Zeitraume des letzten Verwaltungsjahres, welchen das verstorbene Familienhaupt noch erlebt hat, entspricht.

Zu dem rechnungsmäßigen Reinertrag gehören alle Einkünfte, die in der Rechnung des Sterbejahres nach den üblichen Rechnungsgrundsätzen zu vereinnahmen sind, ohne Unterschied, ob sie im Laufe des Jahres wirklich eingehen oder wegen Bewilligung von Zahlungsfristen, Saumsal des Schuldners u. s. w. erst später percipirt werden können. Anderseits gehören rechnungsmäßig zu den Einkünften der Vorjahre diejenigen Nutzungen, die schon in der Rechnung eines Vorjahres als Soll-Einnahme vorgetragen, aber erst im Sterbejahre wirklich eingegangen sind.

Diese Anordnung hat den Vortheil, daß sie von der Willkühr der Verwaltung und von den Zufälligkeiten, die auf den Zeitpunkt der Perception einwirken, so wenig als möglich abhängig macht. Der Antheil des neuen Familienhauptes soll im Verhältniß zu der längeren oder kürzeren Periode des Sterbejahres stehen, während welcher das Familienhaupt den Aufwand seiner Stellung zu bestreiten hat. Stirbt sein Vorfahrer in der Mitte des Verwaltungsjahres, so soll ihm selbst die Hälfte von dem Reinertrag dieses Jahres zufließen, denn auf so lange Zeit trifft ihn der gedachte Aufwand. Ist daher zufällig in der ersten Jahreshälfte der größte Theil des Einkommens schon percipirt worden, so darf dies dem Familienhaupte nicht zum Nachtheil gereichen; es empfängt in Folge der getroffenen Anordnung gleichwohl die Hälfte des Gesammtjahresertrags.

Die Anordnung hat ferner vor den übrigen möglichen Arten einer Auseinandersetzung, zwischen welchen zu wählen war, den Vorzug der Einfachheit und Klarheit, während sie zugleich den Erben des Privatvermögens jede Rücksicht widerfahren läßt, die ihnen zugewendet werden kann, ohne die Lage des neuen Familienhauptes allzusehr zu erschweren. Wünschenswerth wird es zu noch weiterer Vereinfachung des Rechnungswesens immerhin sein, daß das Familienhaupt sich durch ein freiwilliges Abkommen mit den übrigen Erben dazu versteht, die Rentenrückstände auf eigene Rechnung zu übernehmen und in angemessenen Fristen an letztere hinauszuzahlen.

Es kann aber vorkommen, daß die Einkünfte eines Jahres durch

außerordentliche Umstände zum Schaden der folgenden Jahre unverhältnißmäßig gesteigert werden, daß z. B. Windbrüche oder Insectenbeschädigungen in den zum Stammgute gehörigen Forsten einen den Betriebsplan weit übersteigenden Holzhieb und Holzverkauf nöthig machen. Für solche Fälle sorgt der vierte Absatz des Paragraphen, indem er die Berechnung der vom Stammgutsnachfolger mit den übrigen Erben zu theilenden Nutzungen auf den im Voranschlag vorgesehenen ordentlichen Jahresertrag des fraglichen Einkommenzweigs zurückführt und den außerordentlichen Mehrertrag, welcher nichts Anderes als eine Anticipation künftiger Jahresrenten, dem zum Genusse der Letzteren Berechtigten, dem neuen Familienhaupte, allein vorbehält.

Es könnte sich ein solcher Mehrertrag auch als Folge, nicht von unvermeidlichen Naturereignissen und dergleichen, sondern von schlechter Bewirthschaftung, z. B. von willkührlicher Devastation der Waldungen ergeben. Haften in diesem Fall, nach seiner individuellen Beschaffenheit, die Erben des Privatvermögens dem Stammgute schon in Folge der Bestimmung des § 112, so versteht sich von selbst, daß sie das Verfahren des Erblassers nicht doppelt zu büßen, also nicht zu gleicher Zeit vollen Ersatz nach § 112 zu leisten und den ganzen Abzug, welchen Absatz 4 des § 94 vorschreibt, zu leiden haben.

Der Bestimmung (Absatz 5) wegen Verschlimmerungen (Deteriorationen), die nicht unter § 112 subsumirt werden können, liegt die Erwägung zu Grund, daß den Anwärtern durch das Hausgesetz alle Mittel in die Hände gelegt sind, um denselben rechtzeitig entgegenzutreten und dieselben zu beseitigen, sowie in Beziehung auf die Verbesserungen (Meliorationen) die Betrachtung entscheidend war, daß dieselben als eine Obliegenheit des Familienhauptes erklärt sind (§ 71), welche den Anspruch auf Entschädigung von selbst ausschließt.

Es gilt diese Bestimmung namentlich auch den Veränderungen, welche an den im § 13 aufgezählten Inventarstücken vorkommen, und welche zum Gegenstande einer gegenseitigen Abrechnung nicht gemacht werden können, ohne viele Verwickelungen und nachtheilige Folgen für den Familienfrieden, wenn gleich das Familienhaupt bestrebt sein muß,

das Inventar als Ganzes in Beziehung auf Vollständigkeit und gute Beschaffenheit nach Möglichkeit zu erhalten und in solchem Zustande an den Nachfolger im Stammgute zu überliefern.

Zu § 95.

Zu den ausführlichen Bestimmungen dieses Paragraphen genügt die Bemerkung, daß derselbe nur „Befähigten" d. h. nur solchen Anwärtern die Vormundschaft subsidiär übertragen will, deren persönliche Verhältnisse und Eigenschaften für eine einsichtige, gewissenhafte und pünktliche Verwaltung des wichtigen Amtes die nöthige Gewähr leisten.

Zu § 99.

Gewisse vormundschaftliche Funktionen können ihrer Natur nach füglich nur durch Ein Individuum ausgeübt werden. Es sind dies, was die Vormundschaft über ein Familienhaupt betrifft, namentlich diejenigen, die eine Vertretung der persönlichen Autorität in sich begreifen, also die Ertheilung des Consenses zur Vermählung von Geschlechtsgliedern, die Beeidigung der Hausbeamten, der Vorsitz im Geschlechtsrath und in der Curatel der Geschlechtsstiftung.

Dasselbe Bedürfniß tritt auch bei einer anderen Kategorie vormundschaftlicher Handlungen ein, und zwar gleichmäßig in Bezug auf die Vormundschaften über ein Familienhaupt und über sonstige Geschlechtsglieder.

Wo nämlich eine Vormundschaft, gemeinsam mit selbstständigen Familiengliedern oder ihnen gegenüber, Beschlüsse zu fassen und ihre Stimme abzugeben hat, ist es zweckmäßig, daß sie sich gleich diesen selbstständigen Geschlechtsgliedern als eine Einheit, nur durch Eine Persönlichkeit vertreten, darstelle. Zwei oder drei Vormünder eines Mündels, die an den nach § 60, 66, 104, 113 stattfindenden Berathungen theilnehmen, können — sind sie unter sich einverstanden — einen unverhältnißmäßigen Einfluß ausüben, auch wenn ihnen bei der Abstimmung kein mehrfaches Votum eingeräumt ist; sind sie nicht

einverstanden, so werden durch die Nothwendigkeit, sich vorerst über ihr gemeinschaftliches Votum zu verständigen, die Berathungen erschwert und in die Länge gezogen.

Diese Betrachtungen haben Mich zu der im zweiten Absatz des Paragraphen getroffenen Bestimmung veranlaßt. Dieselbe beabsichtigt nicht, die Vormünder in allen erwähnten Fällen zur Ertheilung einer unbeschränkten Vollmacht an den repräsentirenden Vormund zu nöthigen; es bleibt ihnen unbenommen, den letzteren für jeden einzelnen Fall mit besonderen, durch vorgängige Berathung und Beschlußfassung laut des vorhergehenden Absatzes festgestellten Instructionen zu versehen; nach außen aber sollen sie nur Einen Willen und Eine Stimme haben.

Die Vorschrift, daß Stimmenmehrheit entscheidet, würde nicht ausreichen, wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, was namentlich sehr leicht geschehen kann, wo eine Vormundschaft aus zwei Personen gebildet ist. Es war daher dem repräsentirenden Vormund eine überwiegende Stimme einzuräumen.

Zu § 101.

Das in den Häusern des hohen Adels hergebrachte Institut der Ehrenvormundschaft wird von Joh. Jacob Moser, Staatsrecht Theil XVIII. Kapitel 91. § 10 also charakterisirt: In Sachen der Vermögensverwaltung und Erziehung ist es die Aufgabe des Ehrenvormundes, „denen übrigen Vormündern in wichtigen Angelegenheiten auf Ansuchen mit Rath und That zu assistiren."

Von diesem Grundgedanken geht auch Meine Anordnung aus. Die Bestellung eines Ehrenvormundes ist nicht für unerläßlich erklärt; sie wird aber als zweckmäßig erscheinen, so oft unter den Mitgliedern verwandter oder befreundeter standesherrlicher oder nach Umständen auch anderer adeliger Häuser ein Mann sich findet, der durch seine persönlichen Verhältnisse abgehalten ist, an der ordentlichen Vormundschaft Theil zu nehmen, dessen Mitwirkung aber gleichwohl wegen seiner nahen Beziehungen zum Hause und wegen des Vertrauens, das

er genießt, wünschenswerth erscheint. Insbesondere kann es der zur Vormundschaft berufenen Wittwe nützlich sein, für wichtige Verhandlungen mit den übrigen Vormündern einen Beistand zu besitzen, der ihr nicht allein seine Rathschläge ertheilt, sondern auch in der Lage ist, dieselben der Vormundschaft gegenüber mit Nachdruck geltend machen zu können. Zu dem Ende habe Ich die Befugniß, einen Ehrenvormund zu berufen, auch der Wittwe allein, die hierin selbst durch den Widerspruch der übrigen Vormünder nicht gehemmt werden kann, übertragen.

Die Rechte des Ehrenvormunds sind in dem Paragraphen mit aller Genauigkeit, welche die Natur der Sache zuläßt, geregelt. Er hat nie eine entscheidende, aber stets eine berathende Stimme, obwohl von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß er von derselben nur in wichtigeren Dingen Gebrauch machen werde. Er kann von einzelnen Vormündern privatim, oder auch von der gesammten Vormundschaft zur Mitwirkung eingeladen werden, und letzteres muß geschehen, so oft ein Vormund darauf anträgt. Ohne Unterschied, ob seine Betheiligung auf eigenen Antrieb oder auf Ansuchen der Vormundschaft stattfindet, hat er das Recht, sich in allen Angelegenheiten vollständig zu informiren und zu diesem Behuf entweder schriftlichen Aufschluß zu verlangen oder bei persönlicher Anwesenheit am Sitze der Vormundschaft von den Acten Einsicht zu nehmen.

Zu § 103.

Von dem verwaltenden Anwärter wird eine doppelte Befähigung gefordert. Er muß erstens nach den Bestimmungen der §§ 75, 84, 86, 108 zur Erbfolge befähigt sein und muß zweitens diejenigen Eigenschaften besitzen, die eine ersprießliche Führung der Curatel von ihm erwarten lassen.

Zu § 104.

Die Theilnahme am Geschlechtsrath ist als Verpflichtung ausgesprochen und jedes Mitglied des Geschlechts, in dem der Geist

fortlebt, in welchem die Bestimmung über den Geschlechtsrath gegeben ist, wird sich und das Andenken Desjenigen, welcher diese Anordnung getroffen hat, durch eine regelmäßige Theilnahme ehren, soferne es nicht wohlbegründete Entschuldigungsursachen abhalten, welche dem Familienhaupte oder der Vormundschaft mit den erforderlichen Nachweisen vorzulegen sind.

Ob auch Beamte des Hauses zum Geschlechtstage oder zu einzelnen Verhandlungen zugezogen werden sollen, hängt zunächst von der Beschaffenheit der zu verhandelnden Gegenstände ab.

Zu § 105.

Es befinden sich in diesem Hausgesetze — wie überhaupt in jedem Gesetze — wohl nur wenige Paragraphen, von deren Inhalt man mit voller Gewißheit sagen kann, es sei nicht denkbar, daß er jemals zu Zweifeln und Anständen, zu einer mehrfachen Auslegung und zu Rechtsstreiten Anlaß geben könne.

Für die Entscheidung derselben und insbesondere der entstehenden Rechtsstreite zeigt sich ein zweifacher Weg:

1) Anrufung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte,
2) Constituirung eines Schiedsgerichts und Uebertragung der Entscheidung an dasselbe.

Ich habe geglaubt, die schiedsgerichtliche Entscheidung als die Regel, die Anrufung der ordentlichen Gerichte aber nur in den im Paragraphen bezeichneten Fällen, als Ausnahme festsetzen zu müssen.

Die Vortheile des Schiedsgerichts bestehen bekanntlich darin, daß dasselbe die Parteien in die Lage versetzt, ihr Recht bei Richtern ihres Vertrauens zu suchen, wenn ihnen die Persönlichkeit des ordentlichen Richters oder die Organisation des ordentlichen Gerichts kein Vertrauen einflößt; ferner, daß es die Möglichkeit gewährt, durch eine entsprechende Verabredung die Formen des Verfahrens nach Gutdünken zu vereinfachen und sich dadurch eine eben so rasche als wohlfeile Justiz zu sichern. Und es treten diese Vortheile bei autonomischen Hausbestimmungen mit besonderer Stärke hervor, denn erstens besteht

hier ein besonders dringendes Interesse an möglichst **rascher** Beendigung von Streitigkeiten, welche die Eintracht der Familien**glieder** stören oder wenigstens bei längerer Dauer zu stören drohen; **zweitens** befinden sich hier, was sonst nicht immer der Fall ist, die **streitenden** Theile stets vorzugsweise in der Lage, das Schiedsgericht mit **Männern** besetzen zu können, die eben so wohl durch Einsicht und Sach**kunde** als durch höchste Verlässigkeit des Charakters auf unbedingtes Vertrauen Anspruch haben.

Es ist daher die Zuständigkeit des ordentlichen Richters nur für solche Anträge vorbehalten worden, bei welchen es sich mehr um das unmittelbare executive Eingreifen einer richterlichen Gewalt, die den Schiedsgerichten ihrer Natur nach nicht zustehen kann, als um die Prüfung und Entscheidung zweifelhafter Rechtsverhältnisse, oder um die conciliatorische Vermittelung entgegenstehender rechtlicher Interessen handelt.

Der Vollzug schiedsrichterlicher Erkenntnisse muß, wenn der unterliegende Theil sich nicht freiwillig fügt, der Natur der Sache nach bei dem ordentlichen Richter beantragt werden; da aber solche Erkenntnisse dieselbe executorische Kraft haben, wie ein von den ordentlichen Gerichten selbst erlassenes rechtskräftiges Urtheil, so können dem Vollzuge nur diejenigen Einreden noch entgegengesetzt werden, die nach der allgemeinen Gerichtsordnung im Stadium der Execution überhaupt zulässig sind.

Es schien Mir nothwendig, dafür zu sorgen, daß nicht eine Partei durch die einfache Weigerung, ihr Ernennungsrecht auszuüben, die Constituirung des Schiedsgerichtes beliebig verzögern kann. Diesem Zweck dient die Bestimmung des vierten Absatzes des Paragraphen.

Ueber das Beweismittel des Eides ist bereits zu § 79 das Geeignete bemerkt worden.

Es wird übrigens von dem Ermessen des Schiedsgerichtes abhängen, ob und unter welchen Voraussetzungen dasselbe anstatt förmlicher Eidesleistung eine Erklärung auf Treue und Glauben für genügend erachten will.

In Fällen von großer Wichtigkeit, z. B. in Streitigkeiten über das Recht der Erbfolge, oder auch in anderen Fällen, wenn von einer Seite behauptet wird, daß das Schiedsgericht grobe Verstöße begangen, z. B. das rechtliche Gehör nicht im erforderlichen Maase gewährt habe, ist es rathsam, eine Reassumtion des ganzen Verfahrens, oder doch nach Umständen eine Revision des schiedsrichterlichen Spruches möglich zu machen. Dieß soll durch die Bestimmung des sechsten Absatzes mit thunlichster Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des schiedsrichterlichen Instituts erreicht werden.

Es wäre denkbar, daß das Schiedsgericht sich unfähig erklärt, der ihm gestellten Aufgabe zu genügen, z. B. weil die richterliche Gewalt sich weigert, ihr zur Erhebung der Beweise (zur Vernehmung eines auswärtigen Zeugen u. s. w.) die nöthige Hülfe zu leisten, oder weil eine künftige Gesetzgebung — was allerdings kaum zu erwarten ist — der schiedsrichterlichen Thätigkeit engere Gränzen zieht, als gegenwärtig die bayerische Gerichtsordnung (Cod. juris bav. judiciarii Cap. VII. § 2). Für solche Fälle trifft der achte Absatz des Paragraphen in einer Art Vorsorge, die hinlängliche Garantien dafür bietet, daß nicht schon ein willkührlich vorgeschütztes oder untergeordnetes und überwindliches Hinderniß das Prinzip der schiedsrichterlichen Entscheidung außer Anwendung setzt.

Zu § 107.

Neuere Gesetze, z. B. das bayerische Fideikommiß-Edict vom 26. Mai 1818. § 97, lassen eine Auflösung des Fideikommißverbandes im Einverständniß aller Betheiligten zu. Ich habe über diese Fragen schweigen zu müssen geglaubt; es kann aber aus diesem Schweigen in Verbindung mit den Bestimmungen dieses Paragraphen keineswegs die subsidiäre Anwendbarkeit des § 97 oder einer ähnlichen Vorschrift künftiger Staatsgesetze gefolgert werden.

Das Hausgesetz stellt in den §§ 1, 8 ff. den Grundsatz der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit auf, der mit einer Auflösung des Stammguts- (fideicommissarischen) Verbandes unverträglich ist.

Diese hausgesetzlichen Grundbestimmungen und ihre Consequenzen können nur auf einem Wege, — durch Abänderung oder Aufhebung des Hausgesetzes selbst, unter Beobachtung der in § 113 vorgeschriebenen Formen — gültig beseitigt werden. Die Auflösung kann danach nur stattfinden, wenn sie vom Familienhaupte dreimal in dem Laufe von zwei Jahren beschlossen worden ist und eben so oft die Zustimmung der Anwärter erhalten hat.

Enthält, wie aus dem Gesagten hervorgeht, das Hausgesetz eine, wenn auch nur indirecte Bestimmung über den Fall der Auflösung, so folgt daraus von selbst die Unzulässigkeit der subsidiären Anwendung eines Staatsgesetzes.

Zu §§ 108, 110.

Die Hinweisung auf die Verpflichtung in Ansehung der Geschlechtsstiftung (§ 110) hat keineswegs den Sinn, als dürfte den Beamten ihre Pflicht in Ansehung der übrigen Anordnungen des Hausgesetzes weniger nahe liegen.

Zu § 111.

Daß ein Einziger ohne alle Controle die wichtigen Rechte ausübt und die hohen Pflichten zu erfüllen hat, welche die Eigenschaft des Familienhauptes mit sich bringen, ist eine Stellung, die dem Wesen der Stammgutseinrichtung durchaus widerspricht und welche von diesem Einzelnen eben so wenig gewünscht werden kann, als dieselbe zugelassen werden darf.

Ich habe diese Stellung nach Meinem Eintritt in die Erbfolge und bis zur Geburt Meines Sohnes über ein Jahr lang eingenommen und so sehr Ich Mir bewußt bin, in dieser Stellung die Verwaltung des Stammgutes nicht anders geführt zu haben, als wäre ich von den strengsten Controlen umgeben gewesen, so will Ich doch im vollen Gefühle Meiner Pflicht das Meinige thun, damit kein Geschlechtsglied wieder in diese Lage komme.

Die Stammgutscuratel ist dazu bestimmt, dem Familienhaupte

gegenüber die Interessen der Anwartschaft zu vertreten. Das Bedürfniß einer solchen Vertretung ergiebt sich nicht allein, wenn es ganz an Anwärtern fehlt, sondern auch wenn die vorhandenen Anwärter nicht befähigt sind, die Vertretung selbst zu übernehmen, — entweder weil sie die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, oder weil sie die Curatel über das minderjährige oder sonst dispositionsunfähige Familienhaupt führen.

Das Hausgesetz ordnet daher für jeden dieser Fälle eine Stammgutscuratel *) an und ermächtigt resp. verpflichtet den bestellten Curator, im gemeinsamen Interesse aller vorhandenen und künftigen Anwärter diejenige Controle auszuüben, die nach § 77 regelmäßig in die Hände der volljährigen Anwärter selbst (sie seien männlichen oder weiblichen Geschlechts) gelegt ist. Wie nach § 77 der volljährige Anwärter diese Controle zunächst nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter des Geschlechtes ausübt und demgemäß eine von seinem persönlichen Belieben unabhängige Pflicht erfüllt, so handelt auch der Stammgutscurator nicht im Namen eines einzelnen Betheiligten, sondern im Namen des Geschlechtes, und seine Funktion hat demnach mit der gewöhnlichen cura minoris, furiosi u. s. w. nur den Namen gemein.

Durch die am Schluß des zweiten Absatzes gegebene Bestimmung wird dem Familienhaupte die Möglichkeit eröffnet, im Berufungsweg Abhülfe zu erlangen, falls dem von ihm vorgeschlagenen Stammgutscurator die Bestätigung ohne zureichenden Grund versagt werden würde.

Es bedarf kaum noch einer besondern Erwähnung, daß der Stammgutscurator namentlich auch an die Stelle der zwei ältesten Anwärter zu treten hat, wo diesen eine besondere Funktion übertragen ist.

---

*) Die Stammgutscuratel wird, sobald der vorgeschlagene Stammgutscurator die Bestätigung des königl. bayerischen Appellationsgerichts von Oberfranken, als Gerichtsstands des Hauses, erlangt hat, ganz selbstständig ohne irgend eine Mitwirkung dieses Gerichtshofes geübt — (Anerkenntniß des königlichen Appellationsgerichts vermöge Entschließung vom 13. Oktober 1855), sowie denn auch eine sonstige Beaufsichtigung oder Einwirkung der Staatsbehörden auf die Stammgutsverwaltung nicht stattfindet.

Zu § 112.

Es liegt in den Interessen der Anwärter, der Erben des **Privatvermögens** und des Nachfolgers in das Stammgut, gleich beim **Beginn** der Verwaltung die gegenseitigen rechtlichen Beziehungen fest**zustellen** und in's Reine zu bringen. Daher die Anordnung einer Visi**tation**, wie sie hier vorgeschrieben ist.

Wenn hier von Anforderungen an den Privatnachlaß des **Familienhauptes** die Rede ist, so liegt hierin kein Widerspruch mit der **Bestimmung** des § 94, welcher eine förmliche Auseinandersetzung mit **den** Erben des Privatvermögens beseitigt wissen will. Dort handelt es **sich** nämlich zunächst von einer bloßen Auseinandersetzung auf dem **Grund** des Genusses der Nutzungen und der Früchte, sodann von Verschlech**terungen**, die nicht an der Substanz des Stammguts selbst begangen **sind** oder nicht geeignet sind, darauf Entschädigungsansprüche zu gründen — hier von der Verminderung der Substanz, also von Handlungen, welche das Wesen des Stammguts und einzelne Theile desselben gefährden.

Vermögen die sich etwa ergebenden Anstände nicht durch gütliches Benehmen mit den Erben des Privatvermögens gehoben zu werden, so ist der Fall gegeben, das Urtheil des Schiedsgerichtes anzurufen.

Zu § 113.

Die Zulassung von Abänderungen des Hausgesetzes erscheint durch die Erwägung gerechtfertigt, daß die Gegenwart eine Zeit der Umgestaltung so vieler Verhältnisse im öffentlichen Leben sowie im Privatleben ist, und daß Umstände eintreten können, welche solche Abänderungen im wahren Interesse des Geschlechts gebieten. Es durften daher solche Abänderungen nicht unmöglich gemacht werden, sie waren aber auch keineswegs zu erleichtern.

Die Erschwerungen sollen aber auf Mich, das dermalige Familienhaupt, als den Constituenten des Hausgesetzes, nicht in Anwendung kommen.

Von den Anwärtern können Aenderungen und Zusätze beantragt, aber *niemals*, auch nicht durch Stimmeneinheit, *wider* den Willen des Familienhauptes beschlossen werden.

Wenn der Berathung einer beabsichtigten Modifikation oder Zusatzbestimmung die zweite oder dritte Berathung nicht innerhalb der durch das Hausgesetz bestimmten Frist nachfolgt, so muß der Gegenstand als erledigt betrachtet und bei einer späteren Wiederaufnahme desselben die zweijährige Bedenkzeit abermals eingehalten werden. Nur kann es dabei begreiflicher Weise auf eine Einhaltung der Fristen nach Tag und Stunde nicht ankommen.

Ist bei einer ersten Berathung die erforderliche Stimmen-Einheit oder Mehrheit auf Seite der Anwärter nicht erreicht worden, so kann nicht nach Jahresfrist die zweite Berathung stattfinden, sondern jede neue Anregung desselben Gegenstandes gilt wieder als erste Berathung.

Der Beschluß erlangt überhaupt erst dann Gültigkeit, wenn er bei jeder von drei aufeinander folgenden Berathungen, außer der Zustimmung des jeweiligen volljährigen Familienhauptes oder verwaltenden Anwärters, die erforderliche Stimmen-Einheit oder Mehrheit der übrigen Anwärter für sich gehabt hat.

Zu § 114.

Da nicht vorausgesehen werden kann, bis wann die Veröffentlichung des Hausgesetzes durch das Regierungsblatt erfolgen wird, und da es mit Rücksicht auf die Möglichkeit von Leben und Sterben sehr dringend erscheint, mehrere Bestimmungen in Beziehung auf die inneren Verhältnisse der Familie nicht noch länger unerledigt zu lassen, so darf der Moment des Eintretens der Rechtsverbindlichkeit des Hausgesetzes für die Familienglieder nicht bis zur Veröffentlichung verschoben werden, sondern es muß dieselbe mit dem Augenblick des rechtsgültig vollzogenen Actes in diesem Umfang in Wirkung treten. Und es wird dieses um so mehr bestimmt werden können, als das Hausgesetz zu seiner Gültigkeit keiner Bestätigung bedarf, sondern lediglich, nach bewirkter Prüfung seines Inhalts in Beziehung auf die Uebereinstimmung mit der Verfassung, zu dem Zweck veröffentlicht werden muß, um auch dritte Personen durch dasselbe verpflichten zu können.

Die vormundschaftliche Genehmigung für Meinen minderjährigen Sohn und die entsprechende Mitwirkung der Obervormundschaft ist aber eine so wesentliche Vorbedingung der Gültigkeit des Hausgesetzes, daß es angemessen erscheint, die Beurkundung hierüber demselben beizufügen.

Bei der Betheiligung des Familienhauptes kann die Bestellung des Curators nicht von ihm selbst ausgehen (§ 9 der IV. Beilage zur bayer. Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 — Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend —).

Thurnau, am fünften März des Jahres Ein Tausend acht Hundert und fünf und Fünfzig.

(L. S.) **Franz Friedrich Karl Graf und Herr von Giech.**



